200
170
140
DIN 19 051
84
100
120

KOMMENTAR

zur

SATZUNG

der

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL

für die

Bundesrepublik Deutschland

A 97 - 01632

Exemplar-Nr. 192 *

KOMMENTAR

zur

SATZUNG

LEITFADEN
ZUR DURCHFÜHRUNG VON
UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

und

MUSTER-ORTSSTATUT

der

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL

für die

Bundesrepublik Deutschland

und folgende weitere Anlagen zum Satzungskommentar:

Anhang Nr. 1:	Entschließungen des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages
Anhang Nr. 2:	Richtlinien für die Angestellten-, Frauen-, Handwerks- und Jugendarbeit sowie zur Bildung von Arbeitskreisen für ausländische Arbeitnehmer
Anhang Nr. 3:	Richtlinien für Tarifkommissionen
Anhang Nr. 4:	Richtlinien für die Vertrauensleutearbeit
Anhang Nr. 5:	Satzung des DGB
Anhang Nr. 6:	Grundsatzprogramm des DGB

Stand: Januar 1982

Anhang zum Satzungskommentar

Anhang Nr. 1:	Entschließungen des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages (weißes Papier)
Anhang Nr. 2:	Richtlinien für die Angestellten-, Frauen-, Handwerks- und Jugendarbeit sowie zur Bildung von Arbeitskreisen für ausländische Arbeitnehmer (blaues Papier)
Anhang Nr. 3:	Richtlinien für Tarifkommissionen (grünes Papier)
Anhang Nr. 4:	Richtlinien für die Vertrauensleutearbeit (rosa Papier)
Anhang Nr. 5:	Satzung des DGB (gelbes Papier)
Anhang Nr. 6:	Grundsatzprogramm des DGB (oranges Papier)

Herausgeber: Vorstand der Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main

Druck: Union-Druckerei und Verlagsanstalt GmbH, Frankfurt am Main

Vorwort zur Kommentierung
der auf dem 13. ordentlichen Gewerkschaftstag 1980
in Berlin beschlossenen Satzung

Von den Delegierten des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages in Berlin wurden insgesamt 112 Anträge zur Änderung der Satzung beraten.

Angenommen wurden auf dem 13. ordentlichen Gewerkschaftstag insgesamt 19 Anträge und teilweise angenommen ein Antrag.

Diese Anträge führten zur Änderung der Satzung, die ab dem 1. Januar 1981 in Kraft trat und sie waren Anlaß für die Satzungskommentierungskommission, den Kommentar zur Satzung zu überarbeiten.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung im Januar 1982 dem neuen Satzungskommentar zugestimmt.

Frankfurt am Main, im Januar 1982

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
DER VORSTAND

Hans Mayr

Dieser Kommentar ist die Verwaltungsanweisung zur Satzung der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, die auf dem

13. ordentlichen Gewerkschaftstag
vom 21. bis 27. September 1980
in Berlin

von den stimmberechtigten Delegierten beschlossen wurde und am 1. Januar 1981 in Kraft trat.

Inhaltsübersicht

Seite

Vorwort 1

Präambel 13

Allgemeines 15

§ 1 Name und Sitz der IG Metall 15

§ 2 Aufgaben und Ziele der IG Metall 17

Mitgliedschaft 27

§ 3 Beitritt 27

§ 4 Mitgliedsausweis 31

§ 5 Höhe der Beiträge 33

Anlage 1 Schätzungsformel 39

Anlage 2 Texte für Eintragungen im Mitgliedsausweis 41

§ 6 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften 43

§ 7 An- und Abmeldungen 45

Seite

§ 8 Austritt 47

§ 9 Streichung 49

§ 10 Ausschluß 51

§ 11 Untersuchungs-Verfahren zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten 53

§ 12 Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren 59

§ 13 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten 61

Organisationsaufbau und Organisationsstruktur 65

§ 14 Verwaltungsstellen und Ortsverwaltungen 65

Anlage 3 Tagesauszug (Bankkonto) 79

Anlage 4 Gutschrift 80

Anlage 5 Überweisungsauftrag 80

Anlage 6 Muster einer Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen 81

Anlage 7 Zusammenstellung der Aufgaben der Ortsverwaltung 85

§ 15 Vertreterversammlung 89

Anlage 8 Zusammenstellung der Aufgaben der Vertreterversammlung 93

§ 16 Einteilung und Leitung der Bezirke 95

Seite

Anlage 9 Zusammenstellung der Aufgaben der Bezirksleitung bzw. des Bezirksleiters 101

§ 17 Bezirkskonferenzen 103

Anlage 10 Geschäftsordnung für die Bezirkskonferenzen 107

§ 18 Vorstand 109

Anlage 11 Zusammenstellung der Aufgaben des Vorstandes 113

§ 19 Beirat 117

§ 20 Gewerkschaftstag 119

§ 21 Kontrollausschuß 123

Anlage 12 Zusammenstellung der Aufgaben des Kontrollausschusses 125

Streik, Aussperrung und Maßregelung 127

§ 22 Streik 127

§ 23 Unterstützung bei Streik 131

Anlage 13 Empfangsbestätigung für Unterstützung bei Streik und Aussperrung 135

Anlage 14 Kontrollkarte bei Streik/Aussperrung und Vollmacht zur Weiterversicherung 137

§ 24 Unterstützung bei Maßregelung und Aussperrung 139

Anlage 15 Empfangsbestätigung für Gemaßregeltenunterstützung 142

[redacted] 143

§ 25 Unterstützungsarten 143

§ 26 Freizeitunfallversicherung 145

Seite

§ 27		Unterstützung durch Rechtsschutz	149
	Anlage 16	Rechtsschutzrichtlinien	151
§ 28		Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen	167
§ 29		Unterstützung für Rentner	169
§ 30		Unterstützung bei Sterbefällen	173
	Anlage 17	Empfangsbestätigung für Sterbegeld Mitglied	175
	Anlage 18	Empfangsbestätigung für Sterbegeld Lebensgefährte	176

Weitere Satzungsbestimmungen 177

§ 31	Ausschluß des Rechtsweges	177
§ 32	Mitgliedschaft zum DGB	179
§ 33	Auflösung der IG Metall	181
§ 34	Inkrafttreten der Satzung	183
Anhang zur Satzung:	Leistungen der Freizeitunfallversicherung	185

Leitfaden
Seite

Leitfaden zur Durchführung von Untersuchungs-Verfahren gemäß der Satzung der IG Metall und Kommentar zu den Paragraphen 10, 11, 12 und 13 der Satzung

§ 10		Ausschluß	1
§ 11		Untersuchungs-Verfahren zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten	3
	Anlage 19	Leitfaden für die Durchführung von Untersuchungs-Verfahren zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten nach § 11 der Satzung	17
	Anlage 20	Muster eines Schreibens der Ortsverwaltung an das angeschuldigte Mitglied, in dem ihm die Anschuldigungen mitgeteilt werden und es zur Rechtfertigung aufgefordert wird	20
	Anlage 21	Muster eines Schreibens der Ortsverwaltung an den Antragsteller, mit dem ihm der Eingang seines Antrages auf Durchführung eines Verfahrens bestätigt und der Beschluß der Ortsverwaltung hierzu mitgeteilt wird	22
	Anlage 22	Muster eines Schreibens der Ortsverwaltung an den Antragsteller, in dem ihm die Durchführung des Verfahrens und Name und Anschrift des Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt wird	23
	Anlage 23	Muster eines Schreibens der Ortsverwaltung an das angeschuldigte Mitglied, in dem ihm die Durchführung des Verfahrens und Name und Anschrift des Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt wird	24
	Anlage 24	Hinweise für den Vorsitzenden einer Untersuchungskommission nach § 11 der Satzung	25
	Anlage 25	Muster eines Schreibens des Vorsitzenden einer Untersuchungskommission an den Antragsteller mit der Aufforderung, 2 Beisitzer zu benennen	31
	Anlage 26	Muster eines Schreibens des Vorsitzenden einer Untersuchungskommission an das an-	

Leitfaden Seite

geschuldigte Mitglied mit der Aufforderung, 2 Beisitzer zu benennen 32

Anlage 27 — Muster eines Schreibens der Ortsverwaltung an den Antragsteller über die Benennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission mit der Aufforderung, 2 Beisitzer zu benennen 33

Anlage 28 — Muster eines Schreibens der Ortsverwaltung an das angeschuldigte Mitglied über die Benennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission mit der Aufforderung, 2 Beisitzer zu benennen 35

Anlage 29 — Muster eines Schreibens des Vorsitzenden einer Untersuchungskommission an den Antragsteller, in dem ihm der Termin der Sitzung der Untersuchungskommission mitgeteilt und zu der er eingeladen wird 37

Anlage 30 — Muster eines Schreibens des Vorsitzenden einer Untersuchungskommission an das angeschuldigte Mitglied, in dem ihm der Termin der Sitzung der Untersuchungskommission mitgeteilt und zu der er eingeladen wird . 39

Anlage 31 — Muster eines Schreibens des Vorsitzenden einer Untersuchungskommission an den Beisitzer des Antragstellers, in dem ihm der Termin der Sitzung der Untersuchungskommission mitgeteilt und zu der er eingeladen wird 41

Anlage 32 — Muster eines Schreibens des Vorsitzenden einer Untersuchungskommission an den Beisitzer des angeschuldigten Mitgliedes, in dem ihm der Termin der Sitzung der Untersuchungskommission mitgeteilt und zu der er eingeladen wird 42

Anlage 33 — Muster einer Erklärung des Beisitzers einer Untersuchungskommission, benannt durch den Antragsteller 43

Anlage 34 — Muster einer Erklärung des Beisitzers einer Untersuchungskommission, benannt durch das angeschuldigte Mitglied 44

Leitfaden Seite

Anlage 35 — Muster eines Protokolls über die Verhandlung einer Untersuchungskommission 45

Anlage 36 — Muster eines Beschlusses auf Grund der Verhandlung einer Untersuchungskommission . 49

Anlage 37 — Muster einer Beitragsbescheinigung und Mitgliedschaftsnachweis 52

Anlage 38 — Anleitung zu Fragen der Postzustellung . . . 53

Anlage 39 — Muster eines Antrages der Ortsverwaltung an das Amtsgericht auf Ersatzzustellung . . . 54

§ 12 — Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren . 55

Beschlüsse zu gegnerischen Organisationen:

- NPD 56
- KPD, KPD/ML, KPD/AO, Arbeiter-Basis-Gruppen, RGO usw. 59
- Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK) 60
- Volksfront 61
- Entschließung Nr. 27 des 11. ordentlichen Gewerkschaftstages 1974 63

Anlage 40 — Aufforderung an das betroffene Mitglied . . 67

§ 13 — Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten . . 71

Muster – Ortsstatut — Muster – Ortsstatut

Seite

Vorwort 2

I. — Bereich (Gebiet) der Verwaltungsstelle . . . 3

II. — Organ der Verwaltungsstelle 3

III. — Vertreterversammlung 4

IV. — Ortsverwaltung 6

V. — Erweiterte Ortsverwaltung 10

VI. — Zusammenfassung der Mitglieder 11

VII. — Nebenstellen 11

		Muster Ortsstatut Seite
VIII.	Vertrauenskörper	12
IX.	Angestellten-, Frauen-, Handwerks- und Jugendgruppen sowie ausländische Arbeitnehmer und Schwerbehinderte	12
X.	Anstellungen	12
XI.	Kündigungen	13
XII.	Inkrafttreten des Ortsstatuts	13
Anlage 1	Kartenskizze und alphabetisches Verzeichnis aller Städte, Gemeinden und Teile von Gemeinden im Bereich der Verwaltungsstelle	15
Anlage 2	Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen	17
Anlage 3	Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen	19

Anhang zum Satzungs-Kommentar:

Anhang Nr. 1: Entschließungen des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages

Anhang Nr. 2: Richtlinien für die Angestellten-, Frauen-, Handwerks- und Jugendarbeit sowie zur Bildung von Arbeitskreisen für ausländische Arbeitnehmer

Anhang Nr. 3: Richtlinien für Tarifkommissionen

Anhang Nr. 4: Richtlinien für die Vertrauensleutearbeit

Anhang Nr. 5: Satzung des DGB

Anhang Nr. 6: Grundsatzprogramm des DGB

Präambel und Allgemeines

Präambel

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz der IG Metall

§ 2 Aufgaben und Ziele der IG Metall

Präambel

SATZUNG
der Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

Die Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
ist ein Teil der im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengefaßten einheitlichen Gewerkschaftsbewegung.

Ihre internationale Verbundenheit bekundet sie durch ihre Mitarbeit und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

Die Industriegewerkschaft Metall ist Mitglied des Internationalen Metallgewerkschaftsbundes und des Europäischen Metallgewerkschaftsbundes.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz der IG Metall

Die Gewerkschaft führt den Namen „Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland". Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Dieser Name muß im gesamten Schriftverkehr und auf allen Druckerzeugnissen deutlich zum Ausdruck kommen. Er muß sich auf allen Briefbogen, Briefumschlägen und Stempeln befinden, wie er auch auf allen Verträgen, Vereinbarungen, Flugblättern und Drucksachen wie folgt aufgenommen werden muß.

Dabei ist die Bezeichnung der Organisationsebene hinzuzusetzen, z. B.:

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland – Vorstand

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland – Bezirksleitung . . .

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland – Verwaltungsstelle . . .

Der Beschluß, Frankfurt am Main als Sitz zu bestimmen, wurde auf dem Vereinigungsverbandstag gefaßt, der vom 19. bis 21. Oktober 1948 in Lüdenscheid stattgefunden hat. Auf diesem wurde der Zusammenschluß der IG Metall der amerikanischen und englischen Besatzungszone vollzogen.

Die Industriegewerkschaften Metall in den Ländern der französischen Zone konnten ihren Anschluß am 1. September 1949 vollziehen.

Der Metallarbeiterverband von Groß-Berlin (Westsektoren) erklärte im Juli 1950 seinen Beitritt.

Die Industriegewerkschaft Metall im Deutschen Gewerkschaftsbund Saar beschloß am 4. November 1956 in St. Ingbert, ihren Anschluß zum 1. Januar 1957 zu vollziehen.

§ 2 Aufgaben und Ziele der IG Metall

Die IG Metall hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien hat sie jederzeit zu wahren. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.

Die IG Metall wahrt und verteidigt die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die demokratischen Grundrechte. Die Verteidigung dieser Rechte und der Unabhängigkeit sowie Existenz der Gewerkschaften erfolgt notfalls durch Aufforderung des Vorstandes an die Mitglieder, zu diesem Zweck die Arbeit niederzulegen (Widerstandsrecht gemäß Artikel 20 Absatz 4 GG).

Die vielfältigen Aufgaben der IG Metall umfassen weite Lebensbereiche der in der Metallindustrie, der Metallgewinnung, der eisen- und stahlerzeugenden Industrie oder im Metallhandwerk und in sonstigen Metallbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer und lassen damit deutlich den großen Wirkungsbereich der Gewerkschaft für ihre Mitglieder erkennen.

Ohne Rücksicht auf seine religiöse Anschauung oder Konfessionszugehörigkeit kann jeder in der Metallwirtschaft beschäftigte Arbeitnehmer Mitglied der IG Metall sein.

Unter Unabhängigkeit verstehen wir, daß die IG Metall keine Weisungen von Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen, politischen Parteien oder anderen Institutionen entgegennimmt. Die IG Metall ist als unabhängige Organisation bei der Durchführung aller ihrer Aufgaben nur den Beschlüssen ihrer Organe unterworfen.

Als im gesellschaftlichen Ganzen wirkende Gewerkschaft wird sie sich auch der politischen Kräfte bedienen, auf diese einwirken und mit politischen Mitteln arbeiten.

Dieses Recht nimmt sie für sich in Anspruch. Sie wird politisch aktiv, wenn es die Durchsetzung ihrer Ziele verlangt. Das Betonen der Unabhängigkeit von politischen Parteien heißt keineswegs Fernhaltung vom politischen Geschehen oder Verzicht auf politische Stellungnahmen oder politisches Wirken.

Die IG Metall bejaht vorbehaltlos die freiheitlich-demokratische Grundordnung und den demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie setzt sich auch in Zukunft dafür ein, daß die Interessen der Arbeitnehmer durch die Sicherung und den weiteren Ausbau des sozialen Rechtsstaates gewahrt werden und durch eine weitere Demokratisierung in der Wirtschaft, im Staat und in der Gesellschaft eine noch stärkere Berücksichtigung finden. Die formale Demokratie bringt allein keineswegs die Änderung der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Wir fordern deshalb, die politische Demokratie durch die Wirtschaftsdemokratie zu ergänzen. Wie aus einem Untertan der freie Staatsbürger geworden ist, so soll aus dem Wirtschaftsuntertan ein freier Wirtschaftsbürger werden.

Die Gewerkschaften sind Vorkämpfer für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Sie werden deshalb jedem Angriff auf die Koalitionsfreiheit, die Tarifautonomie, das Recht auf freie Meinungsäußerung und andere fundamentale Grundrechte der Demokratie mit aller Entschiedenheit entgegentreten.

Die Gewerkschaften wenden sich auch gegen alle Versuche, die gegen die Humanisierung der Arbeitswelt, die Achtung der Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit oder gegen die Wahrung bzw. den weiteren Ausbau der Demokratie im Betrieb, im Unternehmen, in der Wirtschaft sowie in unserer Gesellschaft gerichtet sind.

Der Vorstand wird notfalls zur Wahrung und Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundrechte und der Rechte sowie der Unabhängigkeit und Existenz der Gewerkschaften die Mitglieder auffordern, die Arbeit niederzulegen.

Sollte ein solcher Notfall eintreten, das Widerstandsrecht gemäß Artikel 20 Absatz 4 GG anzuwenden, wird der Vorstand auch darüber entscheiden, ob oder in welcher Weise § 23 der Satzung zur Anwendung kommt oder welche Sonderregelung in Kraft tritt.

Aufgaben und Ziele der IG Metall sind insbesondere:

1. **Zusammenschluß aller in der Metallindustrie, im Metallhandwerk und in sonstigen Metallbetrieben Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;**

   Hier wird unmißverständlich auf die erforderlichen Voraussetzungen gewerkschaftlichen Handelns hingewiesen. Der wirtschaftlichen und politischen Macht des Unternehmertums kann die Arbeitnehmerschaft nur geschlossen und schlagkräftig durch ihre Gewerkschaft entgegentreten. Diese Geschlossenheit findet ihren Ausdruck im gemeinsamen solidarischen Handeln.

   Zusammenschluß und solidarisches Handeln sind die Bürgschaften für den Erfolg der Arbeitnehmerschaft

2. **Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen;**

   Tarifvertragsparteien sind auf seiten der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, auf seiten der Arbeitgeber der einzelne Arbeitgeber oder ein Arbeitgeberverband (die gesetzliche Grundlage hierzu ist gegeben in § 2 TVG). Die Gewerkschaften als Interessenvertreter der Arbeitnehmer und die Arbeitgeberverbände als Interessenvertreter der Unternehmer schließen die Tarifverträge ab als die von ihren Mitgliedern hierzu bevollmächtigten Organisationen.

   Die wesentlichsten Bestimmungen des Tarifrechtes ergeben sich aus dem Tarifvertragsgesetz (TVG) vom 9. April 1949, in der Fassung des Gesetzes vom 25. August 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974.

   Über die tariflichen Arbeitsbedingungen haben die Tarifvertragsparteien allein zu entscheiden.

   Betriebsräte sind keine Tarifvertragspartner, sie können daher keine Tarifverträge abschließen. Ihre Aufgabe beschränkt sich insoweit auf die Überwachung der Durchführung der zwischen den Tarifvertragsparteien (Gewerkschaft und Arbeitgeberverband oder Einzelunternehmen) abgeschlossenen Tarifverträge.

   Jeder Funktionär sollte sich mit den für seinen Betrieb gültigen tariflichen Bestimmungen vertraut machen.

   Die Gewerkschaft als Vereinigung von Arbeitnehmern handelt für ihre Mitglieder, für sie vereinbart sie Tarifverträge. Ansprüche aus Tarifverträgen haben nur Gewerk-

schaftsmitglieder: Unorganisierte haben keinen Rechtsanspruch. Das einzelne Gewerkschaftsmitglied steht so nicht hilflos dem Unternehmer gegenüber. Durch Tarifverträge, durch ihre stetige Verbesserung, werden die materiellen und sozialen Verhältnisse für Arbeitnehmer gesichert und angehoben.

3. Demokratisierung der Wirtschaft unter Fernhaltung von neofaschistischen, militaristischen und reaktionären Elementen;

Die Gewerkschaften können nur erfolgreich wirken, wenn sie ihre Aufgaben innerhalb eines demokratischen Staates erfüllen können. Mit der Demokratie verteidigen die Gewerkschaften die wesentliche Voraussetzung ihrer eigenen Freiheit und Unabhängigkeit.

Aus dieser Erkenntnis kommt die Forderung, die politische Demokratie durch die Wirtschaftsdemokratie zu ergänzen.

Die Gewerkschaften bejahen nicht nur vorbehaltlos den demokratischen und sozialen Rechtsstaat, sondern werden es auch nicht zulassen, daß die Feinde der Demokratie die Spielregeln der Demokratie benutzen, um sie zu bekämpfen oder zu beseitigen. Dieser Zustand trat einmal in der deutschen Geschichte ein. Einer Wiederholung werden sich die Gewerkschaften mit allen Mitteln widersetzen.

Alle neofaschistischen, militaristischen und reaktionären Elemente sind aus der Wirtschaft fernzuhalten. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, sie greift nur diejenigen Gruppen heraus, welche als Hauptgegner der Demokratie anzusehen und von den Gewerkschaften zu bekämpfen sind.

4. Erringung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer im Betrieb und Unternehmen und im gesamtwirtschaftlichen Bereich, durch Errichtung von Wirtschafts- und Sozialräten; Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum;

Die Forderung der Gewerkschaften nach Mitbestimmung wird seit Jahrzehnten erhoben. Das Inkrafttreten des 1. Betriebsrätegesetzes im Februar 1920 war der Beginn eines neuen Abschnittes der Rechtsstellung der Arbeitnehmer im Betrieb.

Die Forderung nach Mitbestimmung entspringt der Auffassung, daß Arbeit und Kapital Produktionsfaktoren gleichen Ranges sind und daher wirtschaftliche und soziale Entscheidungen vom Unternehmer oder seinen Beauftragten nicht allein getroffen werden dürfen.

Die bis jetzt erreichte Mitbestimmung wird ausgeübt.

Durch den Betriebsrat, durch Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Mitbestimmungsgesetz '76 sowie in Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen nach den Mitbestimmungsgesetzen für Kohle und Stahl.

Die Gewerkschaften fordern nach wie vor die Verbesserung und Ausweitung der Mitbestimmung im Betrieb und Unternehmen. Hierzu ist auch die entsprechende Entschließung des Gewerkschaftstages und das Grundsatzprogramm des DGB zu beachten, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.

Die Gewerkschaften erstreben über die Verbesserung und Ausweitung der Mitbestimmung in Betrieben und Unternehmen hinaus die „überbetriebliche" Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich durch Errichtung von Wirtschafts- und Sozialräten.

Diese gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung soll sicherstellen, daß die Interessen der Arbeitnehmer zum Bestandteil einer vorausschauenden und planmäßigen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik werden.

Über paritätisch besetzte Wirtschafts- und Sozialräte auf regionaler, Landes- und Bundesebene mit Informations-, Konsultations- und Initiativrechten gilt es den Arbeitnehmern den institutionellen Einfluß auf das Wirtschafts- und Sozialleben zu verschaffen, dessen sie in einer Zeit ständig zunehmenden öffentlichen Einflusses auf das gesamte gesellschaftliche Leben bedürfen.

Diese Forderung schließt die Absage an die Errichtung von Arbeits- beziehungsweise Arbeitnehmerkammern ein und wendet sich ebenso gegen den öffentlich-rechtlichen Status der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern.

Nach wie vor fordern die Gewerkschaften auch die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum.

5. Mitbestimmung in der gesamten Berufsbildung einschließlich des Schul- und Hochschulwesens;

Die Mitbestimmung hat sich auf alle Fragen des Bildungssystems, des Schul-, einschließlich des Berufs-, Fach- und Hochschulwesens zu erstrecken. Damit soll auf alle Fragen und Entscheidungen der Organisation, Finanzierung, der personellen und sachlichen Ausstattung sowie der inhaltlichen Gestaltung Einfluß genommen werden.

Die bestehenden Mitwirkungsrechte, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes und der Schul- und Hochschulgesetze der Länder entsprechen nicht den gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen für das Bildungssystem. Hierzu ist auch die entsprechende Entschließung des Gewerkschaftstages und das Grundsatzprogramm des DGB zu beachten, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.

6. Verbesserung und einheitliche Gestaltung eines demokratischen Arbeits- und Sozialrechtes;

Die Weiterentwicklung des sozialen Schutzes und der Demokratisierung des Arbeitslebens ist zentraler Bestandteil gewerkschaftlicher Politik; sie muß umgesetzt werden in fortschrittliche arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege ist die Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches und eines Sozialgesetzbuches. Hierzu ist auch die entsprechende Entschließung des Gewerkschaftstages und das Grundsatzprogramm des DGB zu beachten, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.

7. Sicherung der rechtlichen Voraussetzungen für die gewerkschaftliche Handlungsfreiheit, insbesondere durch Verbot der Aussperrung;

Insbesondere auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes haben sich immer weitergehende rechtliche Beschränkungen der Handlungsmöglichkeiten der Gewerkschaften ergeben. Es ist Aufgabe der IG Metall, Eingriffe in die gewerkschaftliche Handlungsfreiheit, insbesondere in die Tarifautonomie, abzuwehren und ungerechtfertigte rechtliche Bindungen abzubauen.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege war die wissenschaftliche Veranstaltung der IG Metall über „Streik und

Aussperrung" 1973 in München. (Hierzu siehe auch Schriftenreihe Nr. 3 der Otto-Brenner-Stiftung.) Hierzu ist auch die entsprechende Entschließung des Gewerkschaftstages und das Grundsatzprogramm des DGB zu beachten, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.

8. Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und der Maßnahmen der Arbeitssicherheit zum stärkeren Schutz der Arbeitnehmer;

Der Schutz des Menschen und seiner Arbeitskraft ist eine wesentliche Aufgabe der Gewerkschaften.

Die Arbeitsschutzpolitik der IG Metall ist darauf gerichtet, die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsumwelt entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen in den Betrieben menschengerecht zu organisieren und zu gestalten.

Schwerpunkte der Arbeit der IG Metall sind:

- *Information und Bildung der Funktionäre in allen Fragen des Arbeitsschutzes;*
- *Unterstützung der Betriebsfunktionäre, der Sicherheitsfachkräfte, der Betriebsärzte und der Aufsichtsdienste;*
- *Beeinflussung der öffentlichen Meinung;*
- *Fortentwicklung des Arbeitsschutzrechtes;*
- *Aktiver Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus Arbeitsunfällen.*

Hierzu ist auch die entsprechende Entschließung des Gewerkschaftstages und das Grundsatzprogramm des DGB zu beachten, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.

9. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit für Funktionäre und Mitglieder;

Gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist Zweckbildung für die sozialen Auseinandersetzungen. Sie bezieht den Betrieb, die Wirtschaft und die Gesellschaft ein. Zweckgebundene Bildungsarbeit ist aber auch organisationsgebundene Arbeit.

Die Funktionäre und Mitglieder der IG Metall können Arbeitnehmerinteressen besser vertreten und wirksamer zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele beitragen,

wenn sie über die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, organisatorischen, rechtlichen und geschichtlichen Zusammenhänge unterrichtet sind. Ihnen dieses Wissen zu vermitteln, ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit.

Die gewerkschaftliche Bildungsarbeit bedarf der Systematisierung. Sie muß dezentral im Betrieb, am Ort und im Bezirk beginnen. Die Verwaltungsstellen, die Bezirksleitungen und der Vorstand organisieren diese Bildungsarbeit und führen Bildungsveranstaltungen und Seminare durch. Zur besseren Durchführung der betrieblichen, örtlichen und bezirklichen Bildungsarbeit wurden Bildungsregionen gebildet.

Die Bildungsstätten der IG Metall sollen in grundlegenden und weiterführenden Seminaren die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Organisationsarbeit ständig verbessern. Die Arbeit der Bildungsstätten ist sowohl Teil der Bildungsarbeit insgesamt als auch Teil der Organisationsarbeit.

Von besonderer Bedeutung sind die Referentenseminare. Ziel dieser Seminare ist es, die Referenten zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu befähigen.

Die Bildungsarbeit muß die besonderen sozialen und wirtschaftlichen Probleme von Mitgliedern unserer Organisation, die benachteiligten Gruppen in unserer Gesellschaft angehören, berücksichtigen.

10. Erteilung von Rechtsauskünften, soweit gesetzlich zulässig, auf Gebieten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit;

Jedes Mitglied kann Rechtsauskunft erhalten bei Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis stehen, bei Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen sowie bei solchen Differenzen, die infolge von Ausübung gewerkschaftlicher Funktionen entstehen.

11. Förderung und Durchführung von Erholungs- und Urlaubsmaßnahmen, insbesondere durch Unterhaltung von Ferien-, Erholungs- und Jugendheimen;

Die IG Metall unterhält z. Z. folgende Ferienheime:
- *Reintaler Hof bei Garmisch-Partenkirchen*
- *Hauerskopf in Hundsbach im Schwarzwald*
- *Buntenbock im Harz.*

Außerdem gibt es für jugendliche Mitglieder das zentrale Freizeit- und Schulungsheim Schliersee/Obb.

12. Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet;

Der Hinweis auf die Finanzlage im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterstützungen bezieht sich nicht etwa auf die Finanzlage der Verwaltungsstelle, der das Mitglied angehört, sondern auf die finanziellen Verhältnisse der Gesamtorganisation.

Erfordert die Finanzlage eine teilweise oder völlige Einstellung der verschiedenen Unterstützungsarten, so können die Entscheidungen hierüber zwischen den Gewerkschaftstagen nur vom Beirat getroffen werden.

13. Zusammenarbeit mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften und internationalen Organisationen, insbesondere dem Internationalen Metallgewerkschaftsbund und dem Europäischen Metallgewerkschaftsbund.

Die weitgreifenden und großen Ziele der Gewerkschaften, die im Interesse der Arbeitnehmer liegen, können nur in gemeinsamer Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften im DGB erreicht werden. Bestimmte Aufgaben erfordern eine internationale gewerkschaftliche Zusammenarbeit. Deshalb ist die IG Metall Mitglied des Internationalen Metallgewerkschaftsbundes (IMB) sowie Mitglied des Europäischen Metallgewerkschaftsbundes (EMB).

Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

§ 4 Mitgliedsausweis

§ 5 Höhe der Beiträge

Anlage 1 Schätzungsformel

Anlage 2 Beispiele über Vermerke im Mitgliedsausweis:

- Stundung des Beitrages
- Beitragsbefreiung
- Ruhen der Rechte und Pflichten
- Unterbrechung der Mitgliedschaft

§ 6 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften

§ 7 An- und Abmeldungen

Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

1. Mitglied der IG Metall können die in den Wirtschaftszweigen der Metallindustrie, der Metallgewinnung, der eisen- und stahlerzeugenden Industrie, dem Metallhandwerk und sonstigen Metallbetrieben Beschäftigten werden.
   Zu diesen Wirtschaftszweigen gehören im wesentlichen:
   Eisen- und Stahlerzeugung, NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten usw.;
   Gießereien;
   Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung;
   Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden;
   Klempnereien, Rohrinstallationen;
   Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen;
   Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau;
   Automobilindustrie und Fahrzeugbau;
   Luft- und Raumfahrtindustrie;
   Schiffbau;
   Elektrotechnik, Elektro- und Elektronik-Industrie;
   Feinmechanik und Optik;
   Uhren-Industrie und -Handwerk;
   Eisen-, Blech- und Metallwaren sowie dazugehörige Verpackungsindustrie;
   Musikinstrumente;
   Spiel- und Sportgeräte;
   Schmuckwaren
   und die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör- und Montagebetriebe sowie anverwandte Handwerks- und Industriezweige einschließlich der dem Geschäftszweck des Hauptunternehmens dienenden Hilfs- und Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen, auch soweit Teile der ursprünglich verarbeiteten Materialien durch Nicht-Metalle ersetzt werden.

   Die aufgeführten Wirtschaftszweige werden im folgenden immer als Metallwirtschaft bezeichnet.
   Arbeitnehmer können nur dann Mitglied werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages in einem Betrieb der Metallwirtschaft, der zum Organisationsbe-

reich der IG Metall gehört, in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen.
Mitglieder können auch solche Aufnahmesuchende werden, die im Rahmen der Ausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf zwar außerhalb des Lernortes Betrieb ausgebildet werden, jedoch mit einem Betrieb im Organisationsbereich der IG Metall einen Ausbildungs- oder Vorvertrag abgeschlossen haben. Voraussetzung für die Fortführung der Mitgliedschaft ist die planmäßige, sich unmittelbar anschließende Aufnahme der Ausbildung bzw. Tätigkeit im Betrieb.
Das gleiche gilt für Aufnahmesuchende, die als Umschüler, Fortzubildende oder berufliche Rehabilitanten für eine Berufstätigkeit in der Metallwirtschaft ausgebildet werden.
Aufnahmesuchende, die in anderen Industriezweigen beschäftigt sind oder in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, dürfen auch dann nicht aufgenommen werden, wenn sie vorher nach ihrem Beruf oder nach ihrer Tätigkeit einmal in einem Betrieb der Metallwirtschaft beschäftigt waren.
Die aufgeführten Wirtschaftszweige entsprechen im wesentlichen den Richtlinien des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich hier um sogenannte Oberbegriffe. Nicht ausdrücklich aufgeführte Industriezweige der Metallwirtschaft sind in einer dieser Gruppen enthalten. Durch die Aufzählung soll auch der zukünftigen Entwicklung innerhalb des Organisationsbereiches der IG Metall in der Metallwirtschaft Rechnung getragen werden.

2. Der Beitritt zur IG Metall ist freiwillig.

Obwohl es eine Selbstverständlichkeit sein sollte, daß jeder Arbeitnehmer der Metallwirtschaft Mitglied unserer Gewerkschaft ist, wird ausdrücklich betont, daß die Mitgliedschaft freiwillig ist, weil Aufbau und Ziel der freien Gewerkschaften sich grundsätzlich von einer Zwangsorganisation unterscheiden.

3. Die Beitrittserklärung hat bei den Vertrauensleuten oder der Verwaltungsstelle zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller wohnt oder arbeitet. Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung und der Leistung des ersten Beitrages

erkennt das betreffende Mitglied die Satzung der IG Metall als für sich verbindlich an.

Beitrittserklärungen werden von unseren Funktionären und der Verwaltungsstelle entgegengenommen.
Bei Entgegennahme eines Antrages auf Aufnahme in die IG Metall ist zu prüfen, ob die/der Aufnahmesuchende in einem Betrieb der Metallwirtschaft beschäftigt ist.
Beim Beitritt ist darauf zu achten, daß der zu entrichtende Beitrag den Bestimmungen der Satzung entspricht.

4. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Verwaltungsstelle aus, in deren Wirkungsbereich es arbeitet. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung dieser Verwaltungsstelle.

Scheidet ein Mitglied nicht nur vorübergehend aus dem Arbeitsleben aus, so wird die Mitgliedschaft in der für den Wohnort zuständigen Verwaltungsstelle weitergeführt.

Die Aufnahme in die IG Metall kann durch Beschluß der zuständigen Ortsverwaltung verweigert oder innerhalb von drei Monaten rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der IG Metall notwendig erscheint.

Nicht aufgenommen werden dürfen:

Personen, die durch ihr Verhalten Maßnahmen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterstützt haben, sowie Personen, die Mitglied einer gegnerischen Organisation sind und Personen, die Vereinigungen angehören oder unterstützen, deren Handlungen und Aktionen gewerkschaftsfeindlich sind.

Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Die Beitrittserklärungen werden von den zuständigen Ortsverwaltungen geprüft.
Der Beitritt muß verweigert werden, wenn es sich um einen Antragsteller handelt, der aus unserer oder einer anderen, dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft ausgeschlossen bzw. für nichtwiederaufnahmefähig erklärt worden ist.
Der Beitritt ist in jedem Falle dann abzulehnen, wenn der Antragsteller einer Organisation angehört, die durch

Beschlusse des Gewerkschaftstages oder Beirates zur gegnerischen Organisation erklärt worden ist.

Sind die erwähnten Tatbestände bei der Aufnahme nicht bekannt, so kann der vollzogene Beitritt innerhalb von drei Monaten rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der IG Metall notwendig erscheint.

Der ausgestellte Mitgliedsausweis ist in diesen Fällen einzuziehen.

Im Falle gegnerischer Organisationen siehe auch § 12 Ziffer 1 Absatz 2 der Satzung.

5. Aus der IG Metall oder einer anderen Gewerkschaft ausgeschlossene bzw. für nichtwiederaufnahmefähig erklärte Mitglieder können auf besonderen Antrag nur durch den Vorstand aufgenommen werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen.

Ausgeschlossene bzw. für nichtwiederaufnahmefähig erklärte Mitglieder, die in die IG Metall eintreten wollen, müssen bei der Ortsverwaltung einen Antrag auf Wiederaufnahme mit eingehender Begründung einreichen. Zu diesem Antrag muß die Ortsverwaltung Stellung nehmen und den Antrag mit ihrer Stellungnahme über die Bezirksleitung dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

Eine Aufnahme ausgeschlossener bzw. für nichtwiederaufnahmefähig erklärter Mitglieder durch eine Ortsverwaltung ist nicht möglich.

Stellt ein ausgeschlossenes bzw. für nichtwiederaufnahmefähig erklärtes Mitglied einen Antrag auf Wiederaufnahme bei einer Verwaltungsstelle, zu dessen Bereich es früher nicht gehörte, dann soll eine Befürwortung des Aufnahmeantrages erst dann erfolgen, wenn von der Ortsverwaltung der ehemaligen Verwaltungsstelle ebenfalls keine Bedenken erhoben werden.

Alle anderen Aufnahmen erfolgen durch die Ortsverwaltung.

6. Die Aufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstandes gestrichener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.

Frühere Mitgliedschaften werden nicht angerechnet.

7. Die Aufnahmen nach Ziffer 5 und 6 gelten als Neueintritt.

§ 4 Mitgliedsausweis

1. Nach Aufnahme in die IG Metall erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis soll im Besitz des Mitgliedes sein.

Nach Abgabe der Beitrittserklärung und vollzogenem Beitritt erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.

Der Ausweis hat eine Mitgliedsnummer, unter der das Mitglied in der IG Metall geführt wird. Der Mitgliedsausweis ist vom Mitglied zu unterschreiben.

Der Mitgliedsausweis soll sich im Besitz des Mitgliedes befinden. Werden aus besonderen Erwägungen Mitgliedsausweise gesammelt aufbewahrt, sind für diese Sammelstellen zur Kontrolle Kommissionen durch die Ortsverwaltung zu bilden.

Diese Kommissionen haben der Ortsverwaltung über durchgeführte Revisionen schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum der IG Metall. Eintragungen und Änderungen werden nur durch den Vorstand oder von ihm Beauftragte vorgenommen.

Bei Inanspruchnahme der IG Metall hat das Mitglied sich auszuweisen. Das Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen seine Mitgliedschaft durch den Mitgliedsausweis nachzuweisen.

Die Ortsverwaltungen haben die Aufgabe, soweit durch die Art der Beitragszahlung erforderlich, mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der Mitgliedsausweise durchzuführen.

Der Mitgliedsausweis bleibt nur während der Dauer der Mitgliedschaft im Besitz des Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben, damit jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist.

Die Unterschrift des Mitgliedes im Mitgliedsausweis hebt das Eigentumsrecht der IG Metall an dem Mitgliedsausweis nicht auf.

Unbrauchbar gewordene Mitgliedsausweise und solche, für die der Inhaber nicht mehr zu ermitteln ist, sind nach den Anweisungen des Vorstandes zu vernichten.

§ 5 Höhe der Beiträge

**1. Die zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, die entsprechend dem monatlichen Bruttoverdienst zu leisten sind.
Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet.**

Die IG Metall ist bei der Durchführung ihrer vielseitigen und stetig wachsenden Aufgaben auf die Beiträge der Mitglieder angewiesen.
Der Beitrag ist entsprechend Ziffer 2 nach dem monatlichen Bruttoverdienst zu entrichten.
Bruttoverdienst ist das Bruttoeinkommen des Mitglieds aus seiner betrieblichen Entlohnung – die Entlohnungsform ist dabei unbeachtlich.
Das Bruttoeinkommen umfaßt alle Einkommensbestandteile ohne Rücksicht darauf, auf welchen gesetzlichen, tariflichen, einzelvertraglichen oder betriebsvereinbarungsgemäßen Grundlagen es beruht.

**2. Die Beiträge für Vollbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte betragen 1 % des monatlichen Bruttoverdienstes.
Ist der monatliche Bruttoverdienst der IG-Metall-Verwaltungsstelle nicht bekannt, so setzt diese einen Beitrag in Höhe des von ihr geschätzten Bruttoverdienstes des Mitgliedes fest.
Der so ermittelte Beitrag ist dem Mitglied mitzuteilen. Er gilt so lange, bis das Mitglied der IG-Metall-Verwaltungsstelle gegenüber seinen tatsächlichen Bruttoverdienst nachgewiesen hat.**

(Siehe hierzu Anlage 1 Seiten 39 und 40 zu der mit Rundschreiben 2/78 bekanntgegebenen und vom Vorstand beschlossenen Schätzungsformel.)

**Auszubildende und Studierende leisten einen monatlichen Beitrag von 4,– DM.
Arbeitslose, Rentner sowie Kranke ohne Lohn- und Gehaltsfortzahlung leisten einen monatlichen Beitrag von 3,– DM.
Bei Vorliegen von längerer Kurzarbeit können für diese von der Kurzarbeit betroffenen Mitglieder besondere Beitragsregelungen zwischen Ortsverwaltung und Vorstand vereinbart werden.
Der Vorstand kann eine Beitragstabelle festlegen,**

auf Grund der die zu leistenden Beiträge auf volle DM abgerundet sind.

3. **Alle laufenden Unterstützungen richten sich nach der Dauer und Höhe der Beitragsleistung.**
   Die Inanspruchnahme von Einrichtungen der IG Metall sowie alle Leistungen der IG Metall werden nur bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt.
   Während des Bezuges dieser Unterstützungen müssen die Beiträge mindestens in der Beitragsstufe entrichtet werden, in der Unterstützung bezogen wird. Die Beiträge werden von der Unterstützungssumme einbehalten und dem Mitglied quittiert.

   Die Unterstützungsbeiträge stehen im Zusammenhang mit der Höhe und der Anzahl der geleisteten Beiträge. Bei jedem Unterstützungsbezug wird sich eine Beitragsnachlässigkeit nachteilig auswirken. Auf diesen Nachteil ist immer wieder mit allem Nachdruck hinzuweisen.
   Rückwirkende Beitragserhöhungen führen zu keiner höheren Unterstützungsleistung.
   Während des Bezuges einer laufenden Unterstützung sollen die Beiträge in der Höhe des zuletzt gezahlten Beitrages entrichtet werden. Sie sind aber mindestens in der Höhe des Beitrages zu entrichten, nach dem Unterstützung bezogen wird.
   Beispiel:
   Beitragsleistung während des Unterstützungsbezuges bei Streik
   2 Beiträge à 20,– DM } Durchschnitt 20,67 DM
   1 Beitrag à 22,– DM }
   Unterstützung nach dem Monatsbeitrag von 21,– DM.
   Beitragsleistung während des Unterstützungsbezuges 22,– DM, mindestens aber 21,– DM monatlich.

4. **In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.**

   Die Erhebung von Sonderbeiträgen kann nur der Vorstand beschließen. Die Ortsverwaltungen sind hierzu nicht berechtigt, auch dann nicht, wenn die Sonderbeiträge nur für den Bereich ihrer Verwaltungsstelle verwandt werden sollen. Ebenso dürfen die Ortsverwaltungen keine Sammellisten in Umlauf setzen, ohne daß die vorherige Zustimmung des Vorstandes in jedem einzelnen Fall vorliegt.
   Sollte der Vorstand für einen außerordentlichen Fall Sonderbeiträge beschließen, so sind diese zusätzlich mit den laufenden ordentlichen Beiträgen zu leisten.

5. **Die Beiträge werden in der Regel durch Lastschriften eingezogen. Weitere Kassierungsarten können durch Beschluß des Vorstandes zugelassen werden.**
   Im Rahmen der zulässigen Kassierungsarten entscheidet die Ortsverwaltung, welche Kassierungsart angewendet wird.
   Die IG-Metall-Verwaltungsstelle ist zur Einziehung des Beitrages im Rahmen der festgelegten Kassierungsart in seiner jeweils sich aus Ziffer 2 ergebenden Höhe ermächtigt.
   Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wechsel des Geldinstitutes oder Änderung seines Kontos die zuständige Verwaltungsstelle umgehend zu unterrichten.
   Die geleisteten Beiträge werden dem Mitglied in geeigneter Form quittiert.

   Die Leistung der Beiträge erfolgt durch:
   a) Abzugsverfahren über die Betriebe,
   b) bargeldlos durch Bank- bzw. Postscheckabruf.
   Für die Leistung der Beiträge sind folgende Kassierungsarten zugelassen:

a) Betriebskassierung markenlos (Datenträgeraustausch)	*Kassierungsart 1*
b) Kassierung markenlos (ohne Datenträgeraustausch)	*Kassierungsart 3*
c) Bank- bzw. Postscheckabruf	*Kassierungsart 5*

   Die Festlegung über die Entrichtungsform der Beitragszahlung trifft die Ortsverwaltung.
   Als Nachweis für die gezahlten Beiträge gelten nur solche Belege, die den Anweisungen des Vorstandes entsprechen.
   Zur Anerkennung verlorener Beitragsmarken nach der bis zum 30. Juni 1978 gültigen konventionellen Beitragsmarkenkassierung kann im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Vorstand eine Sonderregelung getroffen werden. Ein entsprechender Eintrag im Mitgliedsausweis erfolgt

durch Stempel und muß von einem Geschäftsführer der Verwaltungsstelle bestätigt werden. (Siehe Anlage 2 Seite 41.)

6. In besonderen Notfällen kann auf entsprechenden Antrag an die Ortsverwaltung der Beitrag auf die Dauer bis zu 3 Monaten gestundet werden.

Mit der Stundung von Beiträgen sollte die Ortsverwaltung sehr zurückhaltend sein.

Eine angemessene Frist für die Nachzahlung der gestundeten Beiträge ist festzulegen.

7. Mitglieder, die ihrer Wehrdienstpflicht nachkommen oder den Ersatzdienst leisten, werden für diese Zeit von der Beitragsleistung befreit. Voraussetzung dafür ist, daß sie unter Vorlage des Mitgliedsausweises die Ortsverwaltung ihrer Verwaltungsstelle ordnungsgemäß benachrichtigen.

Die Zeiten der Wehrdienstpflicht und des Ersatzdienstes werden bei den Unterstützungsleistungen angerechnet.

Diese Bestimmung gilt nur für Mitglieder, die ihrer Wehrdienstpflicht nachkommen bzw. ihren Ersatzdienst leisten.

Bei einer freiwilligen Wehrdienstleistung, auch bei einer freiwilligen Weiterverpflichtung über die Wehrdienstpflicht hinaus, kann nach der Satzung eine Befreiung von der Beitragsleistung nicht erfolgen. In diesem Falle muß sich das Mitglied an seine zuständige Verwaltungsstelle wenden, um die Beitragsleistung zu regeln oder den Übertritt zur zuständigen Gewerkschaft ÖTV vollziehen.

Der Mitgliedsausweis des einberufenen Mitgliedes ist im Büro der Verwaltungsstelle abzugeben und für die Zeit der Dienstleistung dort aufzubewahren.

Für den im Büro der Verwaltungsstelle abgegebenen Mitgliedsausweis erhält das Mitglied einen „Mitgliedschaftsnachweis für Wehrpflichtige" (Best.-Nr. 46) ausgehändigt. Nach Ablauf des Wehr- bzw. Ersatzdienstes wird der Mitgliedschaftsnachweis für Wehrpflichtige zurückgegeben und der Mitgliedsausweis wieder ausgehändigt.

Im Mitgliedsausweis ist dann von Beauftragten der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle folgender Vermerk einzutragen:

Beispiel:

Vom ___ _____ bis ___ _____

(Datumseintrag lt. Anlage 2)

von der Beitragszahlung befreit wegen Einberufung zum Wehrdienst (siehe Anlage 2, Seite 41).

Während der Ableistung des Wehrdienstes ist durch die Ortsverwaltung die Verbindung mit dem Mitglied aufrechtzuerhalten, z. B. durch Übersendung der Zeitung METALL oder auch sonstiger interessierender Mitteilungen.

8. Während einer Haftzeit ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag der zuständigen Ortsverwaltung der Vorstand eine Sonderregelung treffen.

Über das Ruhen der Rechte und Pflichten ist von der Ortsverwaltung im Mitgliedsausweis ein Vermerk aufzunehmen (siehe Anlage 2, Seite 41).

Ausnahmefälle sind von der Ortsverwaltung nachzuprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zusammen mit der Stellungnahme der Ortsverwaltung und der Bezirksleitung von dieser an den Vorstand zu leiten, der die Entscheidung trifft.

9. Mitglieder, die im Interesse ihrer Kinder die Erwerbstätigkeit unterbrechen, haben bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit Anspruch auf die durch die frühere Beitragszahlung erworbenen Rechte.

Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Abmeldung und bei der Anmeldung der Nachweis, daß während der mit Beiträgen nicht belegten Zeit kein Arbeitseinkommen erzielt wurde.

Für die Erhaltung des Anspruches ist es erforderlich, daß sich das Mitglied unter Vorlage des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Verwaltungsstelle bei Aufgabe des Arbeitsverhältnisses abmeldet. Der Mitgliedsausweis ist bei der Abmeldung gegen Ausstellung einer Bescheinigung abzugeben.

Die Verwaltungsstellen haben die Mitgliedsausweise aufzubewahren. Bei Wiederaufnahme einer Beschäftigung kann die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Schätzungsformel zu § 5 Ziffer 2 der ab 1. Januar 1978 gültigen Satzung

Um eine bundeseinheitliche Regelung für die Schätzung des Bruttoverdienstes zu haben, hat der Vorstand in seiner Sitzung am 9. Mai 1978 die nachfolgende Schätzungsformel beschlossen:

Schätzungsformel zu § 5 Ziffer 2 der Satzung

A. Eisen- und Stahlindustrie

Arbeiter:

Basislohn / Arbeitswertgruppe
plus 20 Prozent tarifliche Absicherung bzw. Zuschläge oder Zulagen und tarifliche Sonderzahlungen
× tariflicher Arbeitszeit
= geschätzter monatlicher Bruttoverdienst.

Angestellte:

Höchstes Tarifgehalt der Gruppe
plus 10 Prozent für tarifliche Leistungszulage und tarifliche Sonderzahlungen
= geschätzter monatlicher Bruttoverdienst.

AT-Angestellte:

Höchstes Tarifgehalt
+ 26 Prozent übertariflicher Bezahlung einschließlich Sondervergütungen
= geschätzter monatlicher Bruttoverdienst.

B. Metallverarbeitende Industrie

Arbeiter:
Tariflohn/Akkordrichtsatz/Prämienausgangslohn/
Arbeitswertgruppe
plus

20 Prozent für Bezirk Essen, Hagen, Köln, Münster
17 Prozent für Bezirk Frankfurt
20 Prozent für Bezirk Hamburg
17 Prozent für Bezirk Hannover
15 Prozent für Bezirk München
18 Prozent für Bezirk Stuttgart
16 Prozent für Verwst. Berlin

für tarifliche Leistungszulagen und tarifliche Sonderzahlungen
× tarifliche Arbeitszeit
= geschätzter monatlicher Bruttoverdienst.

Angestellte:
Höchstes Tarifgehalt der Gruppe
plus

10 Prozent für Bezirk Essen, Hagen, Köln, Münster
14 Prozent für Bezirk Frankfurt
10 Prozent für Bezirk Hamburg
11 Prozent für Bezirk Hannover
15 Prozent für Bezirk München
14 Prozent für Bezirk Stuttgart
11 Prozent für Verwst. Berlin

für tarifliche Leistungszulagen und tarifliche Sonderzahlungen
= geschätzter monatlicher Bruttoverdienst.

AT-Angestellte:
Höchstes Tarifgehalt
plus 26 Prozent übertarifliche Bezahlung einschließlich Sondervergütungen
= geschätzter monatlicher Bruttoverdienst.

C. Metallhandwerk alle Branchen

Arbeiter:
Tariflohn / Leistungslohn
× tariflicher Arbeitszeit
= geschätzter monatlicher Bruttoverdienst.

Angestellte:
Höchstes Tarifgehalt der Gruppe
= geschätzter monatlicher Bruttoverdienst.

Soweit die Verwaltungsstellen von der Möglichkeit der Bruttoverdienstschätzung im Sinne der Satzung Gebrauch machen, sind sie an die Schätzungsformel als Untergrenze gebunden.

Texte für Eintragungen im Mitgliedsausweis gemäß § 5 Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 der Satzung.

1. **Stundung des Beitrages**
   Vom 1. 2. 0000 bis 31. 3. 0000 Stundung nach § 5 Ziffer 6.
   Datum und Stempel der Ortsverwaltung

2. **Beitragsbefreiung**
   Vom 1. 4. 0000 bis 30. 6. 0000 wegen Einberufung zum Wehrdienst von der Beitragsleistung nach § 5 Ziffer 7 befreit.
   Datum und Stempel der Ortsverwaltung

3. **Ruhen der Rechte und Pflichten**
   Vom 1. 3. 0000 bis 30. 6. 0000 Ruhen der Rechte und Pflichten nach § 5 Ziffer 8.
   Datum und Stempel der Ortsverwaltung

4. **Unterbrechung der Mitgliedschaft**
   Vom 1. 3. 0000 bis 17. 4. 0000 Unterbrechung der Mitgliedschaft nach § 5 Ziffer 9.
   Ffm., Datum, Stempel des Vorstandes

0000 = jeweilige Jahreszahl eintragen

§ 6 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften

1. Wenn ein Mitglied den Betrieb wechselt und für diesen eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig ist, muß es in die zuständige Gewerkschaft übertreten, falls die Beschäftigung im neuen Betrieb länger als sechs Monate dauert.

Eine Änderung der Gewerkschaftszugehörigkeit ist der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

Aus dem Prinzip der Industriegewerkschaft ergibt sich, daß der Arbeitnehmer der Gewerkschaft anzugehören hat, die für die tarifliche Regelung der Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen des Betriebes zuständig ist, in dem er arbeitet.
Falls bei Aufnahme der neuen Tätigkeit bereits erkennbar ist, daß die Beschäftigung länger als 6 Monate dauern sollte, ist dem Mitglied der baldige Übertritt zu empfehlen.
Die Frist von 6 Monaten wurde festgesetzt, um bei kurzfristigem und häufigem Wechsel des Betriebes wiederholte Veränderungen der Gewerkschaftszugehörigkeit zu vermeiden.
Die Abmeldung von Mitgliedern der IG Metall, die infolge ihrer Beschäftigung in einem anderen Betrieb zu der für diesen Betrieb zuständigen Gewerkschaft übertreten, erfolgt bei der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle, der das Mitglied zur Zeit des Übertritts angehört. Die Beiträge müssen bis zum Tage der Abmeldung entrichtet werden.

2. Der Übertritt von Mitgliedern aus einer anderen Gewerkschaft wird durch den Vorstand vollzogen.

Ein Übertritt kann abgelehnt werden, wenn dies im Interesse der IG Metall notwendig erscheint.

Über Anträge von Mitgliedern anderer Gewerkschaften auf Übertritt in die IG Metall entscheidet der Vorstand. Die Ortsverwaltungen müssen Anträge dieser Art dem Vorstand zuleiten.

Der Übertritt wird nur dann vollzogen, wenn das übertretende Mitglied mit seinen Beiträgen auf dem laufenden und allen satzungsgemäßen Verpflichtungen der bisher zuständigen Gewerkschaft gegenüber nachgekommen ist.

Der Kommentar zu § 3 Ziffer 4 gilt sinngemäß.

3. **Übergetretenen Mitgliedern werden Dauer der Mitgliedschaft und geleistete Beiträge anerkannt. Bei der Bewertung der geleisteten Beiträge wird die Beitragsregelung der IG Metall zugrunde gelegt.**

   Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage seines Übertritts allen satzungsmäßigen Verpflichtungen in seiner alten Gewerkschaft nachgekommen ist und die Anmeldung zum Übertritt innerhalb eines Monats nach bescheinigter Abmeldung aus der früheren Gewerkschaft erfolgt.

   In den letzten 12 Monaten in der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht.

Obgleich jede Gewerkschaft durch ihre Satzung ihre Beitragsfrage regelt und die Beiträge der einzelnen Gewerkschaften in der Höhe unterschiedlich sind und kein finanzieller Ausgleich zwischen den Gewerkschaften besteht, wird die Beitragsleistung in der bisherigen Gewerkschaft angerechnet. Bei der Bewertung der geleisteten Beiträge wird die Beitragsregelung der IG Metall zugrunde gelegt.

Hierbei gelten als Bedingungen, daß
a) keine Unterbrechung in der Mitgliedschaft vorliegt,
b) die satzungsgemäßen Verpflichtungen voll erfüllt sind,
c) die für den Übertritt vorgesehene Frist eingehalten wurde,
d) die Abmeldung von der früheren Gewerkschaft bescheinigt ist.

Hat das übergetretene Mitglied in seiner früheren Gewerkschaft innerhalb der letzten 12 Monate Unterstützung bezogen, so werden diese bei Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen der IG Metall angerechnet.

§ 7 An- und Abmeldungen

Jeder Wohnungs- und Betriebswechsel sowie ein Wechsel der beruflichen Tätigkeit und Veränderungen des Familiennamens sind der zuständigen Verwaltungsstelle umgehend, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

Bei der Abmeldung müssen die Beiträge bis zum Abmeldetag entrichtet sein.

Die Ab- und Anmeldung ist in dem Mitgliedsausweis von der Verwaltungsstelle zu vermerken.

Aus der folgenden Abbildung ist die Eintragung der Ab- und Anmeldung ersichtlich. Diesen Eintragungen ist der Stempel der Ortsverwaltung hinzuzufügen.

Ab- und Anmeldungen

ab		an	
am	in	am	in
10. 9. 74	I.G. Metall Verwaltungsstelle Frankfurt/M.	15. 9. 74	I.G. Metall Verwaltungsstelle Bremerhaven

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Austritt

§ 9 Streichung

§ 10 Ausschluß

§ 11 Untersuchungs-Verfahren zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten

§ 12 Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren

§ 13 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten

Die Kommentierung zu den Paragraphen 10, 11, 12 und 13 befindet sich im „Leitfaden zur Durchführung von Untersuchungs-Verfahren".

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Austritt

Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises bei der Verwaltungsstelle erklärt werden, der das Mitglied angehört. Unmittelbar mit dem Austritt enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Gewerkschaft einschließlich des Rechtsschutzes.

§ 8

§ 9 Streichung

Mitglieder, die mit der satzungsgemäßen Leistung ihrer Beiträge länger als zwei Monate im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragten, werden durch die Ortsverwaltung der zuständigen Verwaltungsstelle als Mitglieder gestrichen. Unmittelbar mit der Streichung enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Gewerkschaft einschließlich des Rechtsschutzes.

Ein Mitgliedsausweis ist nur dann als ordnungsgemäß zu bezeichnen, wenn die Beiträge auf dem laufenden sind. Die Zeitspanne von zwei Monaten ist lediglich eine äußerste Begrenzung für Beitragsrückstände.

Die Streichung ist von der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle vorzunehmen, bei der das Mitglied geführt wird.

§ 9

§ 10 Ausschluß

1. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch Beschluß des Vorstandes

   a) auf Grund eines Untersuchungs-Verfahrens zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten;

   b) ohne Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens.

   Der Ausschluß wird mit dem Beschluß des Vorstandes wirksam.

   Beschwerde und Einspruch nach § 11 Ziffer 14 haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Mit dem Beschluß des Vorstandes enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der IG Metall einschließlich des Rechtsschutzes.

§10

§ 11 Untersuchungs-Verfahren zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten

1. Mitglieder, die nachweislich die Interessen der IG Metall schädigen, gegen die Satzung verstoßen oder sich beharrlich weigern, den Anweisungen des Vorstandes oder der Ortsverwaltung ihrer Verwaltungsstelle Folge zu leisten, können nach Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens aus der IG Metall ausgeschlossen werden.

2. Der Antrag auf Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens kann von einem oder mehreren Mitgliedern bei der für den Antragsteller zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Er muß ausreichend begründet sein.
   Ist eine Ortsverwaltung Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen.
   Richtet sich die Anschuldigung gegen ein Ortsverwaltungsmitglied, so kann der Antrag auf Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens von der Ortsverwaltung an den Vorstand weitergeleitet werden. In diesen Fällen beschließt der Vorstand die Einleitung und Durchführung des Untersuchungs-Verfahrens.

3. Die Ortsverwaltung bzw. der Vorstand hat nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens in der nächsten Sitzung über die Einleitung dieses Verfahrens Beschluß zu fassen. Wird die Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens beschlossen, so ist dem angeschuldigten Mitglied unverzüglich die Anschuldigung zuzustellen mit der Aufforderung, sich gegen die Anschuldigung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rechtfertigen.
   Während des Untersuchungs-Verfahrens haben die Beteiligten jegliche öffentliche Erörterung über das Verfahren zu unterlassen.

4. Kommt das angeschuldigte Mitglied der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluß ohne die weitere Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens vollziehen.

§11

5. Wird nach Eingang der Rechtfertigung von der Ortsverwaltung bzw. dem Vorstand die Durchführung des Untersuchungs-Verfahrens beschlossen, so ist auch der Vorsitzende der Untersuchungskommission zu benennen.

   Die Untersuchungskommission besteht aus dem von der Ortsverwaltung bzw. vom Vorstand benannten Vorsitzenden und je zwei von den Parteien zu stellenden Beisitzern.

   Die Mitglieder der Kommission müssen mindestens 12 Monate Mitglied der IG Metall und an dem Streit unbeteiligt sein.

   Mit der Benennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission ist das Verfahren eröffnet.

6. Ergeben sich bei der Einleitung oder während der Durchführung des Untersuchungs-Verfahrens schwerwiegende Umstände, die das Ruhen der Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes erforderlich machen, so ist von der Ortsverwaltung bzw. vom Vorstand ein entsprechender Beschluß herbeizuführen.

   Der Beschluß ist zu protokollieren und den Verfahrensakten beizufügen. In diesem Falle verbleibt der Mitgliedsausweis des angeschuldigten Mitgliedes für die Dauer des Untersuchungs-Verfahrens bei den Akten. Führt das Untersuchungs-Verfahren nicht zum Ausschluß des Mitgliedes, so sind die Beiträge durch das Mitglied nachzuzahlen.

7. Der Vorsitzende der Untersuchungskommission oder in seinem Auftrag die Ortsverwaltung bzw. der Vorstand hat die Parteien zur Benennung von je zwei Beisitzern für die Untersuchungskommission aufzufordern. Die Namen und Adressen der Beisitzer sowie ihre Einverständniserklärung sind dem Vorsitzenden innerhalb vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

   Sind in einem gleichen Verfahren mehrere angeschuldigte Mitglieder betroffen, so soll mit der Aufforderung zur Benennung der Beisitzer vom Vorsitzenden der Untersuchungskommission, der Ortsverwaltung oder dem Vorstand angestrebt werden, daß sie sich auf zwei Beisitzer einigen.

8. Benennt das angeschuldigte Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Beisitzer, so kann es vom Vorstand ohne weitere Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens ausgeschlossen werden.

9. Der Vorstand ist berechtigt, auch ohne Antrag die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zu beschließen.

   In diesem Falle erfolgt die Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung sowie die Benennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission und von zwei Beisitzern durch den Vorstand.

10. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat auch Antragsteller und das angeschuldigte Mitglied mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen und in diesem Schreiben darauf hinzuweisen, daß die Parteien das Erscheinen etwa benötigter Zeugen selbst zu veranlassen haben, die spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Untersuchungskommission dem Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben werden müssen. Die Untersuchungskommission entscheidet über die Anhörung von Zeugen.

    Der Vorsitzende leitet verantwortlich die Durchführung des Verfahrens.

    Der Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu bestellen, das der Untersuchungskommission nicht angehört.

    Das Untersuchungs-Verfahren ist nicht öffentlich. Vertretung ist nicht zulässig.

11. Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau nachzuprüfen und eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden, den Beisitzern beider Parteien, dem Antragsteller, dem Angeschuldigten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Werden Unterschriften verweigert, sind die Gründe dafür anzumerken.

    Nach Schluß der Beweisaufnahme hat die Untersuchungskommission zu beraten und zu beschließen.

    Die Untersuchungskommission muß ihrer Empfehlung das Abstimmungsergebnis und eine einge-

hende Begründung beifügen. Beschluß und Abstimmungsergebnis sowie die Begründung der Untersuchungskommission sind vom Vorsitzenden, allen Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Werden Unterschriften verweigert, sind die Gründe dafür anzumerken.

Die Kommission kann dem Vorstand eine der folgenden Maßnahmen empfehlen:

a) Einstellung des Verfahrens;
b) Erteilung einer schriftlichen Rüge;
c) Abberufung von den gewerkschaftlichen Funktionen auf eine bestimmte Zeit;
d) Ausschluß von Versammlungen und Funktionen auf eine bestimmte Zeit;
e) Ausschluß des Angeschuldigten.

Für die Durchführung von Untersuchungs-Verfahren, die Abfassung des Protokolls und die Erfassung der Beschlüsse der Untersuchungskommission ist der vom Vorstand beschlossene „Leitfaden zur Durchführung von Untersuchungs-Verfahren" maßgebend.

Nach Abschluß des Untersuchungs-Verfahrens sind alle Unterlagen und Akten an die Ortsverwaltung zurückzureichen.

12. Die Ortsverwaltung hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Vorstand mitzuteilen, ob sie dem Beschluß der Untersuchungskommission beitritt oder dem Vorstand andere Maßnahmen nach Ziffer 11 Absatz 4 zur Durchführung gegen das angeschuldigte Mitglied in Vorschlag bringt.

    Die Ortsverwaltung hat mit ihrem Beschluß das gesamte Aktenmaterial des Verfahrens an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet, welche Maßnahmen gegen das angeschuldigte Mitglied getroffen werden.

13. Ist ein Mitglied während des gegen ihn gerichteten Verfahrens aus der IG Metall ausgetreten, so wird es durch Beschluß des Vorstandes als nichtwiederaufnahmefähig erklärt, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die einen Ausschluß aus der IG Metall gerechtfertigt hätten.

14. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung durch Antragsteller oder Angeschuldigten Beschwerde bei dem Kontrollausschuß eingelegt werden. Der Beschwerde muß eine Begründung beigefügt sein. Der Kontrollausschuß prüft die Beschwerde und entscheidet darüber im Rahmen des § 21 Ziffer 5a).

    Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses kann innerhalb vier Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch an den Beirat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

    Beschwerden an den Kontrollausschuß und Einsprüche an den Beirat sind in zweifacher Ausfertigung durch Einschreiben an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses zu richten.

§ 12 Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren

1. Mitglieder, die die IG Metall durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- oder Sperrebruch schädigen, können vom Vorstand ohne Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens gemäß § 11 ausgeschlossen werden.

   Der Ausschluß von Mitgliedern ohne Untersuchungs-Verfahren kann auch erfolgen, wenn sie einer gegnerischen Organisation angehören oder sich an deren gewerkschaftsfeindlichen Aktivitäten beteiligen oder diese unterstützen.

2. Das betroffene Mitglied ist von der Ortsverwaltung aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern.

   Äußert sich das Mitglied innerhalb dieser Frist nicht oder steht zur Überzeugung der Ortsverwaltung das Verhalten nach Ziffer 1 nachweislich fest, so kann sie Antrag auf Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren beim Vorstand stellen.

3. Die Ortsverwaltung hat mit dem Antrag auf Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren ausreichendes Beweismaterial an den Vorstand einzusenden. Mit dem Antrag an den Vorstand auf Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren ruhen die Rechte und Pflichten. Der Mitgliedsausweis ist einzuziehen.

4. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann entsprechend § 11 Ziffer 14 Beschwerde und Einspruch eingelegt werden.

§12

§ 13 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten

1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dürfen keinesfalls in von der IG Metall einberufenen Versammlungen oder anderen Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden.

   Zuwiderhandlungen können ein Verfahren nach §11 nach sich ziehen.

2. Zur Prüfung, Feststellung oder Schlichtung von organisationsbezogenen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, kann die Einsetzung eines Schiedsgerichtes unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials bei der Ortsverwaltung beantragt werden.

3. Die Ortsverwaltung hat zunächst die Parteien zu einem Vergleichsversuch einzuladen und das Ergebnis zu protokollieren. Gelingt der Versuch nicht, so hat die Ortsverwaltung ein Schiedsgericht einzusetzen. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Ortsverwaltung ernannt wird, und je zwei von den Parteien zu benennenden Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der IG Metall mindestens zwölf Monate angehören und dürfen an dem Streit nicht beteiligt sein.

   Der Vorsitzende hat die streitenden Parteien aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen je zwei Beisitzer schriftlich zu benennen.

   Nachdem die Parteien ihre Beisitzer benannt haben, ladet der Vorsitzende das Schiedsgericht und die streitenden Parteien mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu einer Sitzung ein. Die von den Parteien benötigten Zeugen sind von diesen selbst zu stellen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung des Schiedsgerichts dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

   Das Schiedsgericht entscheidet über die Anhörung von Zeugen.

   Benennt das angeschuldigte Mitglied in der vorgeschriebenen Zeit keine Beisitzer, so trifft die Ortsverwaltung eine Entscheidung nach Ziffer 4, ohne daß eine Verhandlung durchgeführt wird.

§13

Wenn der Antragsteller keine Beisitzer benennt, so gilt der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes als zurückgezogen. Ist die Ortsverwaltung jedoch der Auffassung, daß aufgrund des vorliegenden Belastungsmaterials ein Verfahren im Gewerkschaftsinteresse notwendig ist, so hat sie an Stelle des Antragstellers zwei Beisitzer in das Schiedsgericht zu entsenden, um das Verfahren durchzuführen.

4. Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände durch Beweisaufnahme genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht herbeiführen läßt, der Ortsverwaltung eine der folgenden Maßnahmen zu empfehlen:
   a) Freispruch des angeschuldigten Mitgliedes durch die Ortsverwaltung;
   b) Erteilung einer Rüge durch die Ortsverwaltung an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
   c) Einreichung eines Antrages an den Vorstand auf Abberufung des oder der Schuldigen von den gewerkschaftlichen Funktionen auf eine bestimmte Zeit;
   d) Einreichung eines Antrages an den Vorstand, den oder die Schuldigen auf eine bestimmte Zeit von Versammlungen und Funktionen auszuschließen;
   e) Einreichung eines Antrages an den Vorstand auf Ausschluß des oder der Schuldigen aus der IG Metall.

   Die Ortsverwaltung beschließt eine dieser Maßnahmen.

5. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß es sich um Verfehlungen nach § 11 der Satzung handelt, so hat das Schiedsgericht das Verfahren an die Ortsverwaltung zurückzugeben. Die Ortsverwaltung hat dann über weitere Maßnahmen zu beschließen.

6. Entscheidungen der Ortsverwaltung sind dem Antragsteller und dem angeschuldigten Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

7. Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung nach § 13 Ziffer 4a) und b) können Antragsteller und das angeschuldigte Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch an den Vorstand mittels Einschreiben einlegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Beschwerde nach § 11 Ziffer 14 bei dem Kontrollausschuß eingelegt werden.

   Gegen Entscheidungen nach § 13 Ziffer 4c), d) und e) können Beschwerde und Einspruch nach § 11 Ziffer 14 eingelegt werden.

Organisationsaufbau und Organisationsstruktur

§ 14 Verwaltungsstellen und Ortsverwaltungen

Anlage 3 Tagesauszug (Bankkonto)

Anlage 4 Gutschrift

Anlage 5 Überweisungsauftrag

Anlage 6 Muster einer Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen

Anlage 7 Zusammenstellung der Aufgaben der Ortsverwaltung

§ 15 Vertreterversammlung

Anlage 8 Zusammenstellung der Aufgaben der Vertreterversammlung

§ 16 Einteilung und Leitung der Bezirke

Anlage 9 Zusammenstellung der Aufgaben der Bezirksleitung bzw. des Bezirksleiters

§ 17 Bezirkskonferenzen

Anlage 10 Geschäftsordnung für die Bezirkskonferenzen

§ 18 Vorstand

Anlage 11 Zusammenstellung der Aufgaben des Vorstandes

§ 19 Beirat

§ 20 Gewerkschaftstag

§ 21 Kontrollausschuß

Anlage 12 Zusammenstellung der Aufgaben des Kontrollausschusses

Organisationsaufbau und Organisationsstruktur

§ 14 Verwaltungsstellen und Ortsverwaltungen

1. Für vom Vorstand abgegrenzte und festgelegte Bereiche werden Verwaltungsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

   Der Vorstand kann nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsverwaltungen und Vertreterversammlungen bestehende Verwaltungsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.

2. Die Leitung der Verwaltungsstelle ist die Ortsverwaltung. Sie besteht aus dem 1. Bevollmächtigten, dem 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer und mindestens sechs Beisitzern, aus deren Reihen die Ortsverwaltung drei Revisoren zu bestellen hat.

   Die Bevollmächtigten und der Kassierer führen die Geschäfte der Ortsverwaltung. Der Erste Bevollmächtigte ist in jedem Falle als geschäftsführender Bevollmächtigter anzustellen.

   In Verwaltungsstellen mit zwei angestellten geschäftsführenden Bevollmächtigten muß einer von beiden gleichzeitig Kassierer sein, wenn die Voraussetzung zur Anstellung eines Kassierers nicht besteht.

   In Verwaltungsstellen mit einem angestellten geschäftsführenden Bevollmächtigten muß dieser gleichzeitig Kassierer sein, wenn die Voraussetzung zur Anstellung eines Kassierers nicht besteht.

   Die Amtsdauer der Ortsverwaltung beträgt 3 Jahre.

   Sie endet vorzeitig für Ortsverwaltungsmitglieder, die während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechseln und keine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem zur Metallwirtschaft gehörenden Betrieb mehr ausüben, es sei denn, sie werden Rentner oder vorübergehend arbeitslos.

Die Wahl der Ortsverwaltung erfolgt in der Vertreterversammlung.

Diese Vertreterversammlungen müssen im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten einer neuen Satzung durchgeführt sein.

In die Ortsverwaltung können nur Mitglieder mit mindestens 36monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Die Wahl der Ortsverwaltung muß in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied der Ortsverwaltung aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Vertreterversammlung vorzunehmen.

Die gewählten Ortsverwaltungsmitglieder und die Geschäftsführer müssen vom Vorstand bestätigt werden.

Die Verwaltungsstelle wird geleitet durch die Ortsverwaltung. Der Ausdruck „Verwaltungsstelle" umfaßt die räumliche Abgrenzung. Der Begriff „Ortsverwaltung" bezeichnet das leitende Organ. Andere Bezeichnungen für die Verwaltungsstelle oder für die Ortsverwaltung sind nicht zulässig.

Die Bevollmächtigten und der Kassierer führen die Geschäfte der Ortsverwaltung.

Die Satzungsbestimmung, nach der in Verwaltungsstellen mit nur einem angestellten Geschäftsführer dieser gleichzeitig Bevollmächtigter und Kassierer sein muß, soll den reibungslosen Ablauf der Geschäfte gewährleisten.

Bei angestellten Bevollmächtigten und Kassierern muß ein Anstellungsvertrag als Geschäftsführer bestehen.

Dem ehrenamtlichen 2. Bevollmächtigten kann in Sonderfällen ein Geschäftsführungsauftrag von der Ortsverwaltung erteilt werden.

Es müssen mindestens 6 Beisitzer gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder der Ortsverwaltung soll sich nach der Größe und Art der Verwaltungsstelle richten. Sie ist in einem Ortsstatut festzulegen, das vom Vorstand genehmigt werden muß.

Eine Ortsverwaltung soll, einschließlich der Bevollmächtigten, des Kassierers und der Beisitzer, nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Aus den Reihen der als Beisitzer bezeichneten Mitglieder der Ortsverwaltung hat die Ortsverwaltung – nicht die Vertreterversammlung – drei Revisoren zu bestellen.

Die Wahl der Mitglieder der Ortsverwaltung muß in allen Verwaltungsstellen in einer Vertreterversammlung erfolgen.

Eine Wahl der Ortsverwaltung in Mitglieder-, Nebenstellen-, Betriebs-, Berufs- und Personengruppenversammlungen ist nicht zulässig.

Für die Wahl der Ortsverwaltung ist darauf zu achten, daß

a) die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß und schriftlich erfolgt,

b) auf die Bestimmungen der Satzung über Wählbarkeit und Wahlberechtigung hingewiesen wird,

c) der gültige Ausweis für Mitglieder der Vertreterversammlung und, soweit erforderlich, der Mitgliedsausweis vorzulegen ist.

Die Wahl der Ortsverwaltung muß in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Mitglieder der Ortsverwaltung sind für alle Vorgänge im Bereich der Verwaltungsstelle gemeinschaftlich verantwortlich. Diese gemeinsame Verantwortung schließt es aus, die Wahl der Mitglieder zur Ortsverwaltung nach Gruppen- oder Betriebsinteressen vorzunehmen.

Die Wahl der Mitglieder der Ortsverwaltung darf nur nach ihrer Eignung zur Erledigung der gesamten Aufgaben der Ortsverwaltung erfolgen, nicht als Vertreter der Jugend, der Frauen, der Angestellten, der Betriebsräte usw. Eine solche Aufteilung des Verantwortungsgebietes würde eine gemeinsame Gesamtverantwortung ausschließen.

Insbesondere bei Wahlangestellten der Ortsverwaltung muß auf die notwendige persönliche und fachliche Eignung geachtet werden.

In der Satzung ist ausdrücklich festgelegt, daß die Ortsverwaltungsmitglieder und die Geschäftsführer nach ihrer Wahl vom Vorstand bestätigt werden

müssen. Erst nach dieser Bestätigung können die Ortsverwaltungsmitglieder und die Geschäftsführer ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Bestätigung durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn alle Voraussetzungen, entsprechend den Bestimmungen der Satzung, für die Wahl in ihrer Gesamtheit wie für das einzelne gewählte Mitglied der Ortsverwaltung erfüllt sind.

Dem Vorstand sind über die Bezirksleitung die zur Bestätigung erforderlichen Angaben bekanntzugeben.

Der Bezirksleiter ist verpflichtet, seine Stellungnahme zu der Wahl umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Ist ein Mitglied aus der Ortsverwaltung ausgeschieden, so ist in der nächstfolgenden Vertreterversammlung, unter ordnungsgemäßer Bekanntgabe in der Tagesordnung, die Nachwahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

3. Erfüllt eine Ortsverwaltung ihre satzungsgemäße Pflicht nicht, hat der Vorstand das Recht, vorübergehend eine beauftragte Geschäftsführung oder Ortsverwaltung einzusetzen.

In solchen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Angestellte der Verwaltungsstelle auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu entlassen. Ein Beschluß der Vertreterversammlung der Verwaltungsstelle ist hierzu nicht erforderlich. Die dann notwendig werdende Wahl der Ortsverwaltung oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung durchgeführt.

Kündigungen von Geschäftsführern durch die Ortsverwaltung können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

Handeln Ortsverwaltungen entgegen den auf die Satzung begründeten Anweisungen des Vorstandes, so ist dieser berechtigt, die Bevollmächtigten, den Kassierer, einzelne Mitglieder der Ortsverwaltung oder die gesamte Ortsverwaltung ihrer Funktion zu entheben. Der Vorstand hat dann die Verpflichtung, vorübergehend eine Geschäftsführung einzusetzen. Die beauftragte Geschäftsführung nimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsverwaltung entsprechend den ihr vom Vorstand übertragenen

Befugnissen wahr. Hat der Vorstand eine Ortsverwaltung oder einzelne Mitglieder der Ortsverwaltung ihrer Funktionen enthoben, so hat er baldmöglichst eine Neuwahl oder Nachwahl zu veranlassen.

Kündigungen von Geschäftsführern durch die Ortsverwaltung dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Selbstverständlich ist diese Zustimmung einzuholen, bevor die Kündigung ausgesprochen wird.

Dasselbe gilt auch dann, wenn die Ortsverwaltung beabsichtigt, einen Geschäftsführer zeitweilig zu beurlauben. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß die Geschäftsführer ihre Tätigkeit im Rahmen der Bestätigung durch den Vorstand ausüben.

4. Aufgaben der Ortsverwaltung:

a) Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Satzung nach den vom Vorstand auf Grund der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, Beirates und Vorstandes gegebenen Anweisungen, Richtlinien und Vollmachten.

Die Ortsverwaltung vertritt die Verwaltungsstelle nach Innen und außen, sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Ortsverwaltung Mitarbeiter anstellen. Diese können nicht Mitglied der Ortsverwaltung sein.

Die Ziffer 4 a) läßt in ihrem zweiten Absatz eindeutig erkennen, daß die Ortsverwaltung – insbesondere ihre Bevollmächtigten und der Kassierer – die Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl Mitgliedern als auch Dritten gegenüber zu vertreten hat. Sie hat damit nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, die Ansichten und Anschauungen der IG Metall gegenüber den Arbeitgebern, den Behörden und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu vertreten. Bei unseren Mitgliedern hat sie auf die Einhaltung der Bestimmungen unserer Satzung und der sich daraus ergebenden Pflichten zu achten.

Die Ortsverwaltungen dürfen sich nicht direkt an den Bundesvorstand des DGB oder an einen Landesbezirksvorstand des

DGB wenden, sondern müssen ihr Anliegen an den Vorstand bzw. an die zuständige Bezirksleitung der IG Metall richten. Der Schriftverkehr mit dem Bundesvorstand obliegt ausschließlich dem Vorstand, mit den Landesbezirksvorständen den Bezirksleitungen der IG Metall.

Mit ausländischen Gewerkschaften wird der Schriftverkehr nur durch den Vorstand geführt. Sollte ein Organ einer ausländischen Gewerkschaft eine Verwaltungsstelle oder eine Bezirksleitung angeschrieben haben, so ist dieses Schreiben dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

Dasselbe gilt für den Schriftverkehr mit Regierungsstellen

Mit den Landesregierungen wird der Schriftverkehr nur durch die Bezirksleiter geführt.

Der Schriftverkehr mit der Bundesregierung wird allein durch den Vorstand geführt.

Von allen Schreiben, die die Ortsverwaltung an den Vorstand richtet, muß der zuständigen Bezirksleitung eine Abschrift zugestellt werden.

Die Anweisungen des Vorstandes über die Aufbewahrung von Schriftstücken sind zu beachten.

b) Die Ortsverwaltung hat zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit in den Betrieben, zur Beratung der Mitgliedschaft und im Hinblick auf die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der IG Metall nach den Richtlinien des Vorstandes Vertrauenskörper zu bilden und ein entsprechendes Tätigwerden der Vertrauensleute sicherzustellen.

c) Unterstützung und Überwachung bei der Einleitung und Durchführung von Vertrauensleute-, Betriebsrats-, Jugendvertreter-, Schwerbehindertenvertrauensleute- und Aufsichtsratswahlen.

Die Unterstützung bei Einleitung und Überwachung der Durchführung der Vertrauensleutewahl nach den Richtlinien des Vorstandes, der Betriebsrats- und Aufsichtsratswahlen und Wahlen von Jugendvertretungen nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sowie

Wahlen von Schwerbehindertenvertrauensleuten und anderen gesetzlichen Bestimmungen ist von der Ortsverwaltung nach den hierzu vom Vorstand erlassenen Anweisungen vorzunehmen.

Die Überwachung dieser Wahlen durch die Ortsverwaltung ist eine wichtige Aufgabe mit dem Ziel, daß als Vertrauensleute, als Betriebsrats- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Jugendvertreter und Schwerbehindertenvertrauensleute nur solche Mitglieder gewählt werden, die aufs engste mit unseren gewerkschaftlichen Ideen und Zielen verbunden sind.

Insbesondere haben die Ortsverwaltungen darauf zu achten, daß Mitglieder der IG Metall bei Betriebsratswahlen nur auf Listen kandidieren, die im Einverständnis mit der Ortsverwaltung aufgestellt worden sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Betrieb nur eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste aufgestellt wird.

Dazu heißt es in einem BAG-Beschluß vom 2. 12. 1972:

„Den Gewerkschaften ist es erlaubt, sich im Rahmen des Paragraphen 19 BetrVG (neu: § 20) in die Vorbereitungen zur Betriebsratswahl einzuschalten, Wahlpropaganda zu betreiben und auf ihre Mitglieder – sogar unter Androhung des Ausschlusses – dahin einzuwirken, daß diese keine Listen konkurrierender Gewerkschaften oder anderer politischer Gruppen unterstützen."

Belegschaftsangehörige, die nicht Mitglieder einer DGB-Gewerkschaft sind, können auf einer Liste der IG Metall nicht kandidieren.

Zum Aufsichtsrat dürfen nur solche Mitglieder kandidieren, die von den zuständigen gewerkschaftlichen Gremien vorgeschlagen werden.

Schon bei der Bestellung eines Wahlvorstandes hat die Ortsverwaltung darauf zu achten, daß für dieses Amt erfahrene Gewerkschaftsmitglieder berufen werden.

d) Erfassung, Schulung und Beratung von Vertrauensleuten, Betriebsrats- und Aufsichtsratsmitgliedern, Schwerbehindertenvertrauensleuten und Mitgliedern der Jugendvertretungen.

e) Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen.

Nach der vollzogenen Wahl der Vertrauensleute, Betriebsrats- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Jugendvertreter und Schwerbehindertenvertrauensleute muß die Ortsverwaltung alle im Bereich ihrer Verwaltungsstelle Gewählten auf den vom Vorstand herausgegebenen Berichtsbogen erfassen und sich um ihre Beratung und Schulung bemühen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten unterstützen.

f) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen nach den Richtlinien des Vorstandes.

Zur Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen sind u. a. die Richtlinien zu beachten, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.

g) Bestätigung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Funktionäre.

Zur Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Funktionäre gehört nicht nur, daß die Ortsverwaltung darüber wacht, daß die Funktionäre am Ort die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen, sondern, daß die Funktionäre alles tun, um eng mit der Ortsverwaltung im Interesse der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der IG Metall zusammenzuarbeiten. Dies setzt einerseits nicht nur die Information der Funktionäre durch die Ortsverwaltung voraus, sondern andererseits auch eine Unterrichtung der Ortsverwaltung durch die Funktionäre. Hierzu gehört unter anderem:
Betriebsversammlungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz sind der Ortsverwaltung rechtzeitig bekanntzugeben. Dies bezieht sich auf Betriebsversammlungen, die durch den Betriebsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen einberufen werden.

In allen Versammlungen, die vom Betriebsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen einberufen werden, sollte immer ein Beauftragter der Ortsverwaltung anwesend sein.

h) Einberufung und Durchführung von Vertreterversammlungen und Versammlungen von Funktionären und Mitgliedern.

Beschlußfassende Versammlungen der Verwaltungsstellen nach den Bestimmungen unserer Satzung sind nur die Vertreterversammlungen.

Betriebsversammlungen, Versammlungen von Betriebsratsmitgliedern, Vertrauensleuten, Jugendvertretern, Schwerbehindertenvertrauensleuten, Berufsgruppen, Personengruppen und Nebenstellen können über die Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung keinerlei Beschlüsse fassen. Sie können ihre Meinung als Anregung zum Ausdruck bringen. Beschlüsse, die sich aus den in der Satzung niedergelegten Aufgaben der Ortsverwaltung ergeben, können ebenfalls nur durch die Vertreterversammlungen gefaßt werden. Alle anderen Versammlungen haben nur beratenden Charakter. Ihre Meinungen gelten als Anregung und Empfehlung an die Ortsverwaltung.
Die Einberufung und Durchführung aller Versammlungen ist Angelegenheit der Ortsverwaltung (ausgenommen sind hiervon Versammlungen nach § 43 BetrVG).
Die Vertreter- bzw. allgemeine Mitgliederversammlungen werden ausschließlich von dem 1. Bevollmächtigten geleitet. Sollte er Berichterstatter oder verhindert sein, so hat der 2. Bevollmächtigte, der Kassierer oder ein anderes Mitglied der Ortsverwaltung die Leitung der Versammlung zu übernehmen. Alle anderen gewerkschaftlichen Versammlungen können auch von einem Beauftragten der Ortsverwaltung geleitet werden.
Die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlungen erfordert die Anwendung einer Geschäftsordnung, die Bestandteil des Ortsstatuts ist. (Siehe Anlage 3 Seite 19 Musterortsstatut und Anlage 6, Seiten 81 bis 83 zum Satzungskommentar.)

i) Durchführung von Agitationsmaßnahmen und Werbung neuer Mitglieder. Regelmäßige Verteilung der Zeitung METALL an die Mitglieder.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Ortsverwaltung ist die Werbung neuer Mitglieder. Sie hat daher im Bereich ihrer Verwaltungsstelle entsprechende Agitationsmaßnahmen durchzuführen.
Die Ortsverwaltung und alle mit der Verteilung der Zeitung Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß die Zeitung METALL regelmäßig und schnellstens an die Mitglieder übergeben wird.

j) Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.

k) Durchführung der Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegung nach den Anweisungen des Vorstandes. Überwachung der Tarif-, Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen und Beseitigung der sich aus diesen ergebenden Differenzen.

Die Ortsverwaltung hat im Zusammenwirken mit gewerkschaftlichen Vertrauensleuten und dem Betriebsrat zu versuchen, Differenzen in Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zu beseitigen.

Bei Verstößen des Arbeitgebers gegen tarifliche, arbeitsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen Arbeitsvertragsbedingungen gewährt die Ortsverwaltung den betroffenen Mitgliedern auf Antrag Rechtsschutz.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung von Tarifverträgen ergeben, ist die Bezirksleitung einzuschalten.

l) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsarbeit in Gemeinschaft mit anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

m) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Hauptkasse des Vorstandes.

Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch den Kassierer der Ortsverwaltung.

Alle Schriftstücke und Formblätter, die sich auf den Geldverkehr beziehen, müssen die Unterschriften von zwei Beauftragten der Ortsverwaltung aufweisen, wobei eine der Unterschriften die des Kassierers sein muß.

Nur durch Beschluß der Ortsverwaltung können Bankvollmachten erteilt werden. Dabei sind die Anweisungen des Vorstandes zu beachten.

In Verwaltungsstellen, in denen der Geschäftsführer gleichzeitig Bevollmächtigter und Kassierer ist, soll dem anderen Bevollmächtigten gemeinsam mit diesem Bankvollmacht erteilt werden.

5. Die Herausgabe von periodisch erscheinenden Druckschriften und Mitteilungen durch die Ortsverwaltungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich. Flugblätter, Plakate und andere Druckerzeugnisse können nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung herausgegeben werden.

Von allen aufgeführten Druckerzeugnissen sind dem Vorstand je drei Exemplare zuzustellen.

6. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen

bis	**5 000 Mitglieder**	**36%**
von	**5 000 bis 8 000 Mitglieder**	**34%**
von	**8 000 bis 12 000 Mitglieder**	**30%**
von	**12 000 bis 16 000 Mitglieder**	**27%**
von	**16 000 bis 20 000 Mitglieder**	**25%**
über	**20 000 Mitglieder**	**23%**

von ihren Beitragseinnahmen.

Für die Bestimmung der Mitgliederzahl zur Festlegung des Ortskassenanteiles werden nur die Mitglieder berücksichtigt, die Vollbeiträge entrichten.

Mitglieder, die Beiträge nach den Gruppen AS und ARK leisten, bleiben unberücksichtigt.

Verwaltungsstellen, die nachweisbar ihre Arbeiten unter besonderen Schwierigkeiten durchführen und mit den vorgenannten Prozentsätzen ihre notwendigen Ausgaben nicht bestreiten können, erhalten einen höheren Prozentsatz. Über die Höhe des Prozentsatzes entscheidet der Vorstand mit dem Bezirksleiter.

Die nach Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten angesammelten Kassenbestände der Verwaltungsstellen dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes für besondere Ausgaben nicht verwandt werden.

Jede Anlage von Geldern bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Kasse nach den Anweisungen des Vorstandes zu prüfen.

Von dem in der Satzung festgelegten Anteil der Beitragseinnahmen haben die Ortsverwaltungen alle aus der Durchführung der gewerkschaftlichen Arbeit entstehenden Kosten zu bestreiten. Ortsverwaltungen, die mit dem in der Satzung festgelegten Prozentsatz ihrer Beitragseinnahmen die nach der Satzung gestellten Aufgaben nicht erfüllen können, haben ein Anrecht auf einen höheren Prozentsatz.

Anträge sind an die zuständige Bezirksleitung schriftlich einzureichen.
Die Anlage von Geldern der Ortskasse, der Kauf von Grundstücken, ob bebaut oder unbebaut, und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen, gleich welcher Art, darf nur mit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.

Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig.

Nicht nur die Bevollmächtigten, der Kassierer oder die Revisoren, sondern die Ortsverwaltung in ihrer Gesamtheit ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Geldmittel.

Die aus den Reihen der Beisitzer gewählten Revisoren müssen nach Anweisung des Vorstandes Revisionen der Kasse vornehmen.

Bei der Revision muß der Bargeldbestand überprüft werden.
Neben dem Barbestand werden auch die bei Sparkassen, Banken und Postscheckämtern hinterlegten Gelder sowie der Betrag der Portokasse, Schuldscheine etwaiger Anlagekonten und die ungebuchten Belege überprüft. Zur Prüfung des Bestandes müssen die Revisoren den Kontoauszug und die Überweisungsaufträge nachprüfen; Prüfungsunterlage ist der letzte Kontoauszug. Kontoauszug, Einzahlungsbeleg und Überweisungsauftrag sind in den Anlagen 3, 4 und 5 auf den Seiten 79 und 80 wiedergegeben.
Nachträglich von der Ortsverwaltung bei der Bank eingezahlte Beträge, die auf dem Kontoauszug noch nicht gutgeschrieben sind, müssen durch den von der Bank abgestempelten und unterschriebenen Einzahlungsbeleg oder Überweisungsauftrag nachgewiesen sein.
Zur Feststellung der Bestände an Bargeld und Guthaben dient das Erfassungsjournal. Dieses muß mit den Kontoauszügen unter Berücksichtigung der eventuell nach erfolgten Einzahlungen beziehungsweise Abhebungen übereinstimmen.

Zeigen sich bei den Revisionen Unstimmigkeiten, die durch weitere Nachprüfungen keine Aufklärung finden, ist sofort der Ortsverwaltung, dem Bezirksleiter und dem Vorstand Mitteilung davon zu machen.

Es ist darauf zu achten, daß nur in den Geschäftsräumen der IGM die Kassengeschäfte erledigt werden.

Jedes mit der Revision beauftragte Mitglied der Ortsverwaltung ist zu sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Kasse verpflichtet.

Die Bevollmächtigten und der Kassierer müssen, andere Mitglieder der Ortsverwaltung können, bei der Revision anwesend sein.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf dem vom Vorstand herausgegebenen Formular niederzulegen.

Der auf die Hauptkasse entfallende Betrag wird monatlich durch Bankabruf vom Vorstand eingezogen.

Über das Ergebnis der Revision ist in der nächstfolgenden Sitzung der Ortsverwaltung durch einen der Revisoren Bericht zu erstatten.

Der Bericht muß von der Ortsverwaltung genehmigt und in die Niederschrift über die Sitzung aufgenommen werden.

7. **Für jedes Quartal ist eine Abrechnung der Haupt- und der Ortskasse nach den Anweisungen des Vorstandes vorzunehmen.**
8. **Die Gelder für die Hauptkasse müssen unverzüglich überwiesen werden.**
   Die Revisoren haben sich davon zu überzeugen.
9. **Die Bevollmächtigten, Kassierer und Angestellten der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, Beauftragten des Vorstandes jede auf die IG Metall oder deren Kassenverhältnisse Bezug nehmende Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind den Prüfenden die erforderlichen Unterlagen, das vorhandene Bargeld und der Markenbestand der Ortsverwaltung vorzulegen. Das gleiche gilt bei Revisionen, die der Bezirksleiter oder von ihm Beauftragte in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungsstellen vornehmen.**
10. **Alle bei den Verwaltungsstellen vorhandenen Geldmittel, Häuser, Grundstücke, Fahrzeuge, Materialien und sonstigen Gegenstände sind Eigentum der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.**

BfG Bank für Gemeinwirtschaft AG

IG Metall

Verwaltungsstelle

Niederlassung

Postfach
Bankleitzahl
Telefon

Tagesauszug vom Nr.

				72.979,01 H
1	SC01	50	ALTER SALDO	20.000,00 S
29002	Dauerauftrag	Nr. 12108405	01.04.	19.979,04 S
10671	Überweisung	Posten 5	02.04.	1.756,00 H
16080	Lastschr.kinr	Posten 8	08.04.	

Anlage 4

BfG:Einzahlung
Quittung

Name des Kontoinhabers

Industriegewerkschaft Metall Verwaltungsstelle

Konto-Nummer	DM
1000 225 200	5.000,00

Diese Empfangsbescheinigung hat nur Gültigkeit, wenn sie von zwei Zeichnungsberechtigten unterschrieben ist. Der Maschinendruck ersetzt eine Unterschrift.

Bank für Gemeinwirtschaft
Aktiengesellschaft

Unterschrift(en)

1120-680 22 K

Anlage 5

017933 BfG Überweisungsauftrag an Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft — Durchschrift für Kontoinhaber

Empfänger	Bankleitzahl
DGB, Düsseldorf	
Konto-Nr. des Empfängers: 1000 221 220	bei – oder ein anderes Konto des Empfängers*): Bank für Gemeinwirtschaft Düsseldorf
Verwendungszweck (nur für Empfänger): Rechnung für Saalmiete	DM: --200,00--
Konto-Nr. des Auftraggebers: 2250 868 700	Auftraggeber: IG Metall Verwaltungsstelle

*) Soll die Überweisung auf ein anderes Konto ausgeschlossen sein, so sind die Worte „oder ein anderes Konto des Empfängers" zu streichen.

31.03.1981 — Datum

Müller Brava — Unterschrift

Anlage 6

Muster einer Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen

Zutritt zu den Versammlungen und Konferenzen der IG Metall ist nur möglich gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises und eines etwaigen zusätzlichen Funktionärsausweises. Der Mitgliedsausweis muß hinsichtlich der Beitragsleistung in Ordnung sein.

1. *Leitung der Versammlung*
   In jeder Versammlung und Konferenz hat der Leiter für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen. Die Leitung aller Versammlungen erfolgt durch den Bevollmächtigten oder ein von der Ortsverwaltung beauftragtes Mitglied.

2. *Rednerliste und Protokoll*
   Es ist stets eine Rednerliste und ein Protokoll durch die Versammlungsleitung zu führen.

3. *Wortmeldungen*
   Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung schriftlich einzureichen. Sie sind erst dann zulässig, wenn über den zu behandelnden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache eröffnet ist.

4. *Worterteilung*
   Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.
   Vertretern des Vorstandes ist jederzeit und unbeschränkt das Wort zu erteilen.
   Worterteilungen sollen in einer Sache höchstens zweimal an den gleichen Redner erfolgen.

5. *Redezeit*
   Die Redezeit in der Aussprache beträgt in der Regel zehn Minuten für jeden Redner. Zur Begründung von Anträgen kann den Antragstellern eine Redezeit von fünfzehn Minuten zugebilligt werden.

6. *Schlußwort*
   Referenten und Berichterstattern ist auf Verlangen das Schlußwort zu erteilen.

7. *Wortentzug*

Der Versammlungsleiter hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner den Anordnungen des Versammlungsleiters nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so kann ihm das Wort entzogen werden.

8. *Bemerkungen des Versammlungsleiters*

Dem Versammlungsleiter sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf er den Redner unterbrechen.

9. *Wortmeldungen zur Geschäftsordnung*

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt. Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es können nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen.

10. *Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen*

können nach Schluß der Aussprache oder nach dem Schlußwort, aber vor der Abstimmung, gemacht werden.

11. *Antragstellung*

Anträge und Entschließungen müssen zur Sache gehören und schriftlich dem Versammlungsleiter eingereicht werden. Sie sind bekanntzugeben, bevor dem nächsten Redner das Wort erteilt wird, werden aber zur Behandlung nur zugelassen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sie unterstützt.

Anträge, die als besonderer Punkt zur Tagesordnung behandelt werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung und sind so rechtzeitig bei dieser einzureichen, daß sie mit der Bekanntgabe der Versammlung veröffentlicht werden können.

12. *Anträge auf Schluß der Debatte*

Bei Anträgen auf Schluß der Aussprache, die zur Abstimmung gelangen, kann ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen. Der Antragsteller darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

13. *Abstimmungen (Beschlußfassung)*

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen Entscheidungen durch das Los notwendig.

14. *Sachliche Anträge und Entschließungen*

Die Abstimmung über sachliche Anträge und Entschließungen erfolgt erst nach dem Schlußwort.

Sachliche Anträge, die erst nach Schluß der Aussprache eingebracht oder nicht zur Diskussion gestellt sind, dürfen nicht zur Abstimmung kommen.

15. *Wahlvorschlag für Nichtanwesende*

Wird für eine Wahl jemand vorgeschlagen, der aus zwingenden Gründen nicht anwesend sein kann, so muß zugleich mit dem Vorschlag eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen für Annahme einer eventuellen Wahl der Versammlung eingereicht werden.

16. *Persönliche Streitigkeiten*

unter Mitgliedern dürfen in Versammlungen und Konferenzen nicht erörtert werden.

17. *Abweichungen von der Geschäftsordnung*

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer Widerspruch erhebt.

Zusammenstellung der Aufgaben der Ortsverwaltung

	Paragraph	Ziffer	Seite
Amtsdauer – vorzeitige Beendigung der Amtsdauer	**14**	2	65
An- und Abmeldungen – Eintragungen in den Mitgliedsausweis	**7**		45
Anstellung von Mitarbeitern	**14**	4 a	69
Agitationsmaßnahmen – Durchführung von	**14**	4 i	73
Aufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder	**3**	6	30
Aufnahme von Mitgliedern	**3**	1, 2, 3	27/28
Aufnahme – Verweigerung bzw. Rückgängigmachung der	**3**	4	29
Aufsichtsratsmitglieder – Erfassung, Schulung, Beratung	**14**	4 d, e	71/72
Aufsichtsratswahlen – Unterstützung, Überwachung bei Einleitung und Durchführung	**14**	4 c	70
Auskunft – und Raterteilung an Mitglieder	**14**	4 j	73
Auskunft – an Beauftragte des Vorstandes	**14**	9	77
Ausschluß von Mitgliedern – Antrag ohne Untersuchungsverfahren	**12**		59
Ausschüsse und Arbeitskreise – Bildung von	**14**	4 f	72
Aussperrungen			
– Meldung an Vorstand und Bezirksleitung	**22**	5	130
– Auszahlung der Unterstützung	**24**	7	140/141
Austritt – Entgegennahme von Austrittserklärungen	**8**		47

	Paragraph	Ziffer	Seite
Beitragsleistung	**5**	1, 2	33
– Besondere Beitragsregelung	5	2, 4	33, 34
– Beitragsbefreiung	5	7	36
Beitragsrückstand – Streichung wegen	9		49
Beitragsstundung	5	6	36
Betriebsräte – Erfassung, Schulung, Beratung	**14**	4 d	71
Betriebsratsmitglieder – Einberufung und Durchführung von Versammlungen	**14**	4 h	72
Betriebsratswahlen – Unterstützung, Überwachung bei Einleitung und Durchführung	**14**	4 c	70
Druckerzeugnisse – Herausgabe im Einvernehmen mit der Bezirksleitung	**14**	5	74
Druckschriften und Mitteilungen – Herausgabe nach Genehmigung durch den Vorstand	**14**	5	74
Flugblätter – Herausgabe im Einvernehmen mit der Bezirksleitung	**14**	5	74
Funktionäre – Bestätigung und Kontrolle der Tätigkeit	**14**	4 g	72
Freizeitunfallversicherung – Anträge an Verwaltungsstelle	**26**	4	147
Gelder der Hauptkasse – Bankabruf	**14**	6	77
– Überweisung	**14**	8	77
Gemaßregeltenunterstützung – Auszahlung nach Anweisung des Vorstandes	**24**	5	140
– Antrag auf Verlängerung	**24**	2	140
Gewerkschaftsarbeit, örtlich – Förderung in Gemeinschaft mit anderen Gewerkschaften	**14**	4 l	74
Gewerkschaftsgelder – Verantwortung für Einnahmen und Ausgaben	**14**	6	75
Hauptkasse – Abrechnung mit Vorstand	**14**	4 m	74
Jugendvertreter – Wahl, Erfassung, Schulung und Beratung	**14**	4 d	71
	14	4 e	72
– Versammlungen für	**14**	4 h	72
Kassengeschäfte – Führung von	**14**	4 m	74
Maßregelung – im Einverständnis mit der Ortsverwaltung	**24**	1 b	139
– Anerkennung bei Vst. mit mehr als 5000 Mitgliedern	**24**	1 c	139
– Mitteilung des Tatbestandes an Vorstand	**24**	1 Abs. 2	139
METALL – Verteilung an Mitglieder	**14**	4 i	73
Mitglieder – Werbung	**14**	4 i	73
Mitgliederversammlung – Einberufung und Durchführung	**14**	4 h	72
Mitgliedsausweise – jährliche Kontrolle	**4**	2	31
Neueintritt	**3**	7	30
Notfallunterstützung – Erledigung im Rahmen der Anweisung des Vorstandes	**28**	3	167
Ortsverwaltung – Durchführung der Wahlen zur Ortsverwaltung	**14**	2 Abs. 7-12	66
zur Vertreterversammlung	**15**	3 und 4	91
Plakate – Herausgabe im Einvernehmen mit der Bezirksleitung	**14**	5	74
Rechtsschutzgewährung	**27**		149
Revisoren – Bestellung von	**14**	2	65
Schiedsgericht – Bekanntgabe der Entscheidung	**13**		61
an Antragsteller und Beschuldigten	**13**	6	62
– Einsetzung	**13**	3	61
– Entscheidung über eine empfohlene Maßnahme	**13**	4	62
Sterbegeld – Auszahlung nach Anweisung des Vorstandes	**30**	6	174
Streichung wegen Beitragsrückstandes	**9**		49
Streikunterstützung – Auszahlung nach angeordneten Kontrollmaßnahmen	**23**	5	132

	Paragraph	Ziffer	Seite
Tarif-, Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen – Überwachung und Beseitigung von Differenzen	14	4 k	74
Tarifbewegungen – Durchführung nach Anweisung des Vorstandes	14	4 k	74
Unterstützung für Rentner – Antrag auf	29	5	170
Untersuchungs-Verfahren – zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten	11	1	53
Untersuchungs-Verfahren – Beschlußfassung über Einleitung	11	3	53
Untersuchungs-Verfahren – Beschlußfassung über Durchführung	11	5	54
Untersuchungs-Verfahren – Aufforderung zur Rechtfertigung	11	3	53
Untersuchungs-Verfahren – Ernennung des Vorsitzenden einer Untersuchungskommission	11	5	54
Untersuchungs-Verfahren – Nachprüfung und Stellungnahme zu den Empfehlungen der Untersuchungs-Kommission	11	12	56
Vertrauenskörper – Bildung von	14	4 b	70
Vertrauensleute – Versammlungen für	14	4 h	72
Vertrauensleute – Beratung, Erfassung, Schulung	14	4 d	71
Vertreterversammlungen – Einberufung und Durchführung	14	4 h	72
Verwaltungsstelle – Leitung und Vertretung	14	2	65
Verwaltungsstelle – Vertretung der Verwaltungsstelle	14	4 a	69
Wiederaufnahme – Stellungnahme zu entsprechenden Anträgen	3	5	30

§ 15 Vertreterversammlung

1. Beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle ist die Vertreterversammlung. Alle Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, Beirates und Vorstandes nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Diese Bestimmung betont den besonderen Charakter der Vertreterversammlung der Verwaltungsstelle als beschlußfassendes Organ.

Versammlungen in Stadtbezirken und Nebenstellen der Verwaltungsstellen, Versammlungen von Branchen oder anderen Gruppen sind keine beschlußfassende Organe der Verwaltungsstelle. Sie können ihre Meinung als Anregung zum Ausdruck bringen.

Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.

Beschlüsse der Vertreterversammlung können sowohl in geheimer Abstimmung als auch durch Handaufheben gefaßt werden.

Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnungen oder Anweisungen des Vorstandes. Beschlüsse, denen nicht Bestimmungen der Satzung, Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Beirates, des Vorstandes oder Anweisungen des Vorstandes entgegenstehen, sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend. Die Vertreterversammlungen werden ausschließlich von dem 1. Bevollmächtigten geleitet. Sollte er Berichterstatter oder verhindert sein, so hat der 2. Bevollmächtigte, der Kassierer oder ein anderes Mitglied der Ortsverwaltung die Leitung der Versammlungen zu übernehmen.

Die Mitglieder der Ortsverwaltung sind in den Vertreterversammlungen stimmberechtigt.

2. Die Aufgaben der Vertreterversammlung und die Wahl ihrer Vertreter sind in einem Ortsstatut festzulegen, das den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen hat. Das Ortsstatut tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Das Ortsstatut dient u. a. dazu, die Wahl von Vertretern festzulegen, die Anzahl der Ortsverwaltungsmitglieder zu

bestimmen, den räumlichen Bereich der Verwaltungsstelle mit allen dazugehörenden Orten abzugrenzen und Grundsätze für die Anstellung von Mitarbeitern zu regeln.

Das Ortsstatut soll die Beziehungen zwischen Ortsverwaltung, Vertreterversammlung, Mitgliederversammlung und den übrigen Gremien innerhalb der Verwaltungsstelle regeln, damit die Wechselwirkung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang übersehen werden kann.

Die Bildung der Vertreterversammlungen hat nach dem vom Vorstand herausgegebenen Muster-Ortsstatut zu erfolgen.

Für die Durchführung der Wahl der Vertreter sind in dem Ortsstatut besondere Bestimmungen niederzulegen, wobei die satzungsgemäße Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu betonen ist.

Außerdem muß festgelegt sein, aus wie vielen Mitgliedern sich die Vertreterversammlung zusammensetzt oder welcher Verteilerschlüssel zur Anwendung kommt.

Dieser Verteilerschlüssel soll folgende Zahl der gewählten Vertreter nicht übersteigen.

Bis 7 500 Mitglieder	*50 Vertreter,*
7 501 bis 15 000 Mitglieder	*100 Vertreter,*
15 001 bis 30 000 Mitglieder	*150 Vertreter,*
30 001 bis 60 000 Mitglieder	*200 Vertreter,*
von mehr als 60 000 Mitgliedern	*250 Vertreter.*

Das Ortsstatut einschließlich der dazugehörenden Anlagen ist durch die Vertreterversammlung zu beschließen und vom Vorstand genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für Nachträge und Änderungen.

Zum Ortsstatut siehe auch als Anlage zum Satzungskommentar das Muster-Ortsstatut.

3. Die Vertreterversammlung wählt im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten einer neuen Satzung die Ortsverwaltung nach den Bestimmungen des Ortsstatuts.

4. Die Wahl der Ortsverwaltung muß in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

Dies gilt auch für Nachwahlen von Ortsverwaltungsmitgliedern während der Amtsdauer.

Die Wahl der Ortsverwaltung, und das gilt für alle anderen Wahlen, die in der Vertreterversammlung erfolgen, muß aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

Die Tagesordnung hat die Wahl des Wahlvorstandes sowie die getrennten Wahlvorgänge der Bevollmächtigten und des Kassierers sowie der Beisitzer vorzusehen.

Nach den Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Anlage 2 Seite 17 Muster-Ortsstatut) sind für den Wahlvorstand 3 bis 5 Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen. Dieser Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich und hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die gewählten Mitglieder der Ortsverwaltung dem Vorstand auf dem von ihm herausgegebenen Mitteilungsblättern bekanntgegeben werden.

5. Die Vertreterversammlung nimmt vierteljährlich die Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung entgegen, hat der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen und alle endgültigen Entscheidungen über örtliche Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle zu treffen.

Darüber hinaus können aus besonderen Anlässen Vertreterversammlungen einberufen werden. Entschließungen, die in Vertreterversammlungen gefaßt werden, sind mit einer Stellungnahme der Ortsverwaltung an die Bezirksleitung weiterzureichen.

6. Zu Vertretern können nur Mitglieder mit mindestens 12monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit mindestens 3monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit.

Die Amtsdauer der Vertreter endet vorzeitig, wenn der Vertreter während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechselt und keine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem zur Metallwirtschaft gehörenden Betrieb mehr ausübt, es sei denn, sie werden Rentner oder vorübergehend arbeitslos.

Aus mehreren Bestimmungen der Satzung, vor allem aus § 3 Ziffer 1, kann entnommen werden, daß Mitglied der IG Metall nur werden kann, wer in einem Betrieb der Metallwirtschaft, der zum Organisationsbereich der IG Metall gehört, in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht. Dies trifft in gleichem Maße für gewählte Vertreter zu. Scheidet ein gewählter Vertreter während der Amtsdauer aus einem zur Metallwirtschaft gehörenden Betrieb aus, so endet damit gleichzeitig auch seine Funktion.

Zusammenstellung der Aufgaben der Vertreterversammlung

	Paragraph	Ziffer	Seite
Anträge an den Gewerkschaftstag	**20**	11	121
Beschlußfassendes Organ – im Bereich einer Verwaltungsstelle	**15**	1	89
Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung	**15**	5	91
Entlastung der Geschäftsleitung	**15**	5	91
Entscheidung und Beschlüsse über örtliche Gewerkschaftsangelegenheiten	**15**	5	91
Ortsstatut – Verabschiedung eines	**15**	2	89
Wahl – der Ortsverwaltung	**15**	3	91
– der Delegierten und deren Stellvertreter zum Gewerkschaftstag	**20**	5	119
– der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkskonferenz	**17**	7	105

§ 16 Einteilung und Leitung der Bezirke

1. **Zur Durchführung aller gewerkschaftlichen, organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird das Wirkungsgebiet der IG Metall in Bezirke eingeteilt.**
   Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung dieser Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand.

   Das Wirkungsgebiet der IG Metall ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.
   Die Einteilung der Bezirke erfolgt nicht nach politischen und geographischen Gesichtspunkten und Abgrenzungen, sondern nach wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Notwendigkeiten. Eine Änderung der Einteilung der Bezirke erfolgt nach Anhören der Bezirkskonferenzen ausschließlich durch den Vorstand.

2. **Für jeden Bezirk wird eine Bezirksleitung gebildet.**
   Sie besteht aus:
   dem Bezirksleiter,
   der Bezirkskommission
   und den Bezirkssekretären.
   Der Bezirksleitung obliegt die Beratung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Bezirk.
   Die Sitzungen der Bezirksleitung finden nach Bedarf statt und werden vom Bezirksleiter einberufen.

   Der Beratung der Bezirksleitung soll unter anderem unterliegen: Bedeutsame Organisations- und Personalfragen im Bezirk einschließlich der Verwaltungsstellen, die Tarifpolitik, die Öffentlichkeitsarbeit und besondere Maßnahmen beispielsweise in der Werbung oder in der Gruppenarbeit.

3. **Die Geschäftsführung in den Bezirken liegt bei den vom Vorstand angestellten Bezirksleitern. Zur Unterstützung der Bezirksleiter werden vom Vorstand Bezirkssekretäre und weitere Mitarbeiter angestellt.**
   Diese können unbeschadet § 19 Ziffer 3 Absatz 2 und § 20 Ziffer 14 der Satzung nicht Mitglied des Beirates und Delegierte des Gewerkschaftstages sein.

Die Stellen der Bezirksleiter und der Bezirkssekretäre können vom Vorstand zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben werden.

Die Geschäftsverteilung und die Zuteilung besonderer Aufgaben an die Sekretäre und Mitarbeiter obliegt dem Bezirksleiter. Die Sekretäre und Mitarbeiter unterliegen dem Weisungsrecht des Bezirksleiters.

Bevor die Stellen zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben werden, ist zu überprüfen, ob geeignete Kräfte für diese Positionen vorhanden sind. In diesem Falle kann dann von einer Ausschreibung Abstand genommen werden.

4. **Die Bezirksleiter sind in den Bezirken die Beauftragten des Vorstandes, nach dessen Weisung sie ihre Tätigkeit ausüben. Sie haben folgende Aufgaben:**

a) **Leitung des Bezirks;**

Der Bezirksleiter ist im Bezirk der Vertreter des Vorstandes und führt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Vorstandes und im Rahmen der Satzung durch.

Der Bezirksleiter gibt für seinen Bezirk Flugblätter, Plakate, Druckschriften usw. in Übereinstimmung mit dem Vorstand heraus.

b) **Durchführung von Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen;**

Bildung von Tarifkommissionen für den jeweiligen Geltungsbereich der abzuschließenden Tarifverträge nach den Richtlinien des Vorstandes.

Beabsichtigte Tarifkündigungen müssen von dem Bezirksleiter dem Vorstand gemeldet werden.

Über Kündigungen entscheidet der Vorstand;

Eingreifen bei Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei Streiks und Aussperrungen in seinem Bezirk hat sich der Bezirksleiter, oder ein von ihm Beauftragter, an Ort und Stelle zu informieren und dem Vorstand umgehend Bericht zu erstatten.

Die Tarifverträge werden in der Regel unter der Verantwortung des Bezirksleiters abgeschlossen.

Wenn in Ausnahmefällen Tarifverträge örtlich abgeschlossen werden, unterliegt der Abschluß ebenfalls der Verantwortung des Bezirksleiters.

Die Entscheidung über Tarifkündigungen trifft gemäß § 18, Ziffer 3c) der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des zuständigen Bezirksleiters. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Beratung darüber nicht durch kurzfristige Kündigungstermine beeinträchtigt wird. Dem Antrag ist die ausgefüllte Meldekarte beizufügen. Wird die Kündigung beschlossen, dann wird sie durch den Bezirksleiter ausgesprochen. Die Kündigung erfolgt schriftlich oder ist zumindest schriftlich nachzureichen.

Die Bildung von Tarif- und Verhandlungskommissionen im Geltungsbereich der Tarifverträge wird vom Bezirksleiter nach den Richtlinien des Vorstandes für Tarifkommissionen vorgenommen. Hierzu sind die Richtlinien zu beachten, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.

Ergeben sich bei der Durchführung von Tarifbestimmungen örtliche Differenzen, so ist der Bezirksleiter zu informieren und nach Maßgabe der Notwendigkeit zum Eingreifen verpflichtet.

Bei Tarifbewegungen, Streiks und Aussperrungen hat der Bezirksleiter oder ein von ihm Beauftragter sich laufend an Ort und Stelle über den Stand der Bewegung zu unterrichten und vor allem dafür zu sorgen, daß in solchen Fällen die Bestimmungen der Satzung voll erfüllt sind und auch eingehalten werden.

Der Bezirksleiter hat dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten und besonders über jede Veränderung der Lage Mitteilung zu machen.

c) **Vornahme von Revisionen in den Verwaltungsstellen. Über diese Revisionen ist ein Protokoll zu erstellen, von dem eine Durchschrift dem Vorstand unverzüglich einzusenden ist;**

Der Bezirksleiter und in seinem Auftrag die Bezirkssekretäre sind nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungsstellen vorzunehmen.

Außerdem besteht die Verpflichtung, die organisatorischen Einrichtungen der Verwaltungsstelle zu prüfen und bemerkenswerte Veränderungen dem Vorstand zu berichten.

Dem Vorstand ist über das Ergebnis dieser Prüfungen durch Übersendung eines Protokolls zu berichten.

d) Untersuchung und Schlichtung von Differenzen in den Verwaltungsstellen;

Diese Aufgabe wird der Bezirksleiter nicht in Einzelfällen zu lösen haben, sondern insbesondere dann, wenn Ortsverwaltungen in einer wichtigen gewerkschaftlichen Frage nicht zu einer einheitlichen Auffassung kommen oder sachliche Differenzen entstanden sind.

Meinungsverschiedenheiten der Ortsverwaltungen benachbarter Verwaltungsstellen über ihre Zuständigkeit und Abgrenzung sollen von dem Bezirksleiter bereinigt werden.

e) Ausführung sonstiger, ihnen vom Vorstand im Gewerkschaftsinteresse erteilten Aufträge und ihnen durch die Satzung zufallender Obliegenheiten;

Zu den Obliegenheiten des Bezirksleiters gehört auch, den Ortsverwaltungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen. Das wird insbesondere dann notwendig sein, wenn in der Leitung der Verwaltungsstelle ein Wechsel eingetreten ist. Darüber hinaus kann der Vorstand dem Bezirksleiter weitere Aufgaben im Rahmen der Satzung übertragen.

f) Bildung von Ausschüssen im Bezirk nach den Richtlinien des Vorstandes.

Zur Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen sind u. a. die Richtlinien zu beachten, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.

5. Die Bezirkskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, wird auf der Bezirkskonferenz gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Bezirkskonferenz, die in den ersten sieben Monaten nach dem Inkrafttreten der vom jeweiligen ordentlichen

Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung stattfindet.

Die Bezirkskommission hat folgende Aufgaben:

a) Beratung gewerkschaftlicher Angelegenheiten innerhalb des Bezirks mit dem Bezirksleiter und den Bezirkssekretären;

b) Prüfung der Bezirkskasse;

die Prüfung der Bezirkskasse ist monatlich vorzunehmen und der darüber erstellte Prüfungsbericht dem Vorstand zuzustellen.

c) Beschwerden über die Tätigkeit des Bezirksleiters entgegenzunehmen, zu untersuchen und über das Ergebnis dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Vorstand;

Beschwerden der Ortsverwaltung über die Tätigkeit des Bezirksleiters sind mit Darstellung und Begründung der Beschwerde in doppelter Ausfertigung an die Bezirkskommission zu richten. Beschwerden eines Mitgliedes sind über die für das Mitglied zuständige Ortsverwaltung an die Bezirksleitung zu richten.

Die Bezirkskommission hat die Beschwerde zu untersuchen und das Ergebnis ihrer Untersuchung mit ihrer Stellungnahme dem Vorstand zu übersenden.

Die Entscheidung wird nur durch den Vorstand getroffen.

d) Bewerbungen für die Stelle des Bezirksleiters und der Bezirkssekretäre mit dem Bezirksleiter zu prüfen und dem Vorstand geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung.

Zusammenstellung der Aufgaben der Bezirksleitung bzw. des Bezirksleiters

	Para-graph	Ziffer	Seite
Antragsberatungskommission – Wahl zur	20	8	120
Arbeitsdifferenzen – Eingreifen bei	16	4 b	96
Aufgaben (sonstige) – im Auftrag des Vorstandes und laut Satzung	16	4 e	98
Ausschüsse – Bildung von	16	4 f	98
Beitragseinkommen, Prozentanteil – Mitentscheid über höheren Prozentsatz	14	6	75
Beschwerden – Behandlung von	16	5 c	99
Bewerbungen – als Bezirksleiter oder Bezirkssekretär – Empfehlung an Vorstand	16	5 d	99
Bezirkskonferenzen – Einberufung von	17	5	104
Delegierte – Gewerkschaftstag – Abstimmung über Wahlbezirke	20	2	119
Differenzen in Verwaltungsstellen – Untersuchung und Schlichtung	16	4 d	98
Druckerzeugnisse – Herausgabe durch die Vst	14	5	74
Gehaltsbewegungen – Durchführung von	16	4 b	96
Gemaßregeltenunterstützung – Stellungnahme zur Bezugsverlängerung der	24	2	140
Geschäftsführung des Bezirks	16	3	95
Gewerkschaftliche Angelegenheiten – Beratung von	16	2	95
Leitung des Bezirks	16	4 a	96
Lohnbewegungen – Durchführung von	16	4 b	96
Mandatsprüfungskommission – Wahl zur	20	8	120
Maßregelung – Anerkennung bei Vst. bis 5000 Mitglieder	24	1 c	139
Revision der Verwaltungsstellen	16	4 c	97

	Paragraph	Ziffer	Seite
Satzungsberatungskommission - Wahl zur	20	8	120
Sitzungen der Bezirksleitung	16	2	95
Streiks und Aussperrungen			
- Information über			
- Bericht an Vorstand über	16	4 b	96
Tarifbewegungen – Durchführung von			
- Bildung von Tarifkommissionen	16	4 b	96

§ 17 Bezirkskonferenzen

1. **Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitung, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage und der Gewerkschaftsaufgaben muß alljährlich eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.**

2. **Die Durchführung außerordentlicher Bezirkskonferenzen kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz muß durchgeführt werden, wenn Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Bezirkes umfassen, es durch Beschluß ihrer Vertreterversammlung beantragen. Der Antrag ist zu begründen.**

   Entsprechende Anträge sind mit Begründung in doppelter Ausfertigung an den Bezirksleiter zu richten.

3. **Die Bezirkskonferenzen befassen sich insbesondere mit tariflichen, organisatorischen und gewerkschaftspolitischen Fragen für den Bereich des Bezirkes.**

   Die Bezirkskonferenzen haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

   a) **Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes der Bezirksleitung;**

   b) **Erörterung und Diskussion aller gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Fragen vor allem im Bereich des Bezirkes;**

   c) **Diskussion über die Zielsetzungen von Tarifbewegungen sowie über ihren Ablauf und die Auswirkungen;**

   d) **Verabschiedung von Entschließungen und Anträgen an die Bezirksleitung oder den Vorstand zu allen die IG Metall betreffenden Fragen;**

e) Bestätigung der Mitglieder der Tarifkommissionen;

f) Wahl der vom Bezirk in den Beirat zu entsendenden Beiratsmitglieder;

g) Wahl der Bezirkskommission.

4. **Abstimmungen und Wahlen auf der Bezirkskonferenz erfolgen nicht nach der Zahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von diesen vertretenen Mitglieder, wenn Delegierte, die 25 Prozent der Mitgliedschaft vertreten, dies beantragen.**

Werden in einer Bezirkskonferenz Abstimmungen und Wahlen nach der Mitgliederzahl durchgeführt, so sind die Mitgliederzahlen zugrunde zu legen, die vom Vorstand für den vorletzten Monat vor Stattfinden der Bezirkskonferenz ermittelt wurden.

5. **Die Einberufung der Bezirkskonferenz erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes durch den Bezirksleiter.**

Die Tagesordnung wird von der Bezirksleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

Alle Bezirkskonferenzen – ordentliche wie außerordentliche – werden auf Veranlassung des Vorstandes durchgeführt. Die Einladung zu diesen Konferenzen erfolgt durch den Bezirksleiter.

Die Leitung der Bezirkskonferenz hat die Bezirksleitung.

Für die Durchführung der Bezirkskonferenzen gilt die vom Vorstand herausgegebene Geschäftsordnung (siehe Anlage 10, Seite 107 und 108).

6. **Der Bezirksleiter, die Bezirkskommission, die Bezirkssekretäre, die gewählten Mitglieder des Beirates und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Bezirkes nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.**

Gastteilnehmer können sich an den Beratungen nicht beteiligen.

7. **Jede zum Bezirk gehörende Verwaltungsstelle ist auf der Bezirkskonferenz durch Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten beträgt bei einer Mitgliederzahl bis zu 1000 einen Delegierten, von 1001 bis 2000 zwei Delegierte, von 2001 bis 5000 drei Delegierte, von 5001 bis 10000 vier Delegierte, über 10000 fünf Delegierte.**

Die Anzahl der Mandate wird berechnet nach dem Durchschnitt der im vorhergegangenen Kalenderjahr errechneten Mitgliederzahlen. Das Mandat gilt bis zur Neuwahl nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

Das Mandat kann auch bei Verhinderung des Delegierten durch seinen Stellvertreter wahrgenommen werden.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter zur Bezirkskonferenz sind im ersten Halbjahr nach dem Inkrafttreten der vom ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung zu wählen. Ihre Wahl erfolgt in den Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen.

Wählbar sind nur Mitglieder mit mindestens 36monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit.

Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter in Betriebs-, Personengruppen- oder Nebenstellenversammlungen ist unzulässig.

Die Wahl ist nur dann gültig, wenn die Versammlung fristgemäß und unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes „Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter für die Bezirkskonferenz" durch die Ortsverwaltung einberufen worden ist. Die Wahl ist in der Regel in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Die für die Bezirkskonferenz gewählten Delegierten und ihre Stellvertreter üben dieses Mandat bis zur Neuwahl nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag aus.

Scheidet ein Delegierter oder sein Stellvertreter während der Legislaturperiode aus, so hat eine Nachwahl in der nächsten Vertreterversammlung zu erfolgen.

Geschäftsordnung für die Bezirkskonferenzen

1. Die Leitung der Bezirkskonferenzen hat der Bezirksleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Bezirksleitung.

   Die Rednerliste wird von der Konferenzleitung geführt.

2. Die Bezirkskonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

   Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

   Bei zur Abstimmung stehenden Anträgen bedeutet Stimmengleichheit die Ablehnung eines Antrages.

   Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

   Beantragen Delegierte, die 25 Prozent der Mitgliedschaft vertreten, daß Abstimmungen und Wahlen nicht nach der Zahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von ihnen vertretenen Mitgliedschaft durchgeführt werden sollen, so ist dem nach § 17 Ziffer 4 der Satzung nachzukommen.

3. Die Bezirkskonferenz wählt eine Mandatsprüfungskommission, die die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz zu überprüfen hat.

   Die Kommission hat die Aufgabe festzustellen, wieviele Mitglieder ein Delegierter vertritt, wenn Abstimmungen und Wahlen nach der Zahl der von den Delegierten vertretenen Mitgliedern durchgeführt werden.

   Die Mandatsprüfungskommission ist gleichzeitig Wahlkommission.

4. Wortmeldungen sind erst zulässig, wenn über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung die Aussprache eröffnet ist.

   Das Wort wird nur erteilt, wenn die Wortmeldung bei der Konferenzleitung schriftlich eingereicht ist.

   Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldung.

5. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Leiter der Konferenz ihn darauf aufmerksam zu machen. Nach zweimaliger Mahnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.

6. Die Redezeit in der Aussprache beträgt 10 Minuten.

   Die Redezeit kann nach Befragung der Konferenz und mit deren Zustimmung gekürzt werden. Zur Begründung von Anträgen kann auf Wunsch eine längere Redezeit zugebilligt werden.

7. Referenten und Berichterstattern steht ein Schlußwort zu. Anwesende Vorstandsmitglieder, der Bezirksleiter und der Konferenzleiter sind berechtigt, Zwischenbemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit zu machen.

   Zu diesem Zweck darf der Redner unterbrochen werden.

8. Anträge und Entschließungen müssen sachlich zu einem Tagesordnungspunkt der Bezirkskonferenz gehören. Sie sind schriftlich vor der Konferenz bei der Bezirksleitung einzureichen und den Delegierten bekanntzugeben. Initiativanträge werden zur Behandlung nur zugelassen, wenn sie mindestens von einem Viertel der anwesenden Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden.

   Zur Vorberatung der Anträge kann - auch jeweils schon für die folgende Bezirkskonferenz – aus dem Kreise der Delegierten eine aus vier Delegierten und einem Vertreter der Bezirksleitung bestehende Kommission gebildet werden.

9. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Zu Geschäftsordnungsanträgen kann ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen, bevor sie zur Abstimmung gelangen.

10. Bei Anträgen auf Schluß der Aussprache, die zur Abstimmung gelangen, kann ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen. Der Antragsteller darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

11. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen können nach Schluß der Aussprache oder nach dem Schlußwort gemacht werden; sie müssen aber vor Abstimmung erfolgen.

12. Werden bei Wahlen Mitglieder vorgeschlagen, die aus zwingenden Gründen an der Bezirkskonferenz nicht teilnehmen können, so muß der Konferenzleitung zugleich mit dem Vorschlag eine schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen eingereicht werden, daß sie bei einer eventuellen Wahl bereit sind, die für sie vorgesehene Funktion zu übernehmen.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, acht weiteren geschäftsführenden und neunzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden dem Gewerkschaftstag durch die Bezirke vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt durch die in dem Bezirk zu dem Gewerkschaftstag gewählten Delegierten.

Wählbar sind nur Mitglieder mit mindestens 60monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit.

Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendige Nachwahlen zum Vorstand werden durch den Beirat vorgenommen. Der Beirat kann zu diesem Zweck auch die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages beschließen.

Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte unserer Gewerkschaft.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes sind die Vertreter der Gesamtorganisation und nicht die Vertreter des Bezirkes, von dem sie nach den Bestimmungen der Satzung dem Gewerkschaftstag vorgeschlagen worden sind.

2. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder fünf Revisoren, die monatlich die Kassengeschäfte prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

3. **Aufgaben des Vorstandes:**

a) **Der Vorstand vertritt die IG Metall nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.**

Diese Aufzählung der Aufgaben in Ziffer a)–h) des § 18 ist nicht erschöpfend, da die Tätigkeit des Vorstandes weitaus vielfältiger und umfassender ist.

Einen Überblick über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes laut Satzung ergibt Anlage 11, Seite 113 bis 115.

b) **Der Vorstand hat die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und Beirates durchzuführen.**

c) **Der Vorstand entscheidet nach Prüfung über Tarifkündigungen, Urabstimmungen und Arbeitseinstellungen.**

Eine Urabstimmung soll den dazu aufgerufenen Mitgliedern Gelegenheit geben, in geheimer Abstimmung ihre Meinung über die ihnen vorgelegten Fragen zu äußern. Die Entscheidung, ob eine Urabstimmung durchgeführt werden soll, trifft der Vorstand.

Zu den besonderen Erfordernissen für die Urabstimmung im Zusammenhang mit Streik siehe Kommentierung zu § 22 Ziffer 2, Seite 127, 128 und 129.

Über Tarifkündigungen siehe Kommentierung zu § 16 Ziffer 4 b, Seite 96 und 97.

d) **Der Vorstand erteilt den Verwaltungsstellen die zur Durchführung ihrer Arbeit entsprechenden Anweisungen.**

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, in den Verwaltungsstellen durch Beauftragte Revisionen vorzunehmen, die sich sowohl auf die Prüfung der Kassen- und Finanzgeschäfte als auch auf die gesamte Geschäftsführung erstrecken können.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Sekretäre und weitere Mitarbeiter anstellen.

Diese können unbeschadet § 19 Ziffer 3 Absatz 2 und § 20 Ziffer 14 der Satzung nicht Mitglied des Beirates und Delegierte des Gewerkschaftstages sein.

e) **Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Vorstandes gehören zwei Unterschriften; eines Vorsitzenden, des Hauptkassierers oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.**

Der Vorstand kann zur Abwicklung von bestimmten Geschäften Vollmachten durch Beschluß erteilen.

f) **Die Anlegung sowie Kündigung und Abhebung von Geldern der IG Metall darf nur mit Unterschrift eines Vorsitzenden und des Hauptkassierers vollzogen werden.**

Die Anlegung von Geldern hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Sinne der Erfüllung gewerkschaftlicher Aufgaben zu erfolgen.

Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

g) **Herausgabe der Zeitung METALL und anderer Schriften.**

h) **Erlaß von Richtlinien.**

Siehe hierzu die am Schluß des Satzungskommentars als Anhang beigefügten Richtlinien.

4. **An den Sitzungen des Vorstandes nehmen in der Regel der Vorsitzende des Kontrollausschusses, die Bezirksleiter und der Chefredakteur teil.**

Anlage 11

Zusammenstellung der Aufgaben des Vorstandes

	Paragraph	Ziffer	Seite
Arbeitseinstellung – Aufforderung, die Arbeit niederzulegen	**2**	Abs. 2	17
– Beschluß über Arbeitseinstellungen	**22**	1	127
– Beschluß über Urabstimmung	**22**	2	127
– Zustimmung über Fortführung der	**22**	3	129
Aufnahme Ausgeschlossener	**3**	5	30
Aufnahme – Entscheidung über Einsprüche bei Ablehnung	**3**	4	29
Ausschluß von Mitgliedern			
– Entscheidung nach Durchführung eines Untersuchungs-Verfahren	**11**	11	55/56
– ohne Untersuchungs-Verfahren	**12**	1	59
Abrechnung der Verwaltungsstellen – Terminfestsetzung	**14**	7	77
Beirat – Einberufung	**19**	4	118
– Durchführung der Beschlüsse	**18**	3 b	110
Beitragseinkommen, Prozentanteil – Entscheidung über höheren Prozentsatz	**14**	6	75
Beitragsleistung – besondere Beitragsregelung	**5**	2	33
Beschwerden über Bezirksleiter – Entscheidung	**16**	5 c	99
Betriebssperren – Verhängung von	**22**	6	130
Bezirke – Einteilung, Abgrenzung, Änderung	**16**	1	95
Bezirkskonferenzen			
– außerordentliche Bezirkskonferenzen	**17**	2	103
– Einberufung von	**17**	5	104
Bezirksleiter – Anstellung – Ausschreibung	**16**	3	95/96
Bezirkssekretäre – Anstellung – Ausschreibung	**16**	3	96
Delegierte zum Gewerkschaftstag – Prüfung, ob nach Wahlordnung gewählt	**20**	7	120
Druckschriften und Mitteilungen – Genehmigung zur Herausgabe	**14**	5	74
Geldanlagen – Zustimmung zu	**14**	6	75

	Paragraph	Ziffer	Seite
Gemaßregeltenunterstützung			
– Anweisung zur Auszahlung	**24**	5	140
– Verlängerung des Bezuges	**24**	2	140
– Aufforderung zur Zurückzahlung	**24**	6	141
Geschäftsführer			
– Bestätigung der gewählten	**14**	2	66
– Einsetzung von Beauftragten	**14**	3	68
– Zustimmung der Kündigung	**14**	3	68
Gewerkschaftstag			
– Durchführung der Beschlüsse	**18**	3 b	110
– Anträge, Bekanntgabe	**20**	11	121
– Berichterstattung	**20**	15 a	122
– Beschlüsse	**20**	12	122
– Einberufung	**20**	1	119
– Tagesordnung, Bekanntgabe	**20**	10	121
Kassenbestände – Zustimmung zur Verwendung	**14**	6	75
Mitgliedsausweis – Eintragungen und Änderungen	**4**	2	31
Mitgliedschaft – Anerkennung früherer	**6**	3	44
– Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahmeverweigerung	**3**	4	29
Nichtwiederaufnahmefähigkeit – Erklärung über	**11**	13	56
Notfallunterstützung – Festsetzung des Höchstbetrages	**28**	3	167
Ortsstatut – Genehmigung	**15**	2	89
Ortsverwaltung – Anweisungen an	**14**	4 a	69
– Bestätigung gewählter Mitglieder	**14**	2	66
– Einsetzung einer beauftragten	**14**	3	68
– Richtlinien für	**14**	4 a	69
– Vollmachten für	**14**	4 a	69
Rechtsschutz für die zweite und dritte Instanz – Gewährung von	**27**	3	149
Revision der Verwaltungsstellen	**18**	3 d	110
Revisoren – Wahl der Revisoren zur Prüfung der Kassengeschäfte	**18**	2	109
Richtlinien – Erlaß von	**18**	3 h	111
Satzung – Überwachung, Einhaltung der	**18**	3 b	110
Sonderbeiträge – Beschluß über Erhebung	**5**	4	34
Sonderregelung für inhaftierte Mitglieder	**5**	8	37
Schiedsgericht – Entscheidung über Einsprüche	**13**	7	63
Sterbegeld – Anweisung für Auszahlung	**30**	6	174
Tarifbewegungen – Anweisung für Durchführung	**14**	4 k	74
Tarifkündigungen – Entscheidung nach Prüfung – Arbeitseinstellungen – Urabstimmungen	**18**	3 c	110
Übertritt aus anderen Gewerkschaften	**6**	2	43
Untersuchungsverfahren – Durchführung ohne Antrag	**11**	9	55
Vertretung der Gewerkschaft – nach innen und außen	**18**	3 a	110
Verwaltungsstellen – Anweisungen zur Durchführung der Arbeit	**18**	3 d	110
– Aufhebung und Angliederung bzw. Zusammenlegung von	**14**	1	65
Wahlordnung – für die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag	**20**	5	120
Zeitung METALL und anderer Schriften – Herausgabe der	**18**	3 g	111

§ 19 Beirat

1. Höchstes beschlußfassendes Organ zwischen den Gewerkschaftstagen ist der Beirat.

   Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendige Nachwahlen zum Vorstand und zum Kontrollausschuß werden durch den Beirat vorgenommen. Der Beirat kann zu diesem Zweck auch die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages beschließen.

   Für vom Beirat beschlossene außerordentliche Gewerkschaftstage legt dieser die zu behandelnde Tagesordnung fest.

   Der Beirat entscheidet endgültig über Einsprüche zu Entscheidungen des Kontrollausschusses.

2. Die Beiratsmitglieder werden in den ersten ordentlichen Bezirkskonferenzen nach Inkrafttreten der neuen Satzung gewählt. Bis zur Beendigung der Neuwahlen für den Beirat in allen Bezirken, bleibt der Beirat in seiner bisherigen Zusammensetzung in Funktion. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Bezirkskonferenz vorzunehmen.

   Wählbar sind nur Mitglieder mit mindestens 36monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit.

   In den Beirat entsenden die Bezirke für je 30000 Mitglieder ein Beiratsmitglied. Übersteigt die Restziffer die Zahl von 15000, so kann noch ein weiteres Beiratsmitglied entsandt werden. Für die Berechnung der Anzahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Beiratsmitglieder ist die Mitgliederzahl maßgebend, die sich aus dem Durchschnitt der geleisteten Beiträge des vorhergehenden Kalenderjahres ergeben hat.

   Die Zahl der von den Bezirken zu wählenden Beiratsmitglieder wird den Bezirksleitungen rechtzeitig vor Stattfinden der ersten ordentlichen Bezirkskonferenz vom Vorstand bekanntgegeben.

3. Mitglieder des Beirates sind außerdem die Mitglieder des Vorstandes.

   Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Beirates die Mitglieder des Kontrollausschusses, die Bezirksleiter und der Chefredakteur teil.

   Weitere Mitarbeiter des Vorstandes können zu den Beratungen des Beirates durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden. Sie können nicht Mitglied des Beirates sein.

4. Der Beirat wird mindestens dreimal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Der Beirat muß vom Vorstand einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Beirates die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

   Die Sitzungen des Beirates werden geleitet von geschäftsführenden Vorstandsmigliedern. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages findet sinngemäß Anwendung.

§ 20 Gewerkschaftstag

1. Höchstes Organ der IG Metall ist der Gewerkschaftstag. Ein ordentlicher Gewerkschaftstag muß in jedem dritten Jahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

   Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn der Beirat dieses beschließt oder wenn Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als zwei Drittel der Mitglieder umfassen, es durch Beschluß ihrer Vertreterversammlungen beantragen, dabei gelten die Fristen der Ziffern 10 und 11 nicht. Zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die Delegierten des letzten ordentlichen Gewerkschaftstages durch den Vorstand eingeladen.

   Einem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie jedem ordentlichen Gewerkschaftstag.

2. Die Wahl der Delegierten erfolgt in Wahlbezirken, die vom Vorstand im Einvernehmen mit den Bezirksleitern fesgelegt werden. Auf je 5000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Übersteigt die Restziffer die Zahl von 2500, so erhält der Wahlbezirk einen weiteren Delegierten. In jedem Wahlbezirk sind ebensoviel Stellvertreter zu wählen, wie Delegierte gewählt wurden.

3. Für die Berechnung der Anzahl der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Delegierten ist die Mitgliederzahl maßgebend, die der Vorstand aus den Abrechnungen der Verwaltungsstellen für das Kalenderjahr vor dem Gewerkschaftstag ermittelt hat.

4. Als Delegierte sind nur solche Mitglieder wählbar, die am Tage der Wahl eine mindestens 36monatige ununterbrochene Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäße Beitragsleistung während dieser Zeit haben.

5. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch geheime Abstimmung in den Vertreterversammlungen der

Verwaltungsstellen außerhalb der Betriebe. Für die Durchführung der Wahl erläßt der Vorstand eine Wahlordnung.

Die vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag ist von allen Beteiligten einzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Wahlordnung kann der Vorstand die Wahl für ungültig erklären.

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Bezirksleitern.

Außerdem ergehen über die Durchführung der Wahl besondere Anweisungen an die Bezirksleiter und Ortsverwaltungen.

6. **Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch die zuständige Verwaltungsstelle aufzubewahren.**

7. **Der Vorstand hat zu prüfen, ob die Delegierten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind. Delegierte, die nicht nach der Wahlordnung gewählt wurden, sind zur Mandatsausübung auf dem Gewerkschaftstag nicht berechtigt.**

8. **Zur Feststellung, ob die Bedingungen des § 20 Ziffer 4 der Satzung erfüllt sind, und ob Beanstandungen gegen die Wahl der Delegierten vorliegen, wird eine Mandatsprüfungskommission gebildet.**

   Desgleichen wird zur Vorbereitung der Änderungen und Ergänzungen der Satzung eine Satzungsberatungskommission und zur Vorbereitung aller sonstigen an den Gewerkschaftstag gerichteten Anträge eine Antragsberatungskommission gebildet.

   Jeder Bezirk ist in diesen Kommissionen jeweils durch ein Mitglied vertreten. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch die in einem Bezirk gewählten Delegierten aus ihrer Mitte. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Bezirksleiter.

   Diese Kommissionen nehmen vor dem Gewerkschaftstag ihre Tätigkeit auf. Ihnen ist jeweils ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied beizuordnen.

Die Mandatsprüfungskommission hat zu überprüfen, ob die Delegierten ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung gewählt wurden.

Die Satzungsberatungskommission befaßt sich ausschließlich mit der Vorbereitung über die Änderung und Ergänzung der Satzung. Sie hat die gestellten Anträge zur Satzung vorzuberaten und das Ergebnis dem Gewerkschaftstag vorzulegen.

Die Antragsberatungskommission behandelt alle nicht zur Satzung gestellten Anträge und führt ihre Arbeit in der gleichen Art durch wie die Satzungsberatungskommission.

9. **Jeder Delegierte erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Orte des Gewerkschaftstages und für den notwendigen Zeitaufwand seiner Reise eine Aufwandsentschädigung. Außerdem wird der Fahrgeldaufwand von seinem Wohnort zum Tagungsort und zurück und der entgangene Arbeitsverdienst erstattet.**

   Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt.

10. **Jeder ordentliche Gewerkschaftstag ist mindestens 26 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.**

    Die Bekanntgabe erfolgt durch den Vorstand in der Gewerkschaftszeitung METALL.

11. **Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 15 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages dem Vorstand eingereicht werden.**

    Alle Anträge an den Gewerkschaftstag sind vom Vorstand 8 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages den Mitgliedern bekanntzugeben.

    Anträge an den Gewerkschaftstag können stellen: Die Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen, der Vorstand, der Kontrollausschuß, der Angestellten-, der Frauen-, der Jugend- und der Handwerksausschuß der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

In den Verwaltungsstellen können Anträge an den Gewerkschaftstag nur von den Vertreterversammlungen beschlossen werden. Alle Anträge müssen zu den Punkten der Tagesordnung des Gewerkschaftstages gehören.

Die Ortsverwaltungen sind nicht antragsberechtigt.

12. **Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Delegierten.**

13. **Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt für die Dauer des Gewerkschaftstages ein Präsidium.**

14. **Die Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses, die Bezirksleiter, die in den Bezirken gewählten Beiratsmitglieder und der Chefredakteur nehmen an dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.**

15. **Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:**

    a) **Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Beschlußfassung über denselben;**

    b) **Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses und seine Entlastung;**

    c) **Bestätigung des Rechnungsabschlusses der Kasse;**

    d) **Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage und den nächsten Aufgaben;**

    e) **Behandlung der zu den vorhergehenden Punkten gestellten Anträge;**

    f) **Beschlußfassung über die Satzung;**

    g) **Wahl des Vorstandes;**

    h) **Wahl des Kontrollausschusses.**

§ 21 Kontrollausschuß

1. **Der Kontrollausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern.**

2. **Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keine weitere Funktion in der IG Metall ausüben.**

3. **Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von jedem ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.**

   Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendige Nachwahlen zum Kontrollausschuß werden vom Beirat vorgenommen.

   Wählbar sind nur Mitglieder mit mindestens 60monatiger ununterbrochener Zugehörigkeit zur IG Metall und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit.

   Der Kontrollausschuß konstituiert sich selbst.

4. **Der Kontrollausschuß hat dem ordentlichen Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit einen Bericht zu erstatten.**

   Die Berichterstattung des Kontrollausschusses kennzeichnet die besondere Stellung dieses Organs. (Siehe auch die Anlage 12, Seite 125.)

5. **Der Kontrollausschuß hat folgende Aufgaben:**

   a) **darauf zu achten, daß die Satzung und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Beirates durch den Vorstand eingehalten und durchgeführt werden;**

   b) **Beschwerden über die Tätigkeit, Handlungen oder Entscheidungen des Vorstandes entgegenzunehmen und über solche Beschwerden im Rahmen der Ziffer 5a) zu entscheiden;**

   c) **Beschwerden über Entscheidungen des Vorstandes nach § 11 Ziffer 14, § 12 Ziffer 4, § 13 Ziffer 4c), d), e) und Ziffer 7 entgegenzunehmen und über solche Beschwerden im Rahmen der Ziffer 5a) zu entscheiden;**

   d) **die Revisionsberichte zu prüfen und selbständig Revisionen vorzunehmen.**

Der Kontrollausschuß hat nicht nur die Berichte der Revisoren aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zu prüfen, sondern darüber hinaus selbst die Prüfung der Kassen- und Vermögensverhältnisse vorzunehmen.

6. Alle Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

Beschwerden über zugestellte Entscheidungen des Vorstandes müssen innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Kontrollausschuß eingegangen sein.

Jeder Beschwerde ist eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsstelle über die Dauer der Mitgliedschaft und die Höhe der Beitragsleistung des beschwerdeführenden Mitglieds beizufügen.

Der Kontrollausschuß prüft die Beschwerde und entscheidet darüber im Rahmen des § 21 Ziffer 5a).

Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses kann innerhalb vier Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch an den Beirat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Beschwerden an den Kontrollausschuß und Einsprüche an den Beirat sind in zweifacher Ausfertigung durch Einschreiben an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses zu richten.

Für die Bestätigung der Mitgliedschaft siehe Anlage 37, Leitfaden, Seite 52.

Zusammenstellung der Aufgaben des Kontrollausschusses

	Paragraph	Ziffer	Seite
Ausschluß – Entgegennahme von Beschwerden .	**11**	14	57
gegen Beschlüsse des Vorstandes	**21**	6	124
Beirat – Teilnahme an Sitzungen	**19**	3	118
– Beachtung der Durchführung der Beschlüsse	**21**	5 a	123
Beschwerden – gegen Vorstandsentscheidungen .	**21**	5 b	123
– Entgegennahme und Entscheidung	**21**	5 c	123
Gewerkschaftstag			
– Berichterstattung über Tätigkeit	**21**	4	123
– Beachtung der Durchführung der Beschlüsse	**21**	5 a	123
Hauptkasse – Revisionen	**21**	5 d	123
Revisionsberichte – Prüfung der	**21**	5 d	123
Satzung – Beachtung der Einhaltung und Durchführung	**21**	5 a	123
Vorstand – Teilnahme des Vorsitzenden des Kontrollausschusses an Sitzungen	**18**	4	111

Streik, Aussperrung und Maßregelung

§ 22 Streik

§ 23 Unterstützung bei Streik

Anlage 13 Empfangsbestätigung für Unterstützung bei Streik/Aussperrung

Anlage 14 Kontrollkarte bei Streik/Aussperrung und Vollmacht zur Weiterversicherung

§ 24 Unterstützung bei Maßregelung und Aussperrung

Anlage 15 Empfangsbestätigung für Gemaßregelten-unterstützung

Streik, Aussperrung und Maßregelung

§ 22 Streik

1. Arbeitseinstellungen setzen den Beschluß des Vorstandes voraus.

Beschlüsse über Arbeitseinstellungen können nur durch den Vorstand gefaßt werden. Sie können Maßnahmen nach sich ziehen, die über den Bereich einer Verwaltungsstelle und eines Bezirkes hinausgehen.

Das gilt für Arbeitseinstellungen sowohl für einen Betrieb, ein Unternehmen als auch für einen Tarifbereich oder Tarifbezirk.

2. Vor der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage der betreffenden Industriegruppe als auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Streiks die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird, Kündigung der Tarifverträge erfolgt oder das Organisationsverhältnis ein ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens 75 Prozent der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder in der vom Vorstand beschlossenen geheimen Urabstimmung für die Arbeitseinstellung gestimmt haben.

Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Vorstandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- oder Vertragsbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen.

Die vorstehenden Bestimmungen befassen sich mit der Behandlung von Anträgen auf Arbeitseinstellungen. Die Zuständigkeit, solche Anträge zu stellen, liegt bei dem für den Tarifbereich verantwortlichen Bezirksleiter, nachdem die zuständige Tarifkommis-

sion eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat. (Siehe Richtlinien des Vorstandes, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.)
Bevor der Antrag auf Beschlußfassung über Arbeitseinstellung gestellt werden kann, muß eine Urabstimmung unter den für die Bewegung in Betracht kommenden Mitgliedern stattgefunden haben.
Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des zuständigen Bezirksleiters nach Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme durch die zuständige Tarifkommission. (Siehe Richtlinien des Vorstandes für Tarifkommissionen, die sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars befinden.) Dem Antrag sind die zu einer sorgfältigen Prüfung und Beurteilung notwendigen Informationen und Unterlagen beizufügen. Der Vorstand hat vor der Beschlußfassung insbesondere den Stand der Tarifverhandlungen zu prüfen und zu untersuchen, ob Gründe vorliegen, die einer Beschlußfassung über die Durchführung einer Urabstimmung – eventuell vorübergehend – entgegenstehen. So darf zum Beispiel während der Laufdauer bestehender Tarifverträge oder wegen Streitigkeiten aus diesen Verträgen nicht in den Streik getreten werden. Die Beschlußfassung des Vorstandes über den Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung entscheidet nur über die Durchführung der Urabstimmung.
Die Durchführung der Urabstimmung ist sorgfältig vorzubereiten. Unorganisierte dürfen daran nicht teilnehmen. Es dürfen nur Stimmzettel verwendet werden, die von der Organisation herausgegeben sind. Es sind Listen anzulegen, damit festgestellt werden kann, daß die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der zur Abstimmung erschienenen Mitglieder übereinstimmt. Die Teilnahme an der Urabstimmung ist im Mitgliedsbuch einzutragen. Über die durchgeführte Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen.
Urabstimmungen sind geheim und unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Urabstimmungen in Versammlungen sind nur dann zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt vorher durch Einladung allen für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitgliedern bekanntgegeben ist.

Vor der Urabstimmung sind die für einen eventuellen Streik gültigen Unterstützungsbestimmungen bekanntzugeben.

Siehe auch Kommentar zu § 18 Ziff. 3 c), Seite 110.

Sonderzahlungen durch örtliche Zuschläge aus Mitteln der Verwaltungsstelle sind nicht zulässig. Dies gilt auch bei Aussperrungen.

3. Tritt während eines anerkannten Streiks nach Auffassung des Vorstandes eine wesentliche Änderung der Situation ein, so muß erneut eine geheime Urabstimmung unter den an dieser Streikbewegung beteiligten Mitgliedern durchgeführt werden.

Der Vorstand darf der Fortführung der Bewegung nur dann zustimmen, wenn mindestens 75 Prozent der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder sich dafür ausgesprochen haben.

An jeder Urabstimmung müssen sich alle für die Bewegung in Frage kommenden Mitglieder und nicht nur diejenigen, die an der vorhergegangenen Urabstimmung teilnahmen, beteiligen.
Bei der Entscheidung über die Fortführung eines Streiks ist das Gesamtergebnis der Urabstimmung maßgebend, nicht das Abstimmungsergebnis in einzelnen Betrieben, Gruppen oder Bereichen.
Auch wenn sich mindestens 75 Prozent der für die Bewegung in Betracht kommenden Mitglieder für die Fortsetzung des Streiks ausgesprochen haben, hat der Vorstand zu prüfen und zu entscheiden, ob der Streik fortgesetzt wird. Für die Bewegung in Betracht kommen diejenigen Mitglieder, die unter den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen.

4. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten die Mitglieder auf jede Unterstützung.

Hat der Vorstand den Antrag auf Arbeitseinstellung abgelehnt, so ist diese Entscheidung für alle Organe

der IG Metall und ebenso für die in Frage kommenden Mitglieder bindend.

Wird vor der Entscheidung oder gegen den Willen des Vorstandes ein Streik eingeleitet, durchgeführt oder fortgesetzt, so darf eine Unterstützung der Streikenden aus gewerkschaftlichen Mitteln weder in Geld noch in Sachleistungen erfolgen. Diese Bestimmung darf auch nicht durch Sammlungen irgendwelcher Art umgangen werden.

5. Werden Mitglieder ausgesperrt, ist dies von der zuständigen Ortsverwaltung unverzüglich über die Bezirksleitung dem Vorstand zu melden.

Die Erwähnung der „Aussperrung" in der Satzung und in dem Kommentar bedeutet nicht, daß wir die „Aussperrung" als Kampfmittel der Arbeitgeber rechtlich anerkennen.

Ungeachtet der rechtlichen Bedenken gegen die Aussperrung (vgl. „Streik und Aussperrung", Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der IG Metall vom 13. bis 15. September 1973 in München, Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung Nr. 3; Handbuch für Vertrauensleute der IG Metall, Stichwort „Aussperrung") müssen wir aber doch mit der Möglichkeit ihrer Anwendung durch die Arbeitgeber rechnen.

6. Sperren über Betriebe können nur vom Vorstand verhängt werden und sind durch diesen bekanntzumachen.

Die Verhängung einer Sperre muß von der zuständigen Bezirksleitung beantragt und vom Vorstand beschlossen werden. Erst nach dem Beschluß des Vorstandes kann eine Sperre verhängt werden.

§ 23 Unterstützung bei Streik

1. Unterstützung bei einem vom Vorstand beschlossenen Streik, für den Unterstützungsleistung vom Vorstand genehmigt ist, können Mitglieder nur erhalten, wenn sie bei Beginn der dem Streik vorausgehenden Urabstimmung der Gewerkschaft mindestens 3 Monate angehörten und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben.

Der Beitragsmonat deckt sich mit dem Kalendermonat. Die Anspruchsberechtigung ist also frühestens im vierten Monat nach erfolgtem Beitritt gegeben.
Beispiel:
Beitritt 01. 01. (Jahreszahl)
Urabstimmung 03. 04. (Jahreszahl)

2. Die Unterstützungssätze betragen für eine Streikwoche:

- **bei einer Beitragsleistung über 3 bis 12 Monate das 12fache des Durchschnittsbeitrages,**
- **bei einer Beitragsleistung über 12 bis 36 Monate das 12fache des Durchschnittsbeitrages zuzüglich 12,– DM,**
- **bei einer Beitragsleistung über 36 Monate das 12fache des Durchschnittsbeitrages zuzüglich 24,– DM.**

Für Resttage einer Streikwoche beschließt der Vorstand entsprechende Unterstützungssätze.

Beitragserhöhungen, die nach dem Beschluß des Vorstandes zur Durchführung einer Urabstimmung erfolgen, führen zu keiner Erhöhung der Unterstützungssätze.

Die Dauer der Unterstützungsleistungen bei Streik wird vom Vorstand festgelegt. Für die Gewährung von Unterstützungsleistungen obliegt die Antragstellung dem zuständigen Bezirksleiter.

3. **Die Höhe der Unterstützung wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Vollbeiträge – für drei volle Kalendermonate – vor dem Kalendermonat des Streikbeginns errechnet.**

Die Unterstützung wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Vollbeiträge – gleich volle Kalendermonate – vor Streikbeginn errechnet.

Beispiel:
Streikbeginn 22. 04. (Jahreszahl)
Beitragsdurchschnitt wird ermittelt aus den Vollbeiträgen der Monate Januar, Februar, März.
Hat ein Mitglied unterschiedliche Vollbeiträge geleistet, wird bei dem Bezug der Unterstützung aus den letzten drei Vollbeiträgen der Durchschnitt errechnet, der bis zum Beginn des Streiks geleistet worden ist, wobei der Mittelbetrag von –,50 DM oder mehr auf die nächste Mark aufgerundet und bis zu –,49 DM abgerundet wird.

Beispiel:

1 Beitrag	*à 19,– DM*	*= 19,– DM*
2 Beiträge	*à 20,– DM*	*= 40,– DM*
3 Beiträge		*= 59,– DM : 3*
		= 19,66 DM Durchschnitt

Diesem Beispiel gemäß würde ein an dem Arbeitskampf beteiligtes Mitglied die Unterstützung nach dem Beitrag von 20,– DM erhalten.

Auszubildende und Mitglieder, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund keine drei Vollbeiträge entrichten konnten, erhalten eine Unterstützung, deren Höhe unter Berücksichtigung der Einkommens-, Beitrags- und Unterstützungshöhe anderer Mitgliedergruppen von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt wird.

Werden Auszubildende von einem Streik betroffen, entscheidet der Vorstand, in welcher Höhe sie eine Unterstützung erhalten.

4. **Mitglieder, die mehreren Gewerkschaften angehören, können bei Streik Anspruch auf Unterstützung nur bei der Gewerkschaft erheben, die für die Durchführung der Bewegung zuständig ist.**
5. **Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach Erfüllung der durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen gegen Quittung. Zahltage**

werden jeweils vom Vorstand nach Abstimmung mit der Ortsverwaltung festgelegt. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks. Auf einen Werktag fallender Feiertag gilt als Werktag.

Zur technischen Durchführung der Auszahlung von Unterstützungen dürfen nur die vom Vorstand herausgegebenen Unterlagen verwendet werden.

Die Kontrollkarte (Muster siehe Anlage 14, Seite 137) ist bei der Meldung im Streiklokal dem Mitglied auszuhändigen.

Die an der Bewegung teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, zur Kontrolle zu erscheinen. Die Meldung wird auf der Rückseite der Kontrollkarte bestätigt.

Bei Auszahlung der Unterstützung werden nur die Tage angerechnet, die von der Ortsverwaltung oder deren Beauftragten bestätigt sind.

Für die Dauer der Bewegung bleibt der Mitgliedsausweis bei der Ortsverwaltung oder Auszahlstelle.

Kontrollkarten, Empfangsbestätigung und Mitgliedsausweis eines jeden Mitgliedes müssen mit der gleichen laufenden Nummer versehen werden.

Auszahlungsort und -tag werden von der Ortsverwaltung festgesetzt und den Mitgliedern mitgeteilt.

Die auf Werktage fallenden Feiertage gelten als Unterstützungstage. Der Sonntag gilt nicht als Unterstützungstag.

Der Empfang der Unterstützung ist von dem Mitglied selbst schriftlich zu bestätigen. Nur in begründeten Fällen kann die Unterstützung an Familienangehörige oder einen Beauftragten unter Vorlage einer Vollmacht ausgezahlt werden. In solchen Fällen ist die Vollmacht der Empfangsbestätigung beizuheften.

Das Muster dieser Empfangsbestätigung zeigt die Anlage 13, Seite 135 und 136.

Die Ortsverwaltung ist in ihrer Verwaltungsstelle für die Auszahlung der Unterstützung nach den Anweisungen des Vorstandes verantwortlich.

Anlage 13

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

NR

Ausgabestelle

Empfangsbestätigung für Unterstützung bei Streik / Aussperrung

0310 5 FLUEHS O.FASSONDREHEREI — 398 50128719

Vorw. K.A. beschäftigt bei Firma — Betr. Nr. — Mitgliedsausw. Nr.

MAURITZ HANS — 21.12.35 — 03.62 — 01

Name und Vorname des Mitgliedes — Geb. Datum — Eintr. Datum — Kass. Nr. — Beruf

MOZARTSTR 25 — 5880 — LUEDENSCH-ID

Straße, Hausnummer — PLZ — Wohnort — Ausgabeschluss

10.81 DM 19 DM 20 DM 20 DM 20.00 — X

Beitr. bez. bis — Beiträge der letzten 3 Monate — Durchschnitt — Anzahl der geleist. Monatsbeiträge

Unterstützungshöhe DM						
Wochensatz	Tagessatz	Anzahl der Tagessätze				
*264	*44.00	**44	**88	*132	*176	*220
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage

45850005 — 0015714405

Bankleitzahl — Kontonummer — Kostenstelle — Stammnummer

Die Richtigkeit meiner Personaldaten bestätigt

Unterschrift des Mitgliedes

Datum	vom	bis	Anzahl der Tage	Unterschrift des Empfängers	Unterstütz. Betrag DM	Pf
				Summe		

Diese Empfangsbestätigung ist der Quartalsabrechnung als Beleg beizufügen

I 81 / 520 030

Rückseite der Empfangsbestätigung

Nur auf besondere Anweisung des Vorstandes auszufüllen!

Datum	Art der Auszahlung	Unterschrift des Empfängers	Betrag DM	Pf

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

NR

Ausgabestelle

Kontrollkarte bei Streik / Aussperrung

0310 — 5 — LUEDENSCHEID — 309 — 50128719 — 05

Verw. — K.A. — Name der Verwaltungsstelle — Betr. Nr. — Mitgliedsnummer

MAURITZ HANS — 21.12.35 — 03.62 — 01 — 37

Name und Vorname des Mitgliedes — Geb. Datum — Eintr. Datum — Kass. Nr.

Liebes Mitglied! Die Kontrollkarte gilt als Quittung für den abgegebenen Mitgliedsausweis und bestätigt auf der Rückseite die tägliche Meldung im Streiklokal. Fehlende oder falsche Angaben werden nur vom Helfer im Streiklokal ausgefüllt bzw. ergänzt.

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

NR

Ausgabestelle

Vollmacht zur Weiterversicherung

Name der Kasse — Kassen-Nr.

MAURITZ HANS — 21.12.35

Name und Vorname des Mitgliedes — Geb. Datum

MOZARTSTR 25 — 5880 — LUEDENSCHEID

Straße, Hausnummer — PLZ — Wohnort

FLUEHS O.FASSONDREHEREI

beschäftigt bei Firma — im Arbeitskampf seit

Liegt Schwangerschaft vor ja/nein — Rentenbezieher oder Antragsteller ja/nein.

Die IG Metall ist berechtigt, die Weiterversicherung nach Ihren Richtlinien vorzunehmen.

________________, den ________ 19____ — ________________

Ort — Datum — Unterschrift des Mitgliedes

§ 24 Unterstützung bei Maßregelung und Aussperrung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für die von der IG Metall anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können Gemaßregeltenunterstützung nach folgenden Voraussetzungen erhalten:

   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft mindestens 3 Monate angehören und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben;

   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Ortsverwaltung erfolgt sein;

   c) die Maßregelung muß bei Verwaltungsstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung, bei anderen Verwaltungsstellen von der Bezirksleitung anerkannt sein.

   Dem Vorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.

Eine Maßregelung kann nur für solche Mitglieder anerkannt werden, die entlassen und arbeitslos geworden sind, weil sie für die Durchführung der von der IG Metall anerkannten Arbeitsbedingungen im Einverständnis mit der Ortsverwaltung eingetreten sind, oder weil sie eine von der Ortsverwaltung gebilligte Tätigkeit für die IG Metall ausgeübt haben.

Hat das Mitglied ohne vorheriges Einverständnis der Ortsverwaltung versucht, Verbesserungen zu erreichen, die nur ihm selbst Vorteile bringen sollten und erfolgt darauf eine Entlassung, so ist diese ebenfalls nicht als Maßregelung anzusehen.

Unabhängig davon, ob die Maßregelung von der Ortsverwaltung oder von der Bezirksleitung anerkannt wurde, ist in jedem Fall dem Vorstand sofort Mitteilung zu geben, damit eine Nachprüfung erfolgen kann. Verwaltungsstellen mit über 5000 Mitgliedern haben auch der Bezirksleitung Mitteilung zu geben.

Verwaltungsstellen unter 5000 Mitgliedern müssen den Antrag auf Zahlung der Gemaß-

regelteunterstützung mit einer Stellungnahme der Ortsverwaltung an die Bezirksleitung weitergeben.

Die Zahlung einer Gemaßregelteunterstützung aus Mitteln der Ortskasse der Verwaltungsstelle ist unzulässig.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung wird bis zu 13 Wochen gewährt. Die Höhe der Unterstützungssätze regelt sich nach den Bestimmungen des § 23 – Unterstützung bei Streik –. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Vorstandes der Bezug der Unterstützungen verlängert werden. Anträge sind von der Ortsverwaltung über die Bezirksleitung dem Vorstand zuzuleiten.

3. Die Höhe der Unterstützung wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Vollbeiträge errechnet.

Hat ein Mitglied im Laufe der letzten 3 Monate unterschiedliche Vollbeiträge geleistet, wird bei dem Bezug der Unterstützung aus den letzten drei Vollbeiträgen der Durchschnitt errechnet, der bis zum Beginn der Maßregelung geleistet worden ist, wobei der Mittelbetrag von —,50 DM oder mehr auf die nächste Mark aufgerundet und bis zu —,49 DM abgerundet wird.

Beispiel:

2 Beiträge	*à 15,— DM*	*= 30,— DM*
1 Beitrag	*à 22,— DM*	*= 22,— DM*
3 Beiträge		*= 52,— DM : 3*
		= 17,30 DM Durchschnitt

Unterstützung nach dem Beitrag von 17,— DM.

4. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

5. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Vorstandes.

Die Zahlung beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Gemaßregeltenunterstützung bei der zuständigen Ortsverwaltung eingereicht wurde. Voraussetzung für die Zahlung ist allerdings die Anerkennung der Maßregelung.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Das Formblatt der Empfangsbestätigung wird vom Vorstand herausgegeben.

Ein Muster einer Empfangsbestätigung stellt die Anlage 15, Seite 142, dar.

6. Wird der Gemaßregelte wieder eingestellt und erhält den Lohn oder das Gehalt für die Dauer seiner Maßregelung durch den Arbeitgeber nachgezahlt, so kann der Vorstand die gezahlte Gemaßregeltenunterstützung nach Beratung mit der zuständigen Ortsverwaltung ganz oder teilweise zurückfordern.

7. Mitglieder, die im Zusammenhang mit einer von der IG Metall beschlossenen Tarifbewegung vom Arbeitgeber ausgesperrt werden, erhalten eine Unterstützung. Für Voraussetzungen, Höhe und Dauer dieser Unterstützung gilt § 23 entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

Anlage 15

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik
Deutschland

Verwaltungsstelle Frankfurt/M.

Empfangsbestätigung für Gemaßregeltenunterstützung

Mitgliedsbuch Nr. 991.306

Weber / Peter / Schlosser
Name / Vorname / Beruf

geboren am 25. 2. 1920 in Düsseldorf

eingetreten am 7. 6. 1945 übergetreten am — 19.

Zuletzt geleistete ~~26~~ 3 Vollbeiträge:

2 ~~Wochen~~ Mon.-Beiträge à 26.– = 52.– DM 1 ~~Woch~~ Mon.-Beiträge à 32.– = 32.– DM

Insgesamt 84.– DM Durchschnittsbeitrag: 28.– DM

Ursache der Maßregelung Funktionär, wegen gewerkschaftl. Tätigkeit entlassen

~~ledig~~ — verh. — ~~verw.~~ — ~~gesch.~~ — hat für den Unterhalt von Kindern*) zu sorgen.

Datum d. Auszhlg.	für die Woche vom	bis	Anzahl d. Tage	Unterschrift d. Mitgliedes	Betr. d. Unterstützg. DM	pf
28.1.75	21.1.	27.1.	6	Pet. Weber	348.	–
4.2.75	28.1.	3.2.	6	Pet. Weber	348.	–
7.2.75	4.2.	5.2.	2	Pet. Weber	116.	–
				Summe	812.	–

Diese Empfangsbestätigung ist mit der Abrechnung als Beleg an den Vorstand einzusenden.

15 000. 4 58 U.-D. Bestell-Nr. 6

*) Richtlinien des Vorstandes

Weitere Leistungen der IG Metall

§ 25 Unterstützungsarten

§ 26 Freizeitunfallversicherung

§ 27 Unterstützung durch Rechtsschutz

Anlage 16 Rechtsschutzrichtlinien

§ 28 Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

§ 29 Unterstützung für Rentner

§ 30 Unterstützung bei Sterbefällen

Anlage 17 Empfangsbestätigung für Sterbegeld

Anlage 18 Empfangsbestätigung für Sterbegeld Lebensgefährte

Weitere Leistungen der IG Metall

§ 25 Unterstützungsarten

1. **Neben den Leistungen bei Streik, § 23, sowie bei Maßregelung und Aussperrung, § 24, und der Freizeitunfallversicherung, § 26, kann die IG Metall ihren Mitgliedern nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Wartezeiten folgende weitere Leistungen gewähren:**

   a) **Unterstützung durch Rechtsschutz § 27;**

   b) **Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen § 28;**

   c) **Unterstützung für Rentner § 29;**

   d) **Unterstützung bei Sterbefällen § 30.**

   Die Unterstützungen entsprechen dem Gedanken der gewerkschaftlichen Solidarität.

   Die Unterstützungen können nur dann gewährt werden, wenn die in der Satzung festgelegten Wartezeiten erfüllt sind und in der Beitragsleistung kein Rückstand zu verzeichnen ist.

   Rückwirkende Beitragserhöhungen führen zu keiner höheren Unterstützungsleistung.

   Die Ortsverwaltungen sind in keinem Fall berechtigt, für den Bereich ihrer Verwaltungsstelle Sonderunterstützungen oder Zuschläge zu den Unterstützungssätzen zu zahlen.

2. **Alle in dieser Satzung festgelegten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen, die die IG Metall ihren Mitgliedern nach Erfüllung der Voraussetzungen gewähren kann.**

§ 26 Freizeitunfallversicherung

1. **Leistungen der Freizeitunfallversicherung können Mitglieder erhalten, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben.**

2. **Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Der Versicherungsschutz versteht sich weltweit. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.**

   Für die Freizeitunfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Freizeitunfälle gelten alle Unfälle, die nicht als Arbeits- oder Wegeunfälle im Sinne der im § 539 Absätze 1 und 2 der RVO (Reichsversicherungsordnung) genannten Tätigkeiten bezeichnet werden.

Nur wenn die Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Dienststelle oder Schulverwaltung nicht beigebracht werden kann, muß geprüft werden, ob sich der Unfall während der Freizeit, also außerhalb des Berufes, des Dienstes oder des Schulbetriebs bzw. außerhalb des direkten Weges nach oder von der Arbeitsstelle ereignet hat.

Versicherungsschutz ist in der Regel nicht gegeben, wenn Unfälle auf Bewußtseinsstörungen im Zusammenhang mit Trunkenheit zurückzuführen sind.

Ein Zusammenhang zwischen Bewußtseinsstörung und Trunkenheit, der den Versicherungsschutz ausschließt, wird nicht unterstellt, wenn der Blutalkoholspiegel bei Kraftfahrern bis 1,29 Promille und bei Fußgängern bis 1,99 Promille festgestellt wird.

Als Kraftfahrer gelten Personen, die ein Fahrzeug führen, das mit motorischer Kraft angetrieben wird. Darunter fallen auch Personen, die ein Fahrrad mit Hilfsmotor (Mofa) führen, für das ein Führerschein nicht vorgeschrieben ist.

3. Für die Berechnung der Leistungen gilt als Monatsbeitrag der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 Monate vor dem Unfall. Für Beitragszahler der Stufen AS und ARK bemessen sich die Leistungen nach einem Beitrag von 10,– DM.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als 2 Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Für die Berechnung des Durchschnittsbeitrages werden die letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monatsbeiträge herangezogen.

Die Höhe der Versicherungsleistung wird nach dem Monatsbeitrag errechnet, der dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt. Wird der Mittelbetrag und mehr erreicht, wird aufgerundet.

Beispiel:

5 Monatsbeiträge à 18,– DM = 90,– DM
7 Monatsbeiträge à 20,– DM = 140,– DM

12 Monatsbeiträge = 230,– DM : 12
= Durchschnitt 19,17 DM

Versicherungsleistung nach dem Monatsbeitrag 19,– DM.

Mitglieder, die ihrer Wehrdienstpflicht nachkommen oder Ersatzdienst leisten und deshalb von der Beitragsleistung befreit sind, erhalten Leistungen nach den letzten vor der Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstzeit gezahlten 12 Monatsbeiträgen, mindestens jedoch nach dem Beitrag von 10,– DM.

4. Anträge auf Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

Die Verwaltungsstellen sind im Rahmen einer Regulierungsvollmacht der Volksfürsorge für diese in der Art von Erfüllungsgehilfen tätig. Das geht aus der mit uns abgestimmten, von der Volksfürsorge erstellten „Anweisung für die Bearbeitung von Unfallschäden im Rahmen der Freizeit-Unfallversicherung der Industriegewerkschaft Metall" hervor.

Diese Anweisung enthält auch alle erforderlichen Angaben zur Bearbeitung und Prüfung der Unfallmeldungen sowie für die Auszahlung und Abrechnung der Versicherungsleistungen.

Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor der Auszahlung der Entschädigungsleistungen bzw. vor der Absendung von Unfallmeldungen an die Volksfürsorge in den Fällen, die von der Volksfürsorge selbst bearbeitet werden, zu überprüfen, ob alle auf den Vordrucken verlangten Angaben vorhanden sind.

Die im Rahmen der erteilten Regulierungsvollmacht und die nach Überprüfung durch die Volksfürsorge über die Verwaltungsstelle zur Auszahlung kommenden Entschädigungsleistungen sind im Mitgliedsausweis mit den Buchstaben

UK = Unfall-Krankengeld
IE = Invaliditätsentschädigung
TE = Todesfallentschädigung

einzutragen.

Die Belege und die Schadenverrechnungsliste sind an den Vorstand einzusenden.

5. Die Leistungen der Freizeitunfallversicherung sind aus dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

Siehe dazu Seite 185 bis 187 der Kommentierung.

§ 27 Unterstützung durch Rechtsschutz

1. **Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit; aus dem Arbeitsverhältnis; aus der Betriebsverfassung; aus der Mitbestimmung; aus der Sozialversicherung; in Versorgungs- und Sozialhilfesachen; aus dem Lohnsteuerrecht.**
Ehegatten, Kindern und Eltern verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden für Streitigkeiten aus Absatz 1, wenn auch das Mitglied Rechtsschutz erhalten hätte.

   Zu allen Fragen des Rechtsschutzes sind die vom Vorstand herausgegebenen Rechtsschutzrichtlinien maßgebend. (Siehe Anlage 16, Seite 151 bis 165.)

   Über gewährten Rechtsschutz ist dem Vorstand auf den hierfür bestimmten Formblättern Bericht zu erstatten.

2. **Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Rechtsschutzfälle besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine Beitragsleistung von 3 Monaten erforderlich.**

   Für Streitigkeiten, in die Mitglieder schon vor Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt waren, besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz.

3. **Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Ortsverwaltung.**

   Über die Gewährung von Rechtsschutz für die zweite und dritte Instanz entscheidet der Vorstand.

   Mit Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die IG Metall die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Wird ein Gerichtsverfahren

ohne Zustimmung des Vorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung eingeleitet und fortgeführt, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

4. **Die in den Verwaltungsstellen, Bezirksleitungen und beim Vorstand mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten für Sozialgerichtsbarkeit sowie den Verwaltungs- und Finanzgerichten befugt.**

   Durch diese Bestimmung bedarf es nicht der besonderen Legitimation der mit der Durchführung von Prozessen Beauftragten zum Auftreten vor Gericht durch die Ortsverwaltung bzw. den Vorstand. Ihre Auftretungsbefugnis ergibt sich aus der Satzung in Verbindung mit ihrem Aufgabenbereich.

Rechtsschutzrichtlinien

Vom Vorstand am 21. 11. 1966 beschlossen
(Bekanntgabe: Rundschreiben Nr.: 19/66 -
Änderung: Rundschreiben Nr.: 7/73 Abschnitt C, Ziff. 3a) und b))
Änderung: Im Rahmen des neuen Satzungskommentars

Abschnitt A

Allgemeines

I. Begriff des Rechtsschutzes

Rechtsschutz im **weiteren** Sinne bedeutet Rechtshilfe der Organisation in Streitfragen aus dem Arbeitsleben (s. Abschn. B III 1), wie Beratung, Anfertigung von Schreiben, außergerichtliche Vertretung, Prozeßvertretung, Übernahme der Verfahrenskosten.

Rechtsschutz im **engeren** Sinne ist Prozeßvertretung und Übernahme der Verfahrenskosten.

II. Beratung, Anfertigung von Schreiben, außergerichtliche Vertretung

Die Rechtshilfe durch Beratung, durch Anfertigung damit im Zusammenhang stehender Schreiben und die außergerichtliche Vertretung bedarf keiner ausdrücklichen Genehmigung. Sie gehört nach § 2 Ziffer 10 der Satzung zu den allgemeinen Aufgaben der Gewerkschaft. Vertretungen in Vorverfahren, wie Verhandlungen vor den Innungsschiedsgerichten, Widerspruchsverfahren in der Sozialversicherung, gelten als außergerichtliche Vertretung.

III. Prozeßvertretung und Übernahme von Verfahrenskosten

Rechtshilfe durch Stellung eines Prozeßvertreters und Übernahme der Verfahrenskosten bedarf nach § 27 der Satzung der ausdrücklichen Genehmigung durch die Organisation. Das gilt auch für die Übernahme von besonderen Kosten, die durch außergerichtliche Verhandlungen entstehen.

Abschnitt B

Rechtsschutzgenehmigung

I. Freiwilligkeit

Der Rechtsschutz durch Stellung eines Prozeßvertreters und Übernahme der Verfahrenskosten **kann** nach § 27 der Satzung gewährt werden. Seine Genehmigung liegt mithin im Ermessen der Organisation.

Für dieses Ermessen gibt es aber zwei Grenzen.
Es darf nicht mißbräuchlich angewandt werden. So darf der Rechtsschutz nicht etwa deswegen abgelehnt werden, weil das rechtsschutzsuchende Mitglied beim Betriebsrat oder der Belegschaft des Betriebes oder gar in der Mitgliedschaft der Verwaltungsstelle unbeliebt ist. Nur sachliche Gründe tragen die Ablehnung eines Rechtsschutzes. Solche sachlichen Gründe sind z.B., daß nach sorgfältiger Prüfung die Klage, Berufung oder Revision aussichtslos erscheint oder daß die Rechtsverfolgung aus organisationspolitischen Gründen unerwünscht ist, weil sie sich für die Mitglieder der Organisation nachteilig auswirken könnte.
Die zweite Grenze ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder der Gewerkschaft. Der Ausschluß des Rechtsanspruches in der Satzung bedeutet nicht, daß sich die Gewerkschaft gegenüber einzelnen Mitgliedern nach Belieben darauf berufen dürfte, daß eine Unterstützungspflicht nicht bestehe. Vielmehr führt der Grundsatz der Gleichbehandlung, der im Vereinsrecht eine beherrschende Rolle spielt, dazu, daß eine Gewerkschaft, die generell ihren Mitgliedern bestimmte Leistungen unter Ausschluß des Rechtsanspruches in Aussicht stellt, sich auf diesen Ausschluß nur unter Wahrung der Gleichbehandlung berufen kann.
Die Gewerkschaft kann, falls ein Ausnahmetatbestand vorliegt, abweichend von den für den Normalfall geltenden Grundsätzen die Leistung verweigern. Diese abweichende Behandlung des Ausnahmetatbestandes setzt in jedem Fall voraus, daß sachliche Gründe die ungleiche Behandlung, nämlich die Abweichung von den sonst geltenden Grundsätzen rechtfertigen.

II. Wirkung

Mit der Rechtsschutzgenehmigung übernimmt die Organisation die Kosten des Verfahrens.

Kosten des Verfahrens sind Gerichtskosten, Anwaltskosten, Gutachterkosten (Anwaltskosten und im Sozialgerichtsverfahren Gutachterkosten aber nur nach Genehmigung durch den Vorstand); Reisekosten des Mitgliedes zum Gerichtstermin, soweit dessen Anwesenheit vom Prozeßvertreter für notwendig gehalten oder vom Gericht angeordnet worden ist; Reisekosten des Mitgliedes zur Gutachterstelle; Aufenthaltskosten am Ort des Gerichtstermins oder der Gutachterstelle; Kosten der Zwangsvollstreckung, des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und Anordnung der Haft und des Konkursverfahrens.
Sächliche und persönliche Kosten, die aus der Durchführung des Rechtsschutzes der Verwaltungsstelle entstehen (z.B. durch Wahrnehmung von Terminen, durch Fahrten zum Terminort), trägt die Verwaltungsstelle. Wird die Prozeßvertretung im Auftrage der Organisation durch eine DGB-Stelle wahrgenommen, so trägt diese Kosten der DGB.

III. Sachliche Voraussetzungen

1. Es muß sich um Streitfälle aus dem Arbeitsleben handeln.

Dazu gehören:

a) Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit

b) Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Dazu rechnen z.B. Streitigkeiten:
über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses; wegen Arbeitsentgelt; wegen Urlaub; wegen Gratifikation; wegen Zeugniserteilung; wegen Datenschutz; wegen Kündigung und gewisser Nachwirkungsansprüche wie Ruhegeld; Auskunfterteilung; wegen Schadensersatzansprüche bei Verletzung einer arbeitsvertraglichen Pflicht und aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis; aus Ansprüchen des Arbeitgebers aus Leistung der Arbeit und auf Unterlassung von Wettbewerbsmaßnahmen; wegen Schadensersatzansprüchen der Sozialversicherungsträger nach § 640 RVO.

Keine Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind Streitigkeiten über die Miethöhe oder über die Aufhebung eines Mietverhältnisses einer Werkswohnung. Ergibt sich jedoch aus dem Mieträumungsverfahren ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht über die Frage, wer die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verschuldet hat, so kann für das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Rechtsschutz genehmigt werden.

c) Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung

d) Streitigkeiten aus der Mitbestimmung

e) Streitigkeiten aus gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, für die die Sozialgerichte zuständig sind

f) Streitigkeiten in Sozialhilfesachen

g) Streitigkeiten aus dem Lohnsteuerrecht

h) **Streitigkeiten auf Zahlung einer bereits festgestellten, oder festgesetzten Vergütung für eine Erfindung oder für solche technische Verbesserungsvorschläge, die dem Arbeitgeber tatsächlich eine wirtschaftliche Vorzugsstellung gewähren, wie ein gewerbliches Schutzrecht, sogenannte qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge.** Die Höhe der Vergütung ist also nicht mehr streitig. Technische oder patentrechtliche Fragen stehen nicht mehr zur Entscheidung.

Alle Streitigkeiten, die sonstige technische Verbesserungsvorschläge betreffen, wozu auch Organisationsvorschläge, Verwaltungsverbesserungen u.ä. gehören. Die meisten dieser Verbesserungsvorschläge gehen aus dem betrieblichen Vorschlagswesen hervor und werden nach dessen Regeln vergütet.

Streitigkeiten über Erfindungen und qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge sind keine Streitigkeiten aus dem Arbeitsleben, auch wenn es nur über die Feststellung der Höhe einer angemessenen Vergütung geht (s. Anlage 1 Seite 163). Rechtsschutz durch Stellung eines Prozeßvertreters und Übernahme der Kosten entfällt daher.

Wohl aber kann dem Mitglied Rechtshilfe durch Beratung gewährt werden. Diese erfolgt durch den Vorstand.

i) **Nebentätigkeit**

Streitigkeiten aus einer Nebentätigkeit, die in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis steht oder im Interesse oder auf Vorschlag der Gewerkschaft erfolgt, wie einschlägige Lehr- und Unterrichtstätigkeit, ehrenamtliche Richter der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ehrenamtliche Tätigkeit in der sozialen Selbstverwaltung. Voraussetzung ist, daß diese Nebentätigkeit der Gewerkschaft mitgeteilt oder ihr bekannt ist. Nicht zu diesen Nebentätigkeiten rechnen im arbeitsrechtlichen Sinne: Polizeihilfsdienst, technisches Hilfswerk, Zivilschutz, Samariterdienste (z. B. Rotes Kreuz); **Rechtsschutz kann aber gewährt werden, soweit aus dieser Tätigkeit Ansprüche gegen Sozialleistungsträger in Frage kommen.**

k) **Strafverfahren,**

die im Zusammenhang mit gewerkschaftlicher Tätigkeit oder gewerkschaftlichen Aktionen stehen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, wenn es sich handelt um Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, fahrlässige Brandstiftung.

l) **Streitigkeiten aus dem Wehr- und Ersatzdienst,**

wenn es sich um Versorgungssachen handelt. Bei Wehrdienstverweigerung, Rückstellung vom Wehrdienst oder Schadenersatzansprüchen

gegen Soldaten ist über die Bezirksleitung die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

2. Andere Rechtssachen

In allen anderen Rechtssachen, insbesondere in allgemeinen Zivil- und Strafsachen, in Einkommen- und Kirchensteuerfragen, darf kein Rechtsschutz gewährt werden, auch nicht durch Beratung der Mitglieder.

Nach dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz darf die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich Beratung ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher, entgeltlicher oder unentgeltlicher Tätigkeit nur von solchen Personen betrieben werden, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis hierzu erhalten haben. Das sind Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände.

Außerhalb des Aufgabenbereichs der Gewerkschaft liegen mithin z. B. alle Mietsachen, Kaufverträge, Erbschaftssachen und, selbst dann, wenn sich diese Vorfälle auf dem Wege von oder zur Arbeit ereignet haben, Verkehrsdelikte und Verkehrsunfälle.

Organisationsvertreter, die gegen diese Grundsätze verstoßen, setzen sich unnötigerweise einer Strafverfolgung aus. Sie gefährden aber nicht nur sich, sondern auch die Organisation selbst; denn nach dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz kann auch gewerkschaftlichen Stellen das Recht, rechtsberatend tätig zu werden, entzogen werden.

Die Organisation muß sich daher in solchen Angelegenheiten darauf beschränken, den Mitgliedern den Weg zur sachgemäßen Beratung und Vertretung aufzuzeigen, und zwar entweder durch Verweisung an die zuständige Behörde oder an einen Anwalt. Ist das rechtsschutzsuchende Mitglied nicht in der Lage, für Gerichts- oder Anwaltskosten aufzukommen, ist es darauf aufmerksam zu machen, daß die örtlich zuständigen Anwaltsvereine bzw. die Gerichte Rechtsauskunftsstellen unterhalten und die Möglichkeit besteht, das Armenrecht bei Gericht zu beantragen.

IV. Persönliche Voraussetzungen

1. Mitgliedschaft

Rechtsschutz können nur Mitglieder erhalten, und zwar nur wegen ihrer eigenen Ansprüche, nicht auch wegen der Ansprüche ihres Ehegatten und ihrer Kinder.

Rechtsschutz kann auch Ehegatten, Kindern und Eltern von verstorbenen

Mitgliedern für Streitigkeiten aus III. 1. gewährt werden, wenn auch das Mitglied Rechtsschutz erhalten hätte.

Bei einer verfassungskonformen Auslegung der Gesetze darf auch in diesen Fällen der Organisationsvertreter vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten als Bevollmächtigter der Hinterbliebenen auftreten. Diese Auffassung ist in der Literatur unstritten. Es empfiehlt sich daher, bis zur höchstrichterlichen Entscheidung bei Streitigkeiten mit erheblichen materiellen Auswirkungen die Vertretung einem Anwalt zu übertragen. Dies gilt insbesondere bei der Einlegung von Rechtsmitteln.

Vor den Sozialgerichten dürfen Gewerkschaftsvertreter für Hinterbliebene von Mitgliedern auftreten, sofern es sich um Ansprüche handelt, die sich aus dem Sozialversicherungs- oder Versorgungsverhältnis des Mitgliedes ableiten.

Die hier vertretene Auffassung schließt ein, daß die Beratung der Hinterbliebenen wegen dieser Ansprüche nach Art. 1, § 7 Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz erlaubt ist.

2. Karenzzeit

a) Grundsatz

Der Rechtsschutzsuchende muß zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches mindestens drei Monate der Gewerkschaft angehört und satzungsgemäße Beiträge geleistet haben. Auch für die Berufung und die Revision kommt es auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an. Die Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Mitglied vorher einer anderen Gewerkschaft angehörte und diese Zeit der Mitgliedschaft von der IG Metall anerkannt worden ist.

Ist der Anspruch bereits während der Mitgliedschaft bei einer anderen DGB-Gewerkschaft entstanden, so ist diese für die Rechtsschutzgewährung zuständig.

Umgekehrt bleibt die IG Metall für die Rechtsschutzgewährung zuständig, wenn nach Entstehung des Anspruches das Mitglied zu einer anderen DGB-Gewerkschaft überwechselt und dort Beitrag zahlt (s. Anlage 2 Seite 164, Arbeitsanweisung für die Rechtsstellen des DGB vom 12. Januar 1965, Abschnitt C I). Darüber ist eine Bestätigung dieser Gewerkschaft einzuholen.

In sozialrechtlichen Streitigkeiten ist die DGB-Gewerkschaft zuständig, bei der der Rechtsschutzsuchende zu dem Zeitpunkt Mitglied ist, in dem Antrag auf Rechtsschutz gestellt wird. Auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches kommt es hier nicht an.

Die einmal gegebene Zuständigkeit einer DGB-Gewerkschaft bleibt durch alle Instanzen bestehen.

b) Ausnahmen

Organisatorische oder agitatorische Tätigkeit
Die Karenzzeit entfällt, wenn es sich um Streitfälle handelt, die aufgrund organisatorischer oder agitatorischer Tätigkeit entstanden sind.

Organisationspolitische Gründe

Auch organisationspolitische Gründe können es rechtfertigen, von der Voraussetzung der dreimonatigen Mitgliedschaft abzusehen.

Solche Gründe können darin liegen, daß es sich um einen Rechtsstreit handelt, der für die Mitglieder oder die Organisation von grundsätzlicher Bedeutung ist, oder daß die Organisation den Rechtsschutz als besonderes Werbemittel benutzen will, um in einem Betrieb oder in einer Arbeitnehmergruppe Fuß zu fassen. Von dieser Ausnahme sollte aber nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht werden, weil das Werbungsmoment leicht überschätzt wird. In jedem Fall ist der aus diesen Gründen gewährte Rechtsschutz und sind die Anträge für die 2. und 3. Instanz eingehend zu begründen.

Die Rechtsschutzgewährung sollte Veranlassung sein, die satzungsgemäße Leistung von Beiträgen des Mitgliedes zu prüfen. Zahlt das Mitglied keinen satzungsgemäßen Beitrag, so wird der Rechtsschutz abgelehnt oder ausnahmsweise in der Weise erteilt, daß er auf die gewerkschaftliche Vertretung beschränkt und die Übernahme von Kosten ausgeschlossen wird.

V. Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, organisationspolitische Gründe oder Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander

a) Auch wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Rechtsschutz dann zu versagen, wenn nach sorgfältiger Prüfung die Verfolgung des Anspruches aussichtslos erscheint oder die gerichtliche Durchsetzung des vermeintlichen Anspruchs im Interesse der Mitglieder oder der Organisation unerwünscht ist. Auf Verlangen des rechtsschutzsuchenden Mitgliedes ist der Vorgang dem Vorstand über die Bezirksleitung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Zur Erhaltung des vermeintlichen Anspruchs sind von der Verwaltungsstelle die Fristen zu beachten und die dazu erforderlichen Handlungen (z. B. Klageerhebung) zu veranlassen.

b) Bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen. Der Vorgang ist unverzüglich dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

VI. Klageerhebung durch das Mitglied ohne Zustimmung der Organisation

Hat das Mitglied ohne Zustimmung der Organisation Klage erhoben, kann ihm zwar nachträglich bei Vorliegen der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Rechtsschutz gewährt werden. Die bis zur Erteilung des Rechtsschutzes entstandenen Kosten trägt aber das Mitglied selbst. Hat das Mitglied einen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt und bleibt der Anwalt auf Wunsch des Mitgliedes auch weiterhin tätig, so trägt das Mitglied die Kosten seines Anwalts selbst.

Abschnitt C
Verfahren

1. Allgemeines

Das Rechtsschutzgenehmigungsverfahren ist verschieden, je nachdem, ob es sich um die 1., 2. oder 3. Instanz, um Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und Anordnung der Haft, um Konkursverfahren, um die Stellung eines Anwalts oder um eine Strafsache handelt.

In betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen der Betriebsrat oder/und der Wahlvorstand Beteiligte sind, ist mit Rücksicht darauf, daß der Arbeitgeber die Kosten, die durch Beauftragung eines Anwalts entstehen, als Geschäftsführungskosten des Betriebsrats oder des Wahlvorstandes zu tragen hat, dem Betriebsrat oder dem Wahlvorstand kein förmlicher Rechtsschutz zu gewähren. Die Entscheidung der für den Rechtsschutz zuständigen Stelle muß vielmehr dahin lauten, daß dem Betriebsrat ein Vertreter der Organisation oder des DGB gestellt wird. Soll ausnahmsweise bereits in 1. oder 2. Instanz ein Anwalt für den Betriebsrat auftreten, ist der Betriebsrat zu veranlassen, einen Beschluß zu fassen, daß der Rechtsanwalt X (der Anwalt ist namentlich zu nennen) mit der Vertretung des Betriebsrates beauftragt wird. Die Kostenrechnung hat der Anwalt unmittelbar an den Betriebsrat zu senden, der sie an den Arbeitgeber zur Begleichung weiterleitet.

Das bedeutet, daß in der Regel der Betriebsrat im Beschlußverfahren als Antragsteller auftreten soll.

2. Rechtsschutzgenehmigung durch die Ortsverwaltung

Für die Gewährung des Rechtsschutzes für die I. Instanz ist die Ortsverwaltung zuständig.

a) Der Rechtsschutzsuchende beantragt auf Formular (s. Anlage 3 Seite I65) den Rechtsschutz unter Vorlage des Mitgliedsbuches bei seiner Ortsverwaltung. Die Ortsverwaltung hat über die Gewährung des

Rechtsschutzes formell Beschluß zu fassen und den Beschluß zu protokollieren. Gegebenenfalls ist zur Fristwahrung die Klage vorsorglich einzureichen. In der nächsten Ortsverwaltungssitzung ist dann endgültig über den Rechtsschutzantrag zu entscheiden. Lehnt die Ortsverwaltung den Antrag ab, ist das Mitglied umgehend zu verständigen. Die Prozeßunterlagen sind ihm auszuhändigen. Die Klage darf durch die Organisation nur mit schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes zurückgenommen werden.

b) **Prüfung des Rechtsschutzantrages**

Der Rechtsschutzantrag ist sehr sorgfältig zu bearbeiten, damit aussichtslose Prozesse und unnötige Kosten vermieden werden. Vor allem ist auf möglichst vollständige Klärung des Tatbestandes und Ermittlung von Zeugen Wert zu legen.

c) **Zwangsvollstreckung**

Die Rechtsschutzgenehmigung umfaßt auch die Zwangsvollstreckung. Ist die Zwangsvollstreckung ohne Erfolg geblieben, muß das Mitglied erneut einen Antrag auf Rechtsschutz stellen, wenn es glaubt, daß nunmehr die Zwangsvollstreckung Erfolg verspricht.

Ist es notwendig, daß zur Durchführung der Zwangsvollstreckung Anträge gestellt, Rechtsbehelfe und dergleichen eingelegt werden müssen, die vom Vertreter der Organisation oder des DGB nicht vorgenommen werden können, so ist die Genehmigung des Vorstandes hierüber einzuholen.

d) **Stellung eines Anwalts**

Die Prozesse sind in aller Regel durch den Bevollmächtigten oder durch den Rechtsschutzsekretär der Gewerkschaft oder des DGB zu führen. Ausnahmsweise kann aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Anwalt mit der Prozeßvertretung beauftragt werden. Dazu ist aber in jedem Fall die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Der Antrag auf Stellung eines Anwalts ist eingehend zu begründen.

e) **Gutachterkosten in sozialrechtlichen Streitigkeiten**

Rechtsschutzanträge für Gutachterkosten in sozialrechtlichen Streitigkeiten sind unverzüglich über die Bezirksleitung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

f) **Ansprüche im Ausland**

Rechtsschutzanträge für Ansprüche von Mitgliedern, die im Ausland geltend zu machen sind, sind über die Bezirksleitung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

g) Strafverfahren

Die Genehmigung des Rechtsschutzes in Strafsachen erteilt stets der Vorstand, zumal hier die Beiordnung eines Anwalts notwendig ist. Der Antrag ist mit ausreichender Begründung über die Bezirksleitung dem Vorstand zuzuleiten.

h) Konkurs des Arbeitgebers

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird durch den für den Rechtsstreit gewährten Rechtsschutz nicht erfaßt. Es handelt sich um eine selbständige Maßnahme, die sich als notwendig herausstellen kann. Ist beabsichtigt, einen Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen, ist über die Bezirksleitung die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Bei einem laufenden Konkursverfahren, das durch andere Personen eingeleitet worden ist, ist eine besondere Rechtsschutzgenehmigung für die Betreuung des Mitgliedes in dem Verfahren nicht notwendig, wenn bereits in einem damit zusammenhängenden Rechtsstreit Rechtsschutz gewährt worden ist. Solche Betreuung besteht in der Anmeldung der Forderung, Teilnahme an Gläubigerversammlungen und in Gläubigerausschüssen. Bestreitet der Konkursverwalter die Berechtigung einer angemeldeten Forderung, so muß die Forderung im Prozeß gegen den Konkursverwalter festgestellt werden. Für dieses Prozeßverfahren bedarf es der besonderen Rechtsschutzgenehmigung.

i) Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und Anordnung der Haft

Die Rechtsschutzgenehmigung für den Rechtsstreit oder die Zwangsvollstreckung umfaßt nicht das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und Anordnung der Haft. Soll ein solches Verfahren eingeleitet werden, ist der Vorgang über die Bezirksleitung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

k) Grundsatzentscheidungen für die Organisation

Prozesse, die grundsätzliche Fragen des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts, der Betriebsverfassung oder der Sozialversicherung aufwerfen, dürfen erst eingeleitet werden, wenn von der Ortsverwaltung bzw. Bezirksleitung die gutachtliche Stellungnahme des Vorstandes eingeholt worden ist. Der Vorgang ist von der Ortsverwaltung über die Bezirksleitung dem Vorstand zuzuleiten. Kommt der Vorstand zu dem Ergebnis, daß der Prozeß nicht geführt werden soll, ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen.

l) Mitglieder ausländischer Gewerkschaften

Ersuchen um Rechtshilfe einer ausländischen Gewerkschaft, die dem IMB angeschlossen ist, für ihre Mitglieder in Streitigkeiten in der Bundesrepublik einschließlich Berlin, sind unverzüglich dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

3. Rechtsschutzgenehmigung durch den Vorstand
(durch Rundschreiben 7/73 geänderte Fassung)

a) Rechtsschutzanträge für Urteils- und Beschlußverfahren für die II. und III. Instanz bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes.

Handelt es sich um einen Rechtsschutzantrag eines in der Vorinstanz unterlegenen Mitgliedes, dann ist der Antrag mit den Akten von der Verwaltungsstelle über die Bezirksleitung unverzüglich nach Zustellung des Urteils dem Vorstand (als Eilboten, per Einschreiben) vorzulegen.

Dem Antrag muß die Stellungnahme der Ortsverwaltung beigefügt sein.

Wurde das Verfahren in der Vorinstanz durch die Bezirksleitung geführt, gilt Entsprechendes.

Die Verwaltungsstellen bzw. Bezirksleitungen sind verpflichtet, auch von sich aus den Lauf der Fristen zu beachten.

Hat der Vorstand spätestens zwei Tage vor Fristablauf noch keine Entscheidung getroffen, ist sofort fernmündliche Verbindung aufzunehmen.

Ist eine Klärung auch zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, dann muß zur Fristwahrung vorsorglich im Urteilsverfahren Berufung, im Beschlußverfahren Beschwerde eingelegt werden.

Für Beschwerdeverfahren vor den LAG's ist in solchen Fällen zu beachten, daß die Beschwerde bei der Einlegung gleichzeitig begründet werden muß (vgl. § 78 ArbGG).

Ungeachtet der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis des Vorstandes über Rechtsschutzangelegenheiten für die II. und III. Instanz, können die Verwaltungsstellen bzw. die Bezirksleitungen im Rechtsschutzverfahren gegnerischer Rechtsmittel selbst tätig werden.

Eine Übersendung der Akten an den Vorstand ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

Der Vorstand muß aber durch Übersendung des Rechtsschutzbogens, einer Kopie der Berufungs- bzw. Beschwerdeschrift, einer Kopie des Erwiderungsschriftsatzes bzw. des Auftragsschreibens, z. B. an eine DGB-Rechtsstelle, unterrichtet werden.

Hierbei ist darauf zu achten, daß der wesentliche Streitstoff, besonders

wenn es sich um grundsätzliche Fragen handelt, erkennbar ist; hierfür kann das Urteil bzw. der Beschluß übersandt werden.

b) Über die Bestellung eines Anwalts, auch bei Abwehr gegnerischer Rechtsmittel, über Anträge auf Eröffnung des Konkurses, eines Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und Anordnung der Haft, in Strafsachen, bei Wehrdienstverweigerung, Rückstellung vom Wehrdienst und Schadensersatzansprüche gegen Soldaten entscheidet ausschließlich der Vorstand.

Abschnitt D

1. Widerruf des Rechtsschutzes

a) Der Rechtsschutz ist zu widerrufen, wenn:
das Mitglied bei Beantragung des Rechtsschutzes unwahre Angaben gemacht oder bewußt Tatsachen verschwiegen hat, die, wenn sie bekannt gewesen wären, dazu geführt hätten, daß der Rechtsschutz abgelehnt worden wäre;
das Mitglied aus der Organisation ausscheidet.

b) Der Rechtsschutz kann widerrufen werden, wenn:
das Mitglied auf Schreiben (letzteres mit Rückschein) des Organisationsvertreters zwecks Information nicht reagiert;
im Laufe des Verfahrens die Weiterverfolgung des Rechtsstreits aussichtslos erscheint;
das Mitglied dem Prozeßvertreter die Vollmacht entzieht.

c) Der Widerruf erfolgt durch die Stelle, die ihn genehmigt hat, im Falle der Entziehung der Prozeßvollmacht durch das Mitglied stets durch den Vorstand, dem zu diesem Zwecke unverzüglich die Akte mit einer Stellungnahme des Prozeßvertreters zur Verfügung und Entscheidung vorzulegen ist.

d) Wird der Rechtsschutz entzogen, ist die Prozeßvertretung niederzulegen bzw. die DGB-Rechtsstelle dazu aufzufordern.

(Rechtsschutzrichtlinien)
(zu B, III, 1, b)

Erfindung und qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge

Jede Erfindung ist das Ergebnis einer schöpferischen Leistung des Erfinders. Für neue Erfindungen werden Patente erteilt. Das Recht auf das Patent hat der Erfinder. Die Besonderheit, wenn ein Arbeitnehmer eine Erfindung macht, liegt darin, daß der Betrieb, in dem der Arbeitnehmer tätig ist, in aller Regel Anteil an der Erfindung hat, weil sie entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb obliegenden Tätigkeit entstanden ist oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes beruht. Das Gesetz spricht in diesem Falle von einer Diensterfindung. Das geltende Recht bleibt jedoch dabei, daß die Erfindung ursprünglich dem Erfinder zusteht, rüttelt also nicht an den Grundgedanken des Patentrechts. Es gewährt aber dem Arbeitgeber ein Aneignungsrecht an der Erfindung eines Arbeitnehmers. Deswegen verpflichtet das Gesetz den Arbeitnehmer, jede Diensterfindung dem Arbeitgeber zu melden und jede sonstige (freie) Erfindung dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber kann sich entscheiden, ob er eine Erfindung des Arbeitnehmers für sich in Anspruch nehmen will oder dem Arbeitnehmer die Erfindung zur freien Verfügung überläßt. Nimmt der Arbeitgeber die Erfindung für sich in Anspruch, entsteht ein Vergütungsanspruch für den Arbeitnehmer nach einer Punktwerttabelle. Ähnliches gilt für die qualifiziert technischen Verbesserungsvorschläge, weil diese dem Unternehmer eine tatsächliche wirtschaftliche Machtposition im Vergleich zu anderen Wettbewerbern einräumt, also einer durch ein Patent geschützten Erfindung gleichkommt. Der Arbeitnehmererfinder erhält also keine Vergütung, weil er als Arbeitnehmer tätig geworden ist, sondern weil er als Erfinder eine schöpferische Leistung vollbracht hat. Seine Ansprüche entspringen nicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern aus seiner Erfindertätigkeit. Streitigkeiten aus seiner Erfindung sind daher keine Streitigkeiten aus dem Arbeitsleben. Solche Streitigkeiten können aus Meinungsverschiedenheiten entstehen, ob eine Erfindung oder ein technischer Verbesserungsvorschlag vorliegt, ob eine Erfindung gebunden oder frei ist, ob die Meldung des Arbeitnehmererfinders ordnungsgemäß ist, ob eine gültige und fristgemäße Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber vorliegt, ob durch das Benutzungsrecht des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer die Verwertung der Erfindung unbillig erschwert wird u.a. In allen Fällen kann die gesetzliche Schiedsstelle beim Patentamt angerufen werden. Hier können sich die Beteiligten einigen. Im Falle der Nichteinigung muß geklagt werden, und zwar vor den ordentlichen Gerichten, und zwar selbst dann, wenn nur über die Höhe der Vergütung Streit besteht.

Anlage 2

(Rechtsschutzrichtlinien)
(zu B IV, 2, a)

Auszug aus der Arbeitsanweisung für die Rechtsstelle des DGB vom 12. Januar 1965

C. Rechtsschutzverfahren

Zuständigkeit

Die Gewährung des Rechtsschutzes ist in allen von den Rechtsstellen des DGB durchzuführenden Streitigkeiten Sache der einzelnen zuständigen Gewerkschaft. Das gilt auch für sozialrechtliche Streitigkeiten.

Im einzelnen zuständig für die Gewährung von Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist die Gewerkschaft, der das Mitglied zur Zeit der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte. Das ist von besonderer Bedeutung bei Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb der DGB-Gewerkschaften.

Zuständig für die Gewährung des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Streitigkeiten ist die Gewerkschaft, bei der der Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrages auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.

Anlage 3

(Rechtsschutzrichtlinien)
(zu C, 2, a)

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL
für die Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsstelle: ..... Verw.-St.-Nr.: .....

....., den ..... 19....

Antrag auf Rechtsschutzgewährung

des Mitgliedes:

Name: ..... Vorname: .....

Mitglieds-Nr.: ..... Mitglied seit: .....

Anschrift: .....

Beruf: .....

Monatsbeitrag: ..... gezahlt bis: .....

Monatlicher Bruttoverdienst: .....

Die Klage richtet sich gegen: .....

.....

wegen:

Zuständiges Gericht: .....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Rechtsschutz wurde durch Beschluß der Ortsverwaltung am .....
erteilt/abgelehnt*).

.....
(Unterschrift des Bevollmächtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Bestellnummer 41

§ 28 Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

1. Eine Notfallunterstützung können Mitglieder erhalten, die sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, wenn sie der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben.

Eine außerordentliche Notlage kann u. a. entstehen bei längerer Krankheitsdauer des Mitgliedes, eines Familienangehörigen oder beim Tod von Kindern. Sie liegt nicht vor, wenn finanzielle Belastungen vorhergesehen werden konnten, wie bei Geburt, Schuldentlassung, Heirat, Familienfeier und dergleichen.

Eine Unterstützung bei außerordentlichem Notfall soll nur einmal im Jahr gegeben werden.

2. Gesuche um Unterstützung bei außerordentlicher Notlage sind zusammen mit der Schilderung der Notlage und der Familienverhältnisse schriftlich mit dem Mitgliedsausweis bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen.

Über den Antrag hat die Ortsverwaltung in ihrer nächsten Sitzung eine Entscheidung zu treffen.

Im Protokoll über die Sitzung der Ortsverwaltung ist die Behandlung des Antrages aufzunehmen und im Falle der Zustimmung die bewilligte Höhe des Unterstützungsbetrages zu vermerken.

3. Die Erledigung der Anträge muß nach den Anweisungen des Vorstandes erfolgen. Der Höchstbetrag dieser Unterstützungsart wird vom Vorstand bestimmt.

Bei Prüfung des Antrages sind strenge Maßstäbe anzulegen. Für die Festlegung der Unterstützungshöhe sind die Art der Notlage, die Höhe der Beitragsleistung, die Dauer der Mitgliedschaft und die Tätigkeit für die Gewerkschaftsbewegung zu berücksichtigen.

Die Unterstützungssätze sollen sich entsprechend der Anweisung des Vorstandes zwischen 50,– DM und 500,– DM bewegen. Der Unterstützungsbetrag ist im Mitgliedsausweis einzutragen.

Der Erhalt der Unterstützung wird vom Empfänger auf dem Vordruck „Empfangsbestätigung für Unterstützung bei außerordentlichem Notfall" – Bestell-Nummer 10 – quittiert. Der Beleg ist an den Vorstand einzusenden.

§ 28

§ 29 Unterstützung für Rentner

1. Eine einmalige Unterstützung für Rentner können Mitglieder erhalten, die Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und der Gewerkschaft mindestens 20 Jahre angehören.

Die einmalige Unterstützung kann auch dann gewährt werden, wenn der Rentenfall – das heißt die Erreichung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze bzw. die Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes oder der Erwerbsunfähigkeitsrente – vor der Erreichung der ununterbrochenen 20jährigen Mitgliedschaft eingetreten ist. Voraussetzung dafür ist die Weiterleistung von ARK-Beiträgen oder bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses von satzungsgemäßen Beiträgen bis zur Erfüllung der Wartezeit (20jährige Mitgliedschaft).

Mitglieder, die Berufsunfähigkeitsrente beziehen, erhalten diese Unterstützung nicht.

2. Diese Unterstützung beträgt 20 Prozent der insgesamt geleisteten Beiträge.

3. Für die Berechnung der Unterstützung werden die geleisteten Beiträge vom Eintrittsdatum bis zum Eintreten des Rentenfalles bzw. vom Eintrittsdatum bis zu der Erfüllung der 20jährigen Mitgliedschaft zugrunde gelegt.

Es wird die gesamte Beitragsleistung vom Eintrittsdatum bis zum Eintreten des Rentenfalles zur Errechnung des einmaligen Betrages zugrunde gelegt.

Durch eine solche Errechnung ist keine Rückerstattung von Beiträgen festgelegt.

Als Eintritt des Rentenfalles gilt die Erreichung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze bzw. bei vorgezogenem Altersruhegeld und bei Erwerbsunfähigkeitsrente der auf dem Rentenbescheid festgelegte Termin für den Beginn des Rentenfalles.

Über den Eintritt des Rentenfalles hinaus geleistete Beiträge werden zur Errechnung des einmaligen Betrages nicht berücksichtigt.

Bei Mitgliedern, die als Rentner bis zur Erfüllung der 20jährigen Mitgliedschaft ihre Beitragsleistung fortgesetzt

§ 29

haben, werden alle Beiträge vom Eintrittsdatum bis zur Erreichung der 20jährigen Mitgliedschaft berücksichtigt.

4. **Für die Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1949, auch für die anerkannte Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933, wird der ab dem 1. Januar 1950 ermittelte Durchschnittsbeitrag zugrunde gelegt. Die Zeit vom 1. Mai 1933 bis zum Wiedereintritt nach 1945 bleibt unberücksichtigt.**

   Die Zugrundelegung des Durchschnittsbeitrages ab 1. Januar 1950 für die Mitgliedschaftsdauer bis zum 31. Dezember 1949 ist erforderlich, weil für diese Beitragsleistung in den einzelnen Gebieten zu unterschiedliche Voraussetzungen vorlagen und zum großen Teil Unterlagen nicht vorhanden sind.

   Für die Zeit bis zum 30. April 1933 ist ein Vergleich zur heutigen Beitragsleistung schlecht möglich, daher soll auch für diese Zeit der Durchschnittsbeitrag ab 1. Januar 1950 zugrunde gelegt werden.

   Für Zeiten ab 1. Januar 1950, für die die Höhe der Beiträge nicht nachgewiesen werden kann, wird eine Durchschnittsbeitragsberechnung vorgenommen, bei der der festzustellende Beitrag des Mitgliedes und der Durchschnittsbeitrag im Bundesgebiet berücksichtigt werden.

   Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Nichtanrechnung der Zeit vom 1. Mai 1933 bis zum Wiedereintritt nach 1945 einheitlich für alle Mitglieder, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in einer freien Gewerkschaft auch in dieser Zeit bestanden hat.

5. **Der Antrag auf Zahlung der Unterstützung ist bei Erreichung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze unter Vorlage des Mitgliedsausweises an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.**

   Wird vor Vollendung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze schon Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, so ist bei der Antragstellung auf Unterstützung für Rentner der Rentenbescheid vorzulegen.

   Der Anspruch ist spätestens drei Monate nach Erhalt des Rentenbescheides bzw. nach Erreichung der 20jährigen Mitgliedschaftsdauer geltend zu machen.

   Bei Erreichung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze kann das Mitglied, soweit die Ziffer 1 erfüllt ist, seinen Antrag unter Vorlage des Mitgliedsausweises bei der Verwaltungsstelle einreichen. Die Vorlage des Rentenbescheides ist nicht erforderlich.

6. **Nach der Zahlung der Unterstützung für Rentner muß das Mitglied zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft mindestens Beiträge der Stufe ARK leisten. Wird noch eine Beschäftigung nach Zahlung dieser Unterstützung ausgeübt, sind die Beiträge nach § 5 Ziffer 1 der Satzung zu leisten.**

7. **Mitglieder können nach Wegfall der Erwerbsunfähigkeit diese Unterstützung erneut beziehen, wenn sie wieder mindestens 60 Monate Vollbeiträge geleistet haben. Für diese geleisteten Beiträge wird bei erneutem Rentenbezug die Unterstützung nochmals berechnet.**

§ 30 Unterstützung bei Sterbefällen

1. **Sterbegeld kann an Mitglieder oder an deren Hinterbliebene dann gezahlt werden, wenn das Mitglied der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehörte und während dieser Zeit Beiträge geleistet hat.**

   An die Hinterbliebenen wird das Sterbegeld gezahlt, wenn sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder im dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben oder für die Bestattungskosten nachweisbar aufgekommen sind. Hierüber haben die Hinterbliebenen einen Nachweis zu führen. Eine amtliche Bescheinigung über den Tod und der Mitgliedsausweis sind bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

   Das Sterbegeld wird gewährt als Beihilfe zur Bestreitung der durch eine Bestattung entstehenden Kosten.

   Als amtliche Bescheinigung dient die Sterbeurkunde.

   Personen, die nicht Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 2 sind, Personenkreise oder Behörden erhalten kein Sterbegeld.

2. **Das Sterbegeld beträgt:**
   - **bei einer Beitragsleistung über 12 bis 36 Monate das 15fache,**
   - **bei einer Beitragsleistung über 36 bis 60 Monate das 17,5fache,**
   - **bei einer Beitragsleistung über 60 bis 120 Monate das 20fache,**
   - **bei einer Beitragsleistung über 120 bis 240 Monate das 25fache,**
   - **bei einer Beitragsleistung über 240 Monate das 31,5fache**

   der maßgebenden Monatsbeiträge.
   Der errechnete Betrag ist auf volle 5,– bzw. 10,– DM aufzurunden.
   Das Mindeststerbegeld beträgt 120,– DM.

3. **Beim Todesfall des Lebensgefährten eines Mitgliedes, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt hat, beträgt das Sterbegeld die Hälfte der obigen Sätze. Bei der Antragstellung auf Auszahlung des Sterbegeldes ist die Sterbeurkunde bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen und der Mitgliedsausweis vorzulegen.**

4. **Der Berechnung des Sterbegeldes wird der Durchschnitt der letzten 12 Monatsbeiträge ohne ARK-Beiträge zugrunde gelegt. Bei Beziehern von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden die vor Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträge herangezogen. Entsprechendes gilt für solche Mitglieder, die eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung trotz Invalidität nicht erhalten.**

   Soweit Mitglieder früher Vollbeiträge unter 10,– DM geleistet haben, erhalten sie Sterbegeld nach dem Beitrag von 10,– DM.*

5. **Mitglieder, die eine anerkannte Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933 nachgewiesen haben und Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind, erhalten das Sterbegeld mindestens nach dem Beitrag von 10,– DM. Entsprechendes gilt für solche Mitglieder, die eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung trotz Invalidität nicht erhalten.**

6. **Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes in den Verwaltungsstellen.**

   Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt 3 Monate nach dem Todestag.

   Für die Auszahlung des Sterbegeldes muß eine Sterbeurkunde sowie der Mitgliedsausweis vorgelegt werden.

   Die Auszahlung des Sterbegeldes ist von den Empfangsberechtigten auf dem vom Vorstand herausgegebenen Formblatt zu bescheinigen. Anlage 17, Seite 175 – Sterbegeld Mitglied, Anlage 18, Seite 176 – Sterbegeld Lebensgefährte.

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

Mannheim — Verwaltungsstelle
917 — Nr.

Empfangsbestätigung für Sterbegeld Mitglied

20. 4. 78

Beleg-Nr. 317

Weickel — Name
Willi — Vorname
5374288 — Mitgliedsausweis-Nr.

Geburtsdatum	Eintrittsdatum	Ruhen der Rechte u. Pflichten (Mon.)	Beiträge insgesamt Monate*) über 10,–	über 39,–	über 120,–	über 240,–	über 240	Monats-Beitrag	Beiträge gemäß § 30 Ziff. 4 der Satzung
2.8.31	9.7.63					x		16,–	

wenn Rentner, seit wann**) — Kontroll-Nummer

Todestag 9.3.78

DM 400,–

Vierhundert
in Worten

Stempel der Ortsverwaltung: INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL für die Bundesrepublik Deutschland Verwaltung Mannheim Hans-Böckler-Straße

Mannheim den 18.4. 19 78

Name des Ausstellers — Unterschrift des Empfängers

Die Beiträge müssen bei Erhebung des Sterbegeldes bis zum Todestag geleistet sein.
Der Mitgliedsausweis ist mit der Empfangsbestätigung und einer amtlichen Bescheinigung über den Tod des Mitgliedes der Quartalsabrechnung als Beleg beizufügen.

*) Zutreffendes mit X kennzeichnen.
**) Lochkarte mit Vermerk an Vorstand sofort einsenden.

Bestell-Nr. 7 30 000 1175

Beleg-Nr.	BS	Haupt-Kto.	Neben-Kto.	Kostenstelle	Kostenträger	Mwst.	Kasse	Bk/Psch.	Überweisung
317	33	8523	–	–	–	–	400,00		

Bu-Dat.: 20. 4. 78

Anlage 18

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

Verwaltung Ile: Frankfurt /M.

Empfangsbestätigung für Sterbegeld Lebensgefährte

Mitgliedsausweis-Nr. 1290317

Trautmann Heinz, 7.3.41
Name Vorname geb. am

Eintritts-datum	Todestag	Rehen der Rechte u. Pflichten (Mon.)	Beiträge insgesamt Monate*) über 12-36	über 36-60	über 60-120	über 120-240	über 240	Monats-beitrag
1.12.66	31.1.75	11			X			15.-

wenn Rentner, seit wann**): –

Kontroll-Nummer:

erhielt beim Ableben des Lebensgefährten Trautmann Gertrud
Name Vorname

DM 150.-

Einhundertfünfzig
in Worten

Stempel der Ortsverwaltung

Ffm., den 6.2. 1975

Schmidt
Name des Auszahlers

Heinz Trautmann
Unterschrift des Empfängers

Die Beiträge müssen bei Erhebung des Sterbegeldes laufend geleistet worden sein.
Die Empfangsbestätigung mit einer amtlichen Bescheinigung über den Tod des Lebensgefährten ist der Quartalsabrechnung als Beleg beizufügen.

*) Zutreffendes mit X kennzeichnen.

Best.-Nr. 8 10000 4/73 UD

Weitere Satzungsbestimmungen

§ 31 Ausschluß des Rechtsweges

1. Auf dem ordentlichen Rechtsweg können Mitglieder, ehemalige Mitglieder, deren Hinterbliebene, andere natürliche oder juristische Personen oder Personengesamtheiten keine Ansprüche auf Unterstützungsleistungen geltend machen.

Über strittige Ansprüche entscheiden die zuständigen Organe der IG Metall.

Die IG Metall ist eine freiwillige Vereinigung von Arbeitnehmern, die sich ihre Satzung selbst gibt. Nur auf Grund dieser selbst gegebenen Satzung kann die Gewerkschaft handeln und in Anspruch genommen werden.

Können die öffentlichen Gerichte in das gewerkschaftliche Verhältnis der Mitglieder untereinander und des einzelnen Mitgliedes zur Gesamtorganisation eingreifen, so würde die IG Metall handlungsunfähig werden. Aus diesem Grunde können die in der Satzung der IG Metall festgelegten Leistungen nur freiwillig gewährte Leistungen sein. Es ist für den Bestand der gewerkschaftlichen Organisation unerläßlich, daß die Leistungen freiwillig gewährt werden und den Mitgliedern weder ein gesetzlicher Anspruch noch ein Klagerecht zusteht.

Ist ein Mitglied der Meinung, daß in seinem Fall die Bestimmungen der Satzung nicht richtig angewandt wurden, so steht ihm die Beschwerde offen; über diese haben nur die in der Satzung genannten Organe unserer IG Metall zu entscheiden.

2. Alle in dieser Satzung festgelegten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Deshalb steht Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern oder deren Angehörigen ein gesetzlicher Anspruch oder ein Klagerecht auf Gewährung einer Unterstützung nicht zu.

3. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge kann nicht geltend gemacht werden.

§ 32 Mitgliedschaft zum DGB

Die Industriegewerkschaft Metall ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie hat dessen Satzung einzuhalten und seine Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ist Mitglied des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG) und des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB).

Die Satzung des DGB befindet sich als Anhang am Schluß des Satzungskommentars.

Zu Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Bundesvorstandes hinzuzuziehen.

Unter DGB ist die jetzige und die künftige Vereinigung der deutschen Gewerkschaften zu verstehen.

§ 32

§ 33 Auflösung der IG Metall

Eine freiwillige Auflösung der IG Metall kann nur durch einen Beschluß des Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher gewählter Delegierten erfolgen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

§ 33

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt ab 1. Januar des auf den Gewerkschaftstag folgenden Jahres in Kraft.

§ 34

Anhang: Leistungen der Freizeitunfallversicherung

(§ 26 Ziffer 5 der Satzung)

Die Freizeitunfallversicherung sieht aufgrund des für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossenen Versicherungsvertrages derzeit folgende Leistungen vor:

a) ein Unfall-Krankenhausgeld bei mindestens 48 Stunden Krankenhausaufenthalt bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch 100,– DM pro Tag der stationären Behandlung. Bei der Berechnung der Entschädigung werden Aufnahme- und Entlassungstag als je ein Kalendertag gerechnet;

b) eine Invaliditätsentschädigung in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes bei Vollinvalidität; den entsprechenden Teilbetrag bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent;

für Rentner ist diese Invaliditätsentschädigung nur mitversichert, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und entsprechend § 5 Ziffer 2 Beiträge entrichten;

c) eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.

Der Vorstand ist ermächtigt, versicherungsrechtlich bedingte Leistungsverbesserungen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Beitragsleistung des Mitgliedes und beträgt das entsprechend Vielfache des Monatsbeitrages.

a) Das Unfall-Krankenhausgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied „wenigstens 48 Stunden" in einem Krankenhaus gewesen ist. Ein 3tägiger Krankenhausaufenthalt wird stets einer 48stündigen Aufenthaltsdauer gleichgestellt, wobei Aufnahme- und Entlassungstag als je 1 Kalendertag gerechnet werden. Sanatorien, Erholungsheime oder Kuranstalten gelten nicht als Krankenhaus.

Wäre ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden angebracht gewesen und konnte dieser wegen Überfüllung des Krankenhauses oder sonstigen, nicht vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht gewährt werden, so liegt bei entsprechendem Nachweis Leistungsanspruch vor.

In Wiederholungsfällen bedarf es nicht eines erneuten Erwerbs der Anwartschaft. Es gibt keine Aussteuerung.

Beispiele für die Berechnung des Unfall-Krankenhausgeldes:

Da das Unfall-Krankenhausgeld einerseits bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, andererseits jedoch höchstens 100,– DM pro Tag der stationären Behandlung beträgt, müssen zwei verschiedene Berechnungen vorgenommen werden (vgl. Teil IV, Ziffer 3 der Unfallmeldung), und zwar wird

der Monatsbeitrag mit der Zahl 30 multipliziert und

die Zahl der Tage der stationären Behandlung mit 100 multipliziert.

Als Entschädigung gilt immer der niedrigere der beiden sich daraus ergebenden Beträge.

Bei einem Monatsbeitrag von 15,– DM würde sich beispielsweise folgende Berechnung ergeben:

1. Beispiel (20 Tage stationäre Behandlung)

15,– DM × 30	=	450,– DM
20 Tage à 100,– DM	=	2 000,– DM
Auszuzahlen sind	=	450,– DM

2. Beispiel (3 Tage stationäre Behandlung)

15,– DM × 30	=	450,– DM
3 Tage à 100,– DM	=	300,– DM
Auszuzahlen sind	=	300,– DM

Erreicht die Entschädigung wegen der Begrenzung des Unfall-Krankenhausgeldes auf höchstens 100,– DM pro Tag nicht das 30fache des Monatsbeitrages, so werden bei erneuter stationärer Behandlung wegen desselben Unfalles pro Tag weitere 100,– DM fällig, bis insgesamt das 30fache des Monatsbeitrages erreicht ist.

Im 2. Beispiel wurde also bei nochmaliger stationärer Krankenhausbehandlung von 2 Tagen eine Nachentschädigung von

1 Tag à 100,– DM	=	100,– DM und
1 Tag à 50,– DM	=	50,– DM
	=	150,– DM

zu zahlen sein.

Hier aber ohne 48stündige Mußvoraussetzung.

b) Bei der Festsetzung der Invaliditätsentschädigung wird jeder Unfall für sich betrachtet und behandelt. Ein und derselbe Unfall kann höchstens eine Invaliditätsentschädigung von 100 Prozent ergeben.

Weitere Unfälle, die danach eintreten und voneinander unabhängig sind, können jeweils wiederum Ersatzpflichten bis 100 Prozent auslösen.

Es bedarf nicht eines erneuten Erwerbs der Anwartschaft. Es gibt keine Aussteuerung.

Anträge auf Invaliditätsentschädigung sind immer zur Bearbeitung von der Verwaltungsstelle an die

Volksfürsorge, *2000 Hamburg 1*
Postfach 998

zu senden.

c) Die Todesfallentschädigung wird neben der Unterstützung bei Sterbefällen nach § 30 der Satzung gezahlt. Bezugsberechtigt für die Todesfallentschädigung sind die gleichen Hinterbliebenen, die nach § 30 das Sterbegeld erhalten.

Entschädigungsansprüche über 4000,– DM sind durch die Verwaltungsstelle an die

Volksfürsorge, *2000 Hamburg 1*
Postfach 998

zu richten.